

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Queer

Maria Bühner · Benno Gammerl
DEUTSCHE GESCHICHTE,
QUEERE PERSPEKTIVEN

Laurie Marhoefer
DIE WEIMARER REPUBLIK ALS
ERSTE TRANSGENDERREPUBLIC

Judith Froese
ZUR JURISTISCHEN KRITIK AM
SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ

Katharina Schoenes
SEXUELLE ORIENTIERUNG
ALS ASYLGRUND

Sarah Pines
STREITPUNKT QUEER

Paula-Irene Villa
GENDER UND QUEER STUDIES.
KONTROVERSEN UND
MISSVERSTÄNDNISSE

*Johanna Leinius · Franziska Martinsen ·
Inga Nüthen*
AUTORITÄRE
GESCHLECHTERPOLITIKEN

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung  DAS PARLAMENT



Queer

APuZ 21/2025

MARIA BÜHNER · BENNO GAMMERL

**DEUTSCHE GESCHICHTE,
QUEERE PERSPEKTIVEN**

Der queere Blick auf die deutsche Geschichte seit dem Kaiserreich zeigt ein widersprüchliches Nebeneinander von Stigma, Emanzipation und Normalität. Er hinterfragt gängige Zäsuren und lineare Fortschrittsnarrative und zeigt, wie queere Bewegungen zur Demokratisierung beitragen.

Seite 04–12

LAURIE MARHOEFER

**DIE WEIMARER REPUBLIK ALS ERSTE
TRANSGENDERREPUBLIC**

Vor der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten blühte in der Weimarer Republik eine rege queere Subkultur. Nicht nur homo- und bisexuelle, sondern auch trans Personen trafen sich in queeren Kneipen, gründeten Zeitschriften – und nutzten ihre demokratischen Rechte.

Seite 13–20

JUDITH FROESE

**ZUR JURISTISCHEN KRITIK AM
SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ**

Das 2024 verabschiedete „Selbstbestimmungsgesetz“ erntete viel Kritik. In manchen Aspekten bietet es eine Verbesserung für Betroffene, doch bleiben viele Fragen offen und Folgeprobleme ungelöst. Etwas mehr Fremdbestimmung könnte der Schlüssel zur Selbstbestimmung sein.

Seite 21–26

KATHARINA SCHOENES

SEXUELLE ORIENTIERUNG ALS ASYLGRUND

Seit den 1980er Jahren ist die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung als Asylgrund anerkannt. Doch trotz unbestreitbarer Fortschritte gibt es nach wie vor erhebliche Leerstellen und Missverständnisse in gerichtlichen Entscheidungsprozessen.

Seite 27–32

SARAH PINES

STREITPUNKT QUEER

Nicht nur im globalen Kulturkampf sorgt das Konzept der Queerness für Aufruhr – auch feministische Bewegungen streiten seit Jahrzehnten darüber. So mancher feministische Ansatz verkennt dabei die Theorien, auf die er sich bezieht.

Seite 34–39

PAULA-IRENE VILLA

**GENDER UND QUEER STUDIES.
KONTROVERSEN UND MISSVERSTÄNDNISSE**

In der öffentlichen Wahrnehmung sorgen die Gender und Queer Studies für Aufregung. Von Sprechverböten über Fehldeutungen der Natur wird ihnen so einiges unterstellt – und dabei ignoriert, dass innerhalb der beiden Fächer lebhaft Diskussionen stattfinden.

Seite 41–47

**JOHANNA LEINIUS · FRANZISKA MARTINSEN ·
INGA NÜTHEN**

AUTORITÄRE GESCHLECHTERPOLITIKEN

Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sind Errungenschaften einer pluralen Demokratie. Die Ablehnung dieser Vielfalt ist ein Merkmal der autoritären Rechten – und birgt große Gefahren für die freiheitlich-demokratische Gesellschaft.

Seite 48–53

EDITORIAL

Für die einen emanzipatorisches Selbstverständnis, für die anderen ungewollte Fremdzuschreibung oder gar Beispiel linker Identitätsverirrung: „Queer“ ist ein kleines Wort mit großem Sprengpotenzial in gegenwärtigen Kulturkämpfen. Im englischsprachigen Raum galt der Begriff jahrzehntlang als Schimpfwort, bis Teile der LSBTI-Community ihn sich aneigneten. Er bleibt umstritten, so manche und mancher lehnt das Wort zur Beschreibung der eigenen Homo-, Bi- oder Transsexualität kategorisch ab. „Queer“ steht für die Fluidität und Widersprüchlichkeit von Begehren und Identität jenseits der sexuellen und geschlechtlichen Binarität, ist ein „Weder noch“ – und bedeutet so auch eine Abkehr von gesellschaftlichen Konventionen und Normen.

Dass geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in Deutschland heute vergleichsweise offen gelebt werden kann, ist vor allem das Verdienst vieler Aktivistinnen und Aktivisten. Bereits im Kaiserreich gab es Emanzipationsbewegungen, und die Weimarer Demokratie bot neue Möglichkeiten der Selbstbestimmung und -entfaltung. Die Terrorherrschaft der Nationalsozialisten setzte diesen Entwicklungen ein jähes Ende. Insbesondere schwule und bisexuelle Männer wurden brutal verfolgt. Überlebten sie die NS-Diktatur, sahen sie sich in beiden deutschen Staaten mit einer homofeindlichen Nachkriegskultur konfrontiert, die männerliebende Männer weiterhin kriminalisierte. Lesben, Bisexuelle und trans Personen waren von Unsichtbarkeit, Stigmatisierung und Marginalisierung betroffen – auch in der historischen Forschung.

Zwar gibt es heute viele bürgerrechtliche Errungenschaften für queere Menschen zu verzeichnen, zugleich häuften sich jüngst Übergriffe auf Pride-Paraden, und in den USA und Großbritannien werden die Rechte von trans Personen signifikant eingeschränkt. Dabei ist der Schutz queeren Lebens immer auch ein Schutz der Demokratie. Die Ermöglichung der offen gelebten geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt ist Teil einer freiheitlichen, pluralen und demokratischen Gesellschaft.

Leontien Potthoff

DEUTSCHE GESCHICHTE, QUEERE PERSPEKTIVEN

Maria Bühner · Benno Gammerl

Am 27. Januar 2023 stellte der Deutsche Bundestag erstmals die „aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität“⁰¹ verfolgten Menschen ins Zentrum seines Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus – ein hart erkämpfter Meilenstein für die Sichtbarkeit queerer Geschichte, der lange unvorstellbar schien. Die Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist in Deutschland seit den 2000er Jahren rasant vorangekommen, wodurch mitunter der falsche Eindruck entsteht, es sei „jetzt plötzlich überall“ nur mehr von queeren Menschen die Rede und man müsse diesem vermeintlichen Zuviel an Vielfalt Einhalt gebieten. Das Gegenteil ist der Fall: In der Geschichtsschreibung kommen queere Aspekte nach wie vor allenfalls am Rande vor. Und das ist ein Problem, weil man deutsche Geschichte in ihrer vollen Komplexität nur begreifen kann, wenn man sie auch aus queerer Perspektive betrachtet.

Zunächst einmal interessiert sich queere Geschichte für gleichgeschlechtlich begehrende und geschlechter-nonkonforme Menschen in der Vergangenheit. Breiter gefasst fragt sie danach, wie Gesellschaften mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt umgingen. Sie beschäftigt sich mit dem Wandel cis-hetero-patriarchaler Strukturen und ist somit immer auch die Geschichte von andersgeschlechtlich begehrenden und geschlechter-nonkonformen Menschen, deren So-Sein sie nicht als selbstverständlich, sondern als historisch erklärungsbedürftig begreift. Neben stabilen Identitäten hinterfragt die queere Geschichte auch lineare Erfolgserzählungen oder Es-wird-immer-besser-Narrative. Daher betonen wir die widersprüchliche Gleichzeitigkeit von Stigma, Emanzipation und Normalität. Die Einsicht in die Gleichzeitigkeit dieser Dynamiken kompliziert den Blick auf befreiende Zäsuren der deutschen Geschichte wie 1945 oder 1989/90. Eine intersektionale Perspektive zeigt zudem, dass ein Mehr an Akzeptanz für einen Teil des queeren Spektrums mit einer Stigmatisierung anderer Teile einhergehen kann.

WILHELMINISCHE UND WEIMARER SZENEN

Lotte Hahm machte sich im Berlin der 1920er Jahre einen Namen als Organisatorin lesbischer Veranstaltungen. Anzug, Krawatte und Kurzhaarfrisur gehörten zu ihren Markenzeichen. Sie lebte mit einer Frau zusammen. Wie sie sich selbst begriffen hat, als „maskuline Frau“ oder „Lesbierin“, ist schwer zu sagen. Hahm kooperierte mit dem Bund für Menschenrecht, einem wichtigen Homosexuellenverein der Zeit, gründete 1926 den Damenklub Violetta und war an einer Organisation für „Transvestiten“ beteiligt. Mit der Monokel-Diele eröffnete sie 1931 eines der ersten Lesbenlokale in Berlin.⁰² In der Weimarer Zeit gab es ein vielfältiges Nachtleben mit Bars und Maskenbällen für gleichgeschlechtlich begehrende und geschlechter-nonkonforme Menschen in deutschen Großstädten. Zeitschriften wie „Die Freundschaft“ oder „Die Freundin“ erschienen in Auflagen von bis zu 50 000 Exemplaren und waren an Kiosken zu erschwinglichen Preisen erhältlich.

Der Bund für Menschenrecht mit mehreren zehntausend Mitgliedern, das bereits 1897 gegründete Wissenschaftlich-humanitäre Komitee (WhK) und die seit 1903 aktive Gemeinschaft der Eigenen intervenierten als Homosexuellenorganisationen auch in die politische Arena. 1929 war eine Abschwächung des Paragraphen 175 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB), der Sex zwischen Männern unter Strafe stellte, zum Greifen nahe. Die Reform scheiterte an konservativen Kräften und der einsetzenden parlamentarischen Instabilität. Für trans* Personen wurde 1921 in Preußen die Möglichkeit geschaffen, den Vornamen zu ändern. Zudem wurden sogenannte Transvestitenscheine auf Basis medizinischer Gutachten von der Polizei ausgestellt und schützten Menschen, die öffentlich die Kleidung des „anderen“ Geschlechts trugen, vor Verhaftung. Die Weimarer Republik galt in der Zwischenkriegszeit in-

ternational als Vorreiter in Sachen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Das 1919 von Magnus Hirschfeld in Berlin gegründete Institut für Sexualwissenschaft spielte dabei eine zentrale Rolle.⁰³

Die Anfänge dieser relativen Offenheit reichen zurück bis ins Kaiserreich, das aus queerer Perspektive deutlich vielfältiger erscheint, als es die gängige Vorstellung vom militaristischen Obrigkeitsstaat nahelegt. Die Berliner Damenschneiderin Gerda von Zobelitz erhielt bereits 1913 einen Transvestitenschein. Und ab 1906 befeuerte der Eulenburg-Harden-Skandal öffentliche Spekulationen über die Homosexualität enger Vertrauter von Wilhelm II. Ein wichtiger Stichwortgeber war dabei Magnus Hirschfeld, der das WhK mitbegründete und dessen Reichstagspetition gegen den Paragraphen 175 mit vorantrieb. Die Bestrafung der Homosexualität hatte der wagemutige Jurist Karl Heinrich Ulrichs bereits 1867 kritisiert, 1904 wandte sich die Frauenrechtlerin Theo Sprüngli gegen die Stigmatisierung gleichgeschlechtlich begheurer Frauen – aus queerer Sicht also eine sehr dynamische Zeit. Das sollte allerdings nicht über das kontinuierliche Wirken homo- und transfeindlicher Kräfte hinwegtäuschen. Menschen wurden verhaftet, ausgegrenzt, angegriffen, auch während der vermeintlich so goldenen Zwanzigerjahre. Hier zeigte sich bereits die widersprüchliche Gleichzeitigkeit von Stigmatisierung, einer neuen Normalität und emanzipatorischem Schwung.

ENTGRENZTE GEWALT IM NS-DEUTSCHLAND

Ab 1933 waren queere Menschen mit immer heftigeren Formen der Gewalt konfrontiert. Der 34-jährige Berliner Hausdiener Walter Richter wurde im Juli 1942 im Sachsenhausener KZ-Außenlager Klinkerwerk von SS-Männern ermordet. Richter kleidete sich gerne als Frau, Freund*innen nannten sie auch Anna. 1941 wurde Richter nach Paragraph 175 verurteilt. Nach der Haft kam sie ins KZ und wenige Tage später war er tot. Zwi-

01 Bärbel Bas, Protokoll der Gedenkstunde des Deutschen Bundestages aus Anlass des Tags des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2023, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-gedenkstunde-protokoll-932594.

02 Vgl. Ingeborg Boxhammer/Christiane Leidinger, Lotte Hahm, 2024, www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/lotte-hahm.

03 Vgl. Rainer Herrn, *Der Liebe und dem Leid. Das Institut für Sexualwissenschaft 1919–1933*, Berlin 2022.

schen fünf- und fünfzehntausend Männer wurden wegen ihrer Homosexualität ins KZ eingeliefert, mehrere Tausend von ihnen haben nicht überlebt.

Die Entgrenzung der Gewalt begann nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Die SA verprügelte queere Menschen, zerstörte einschlägige Lokale und verbot Zeitschriften. NS-Studenten plünderten das Institut für Sexualwissenschaft und verbrannten einen Großteil der Bibliothek zusammen mit einer Büste von Magnus Hirschfeld auf dem Berliner Opernplatz. 1935 wurde der Paragraph 175 RStGB entscheidend verschärft. Kurz zuvor hatte die SS im sogenannten Röhm-Putsch homosexuelle Mitglieder der NS-Führungsriege ermordet. Andere, wie der schlesische Gauleiter Helmuth Brückner, verloren wegen ihrer Homosexualität ihre Ämter und verschwanden in der Versenkung.

Während manche queere Person sich für den Nationalsozialismus begeisterte, beteiligten andere sich im Widerstand.⁰⁴ Oder sie passten schlicht nicht ins enge Raster, dem brave „Volksgenossen“ sich zu fügen hatten – so auch die Straßenbahnschaffnerin Elli Smula, die 1940 ins Frauen-KZ Ravensbrück eingeliefert wurde. Ihre Verhaftung erfolgte aus politischen Gründen, aber sie wurde in den Akten auch als lesbisch bezeichnet. Smula hatte an mehreren Abenden mit ihren Kolleginnen gefeiert, wobei es wohl auch zum Austausch von Zärtlichkeiten zwischen den betrunkenen Frauen gekommen war. Weil Smula tags darauf nicht pünktlich zum Dienst erschien, gefährdete sie, so der Vorwurf, die Aufrechterhaltung des Berliner Nahverkehrs. Im Juli 1943 wurde Elli Smula im KZ ermordet.

NACHKRIEGSDEKADEN: KEINE „STUNDE NULL“

Zwei, die den Nationalsozialismus nur knapp überlebten, waren Hilde Radusch und ihre Partnerin Else Klopsch, genannt Eddy. Hilde Radusch hatte im Berlin der 1920er Jahre begonnen, sich für die Kommunistische Partei und gewerkschaftlich zu engagieren. Im Nationalsozialismus wurde sie als Kommunistin verfolgt, in „Schutzhaft“ genommen und

04 Die queere Forschung zur NS-Verfolgung, von den frühen Arbeiten Burkhard Jelloneks und Claudia Schoppmanns bis zu den neueren von Anna Hájková und Kai* Brust, ermöglicht eine Erinnerungskultur, die solche Widersprüche ernst nimmt und jenseits der Kategorien der Täter die Identitäten von „Opfergruppen“ kritisch hinterfragt.

nach ihrer Entlassung von der Gestapo überwacht. Dennoch leistete sie mit ihrer Partnerin Widerstand: Sie unterstützten jüdische und andere Verfolgte. Im August 1944 mussten die beiden untertauchen, um der Verhaftung zu entgehen. Ohne Lebensmittelkarten verhungerten sie fast in ihrer Gartenlaube. Doch auch wenn sie nach der Befreiung ihr Versteck verlassen konnten, war der 8. Mai 1945 für sie und viele andere queere Menschen keine „Stunde Null“. Zwar fand Radusch rasch eine Stelle im Bezirksamt Berlin-Schöneberg, aber als ihre Genoss*innen von ihrer Homosexualität erfuhren, verlor sie diese Arbeit. Mehrmals wurde in die Wohnung des Paares und den gemeinsamen Trödeladen eingebrochen. 1948 übersiedelten die beiden vom Sowjetischen in den Amerikanischen Sektor, wo sie zurückgezogen lebten, denn beide deutsche Gesellschaften waren nach wie vor sehr homosexuellenfeindlich.⁰⁵ Mit der Entstehung der westdeutschen Lesbenbewegung in den 1970er Jahren konnte Hilde Radusch erstmals öffentlich über ihre Liebe zu Frauen sprechen.

Die Zeit zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem emanzipatorischen Aufbruch in den 1970er und 1980er Jahren war eine schwierige für queere Menschen. Nach der rechtlich unsicheren Nachkriegszeit nahmen beide deutschen Staaten die strafrechtliche Verfolgung männerbegehrender Männer wieder auf. Queere Menschen waren weiterhin mit gesellschaftlicher Ächtung konfrontiert, denn hüben wie drüben herrschte ein sexueller Konservatismus, der sich stabilisierte, indem er queere Personen ausgrenzte.⁰⁶ Die Ressentiments der NS-Zeit wirkten weiter, in der DDR verstärkt durch den ideologischen Einfluss der Sowjetunion, in der Bundesrepublik durch die christliche Sexualmoral. Dort galt der Paragraph 175 weiterhin in seiner nationalsozialistischen Fassung und wurde oft schonungslos angewandt: Zwischen 1950 und 1965 verurteilte die westdeutsche Justiz rund 45 000 Homosexuelle, teils durch dieselben Richter wie zur NS-Zeit. Hinzu kam ein patriarchales Ehe- und Familienrecht, welches besonders frauenbegehrenden Frauen das Leben schwer machte.⁰⁷

Die Rechtslage in der DDR war besser, nicht nur mit Blick auf die Frauen- und Familienpolitik. Die NS-Fassung des Paragraphen 175 wurde bereits 1950 außer Kraft gesetzt, und man kehrte zur vorherigen, „milderer“ Fassung zurück. Die strafrechtliche Verfolgung war weniger intensiv als in der Bundesrepublik, aber die in der NS-Zeit Verurteilten blieben gebrandmarkt; an eine Rehabilitation oder gar Anerkennung als NS-Opfer war nicht zu denken. Zudem drohten disziplinarische Maßnahmen, wenn gleichgeschlechtliche Beziehungen bekannt wurden.⁰⁸ Die rechtliche Situation von trans* und intergeschlechtlichen Personen war in beiden Staaten unklar. Allenfalls Einzelfalllösungen – in der Bundesrepublik oft teuer – erleichterten ihnen das Leben. Sie waren so von einer potenzierten Marginalisierung und auch Pathologisierung betroffen.

Trotz der eher düsteren Gesamtlage entstanden Nischen und Freund*innenkreise im Verborgenen. Und so manche queere Lokalität aus der Vorkriegszeit wurde wiedereröffnet. Zwar scheiterte der Versuch des trans Mannes Gerd E. Katter, das Institut für Sexualwissenschaft mit Hilfe des Kulturbundes in Ost-Berlin als Begegnungsort neu aufzubauen, doch mit dem Dresdner Arzt Rudolf Klimmer gab es einen sehr engagierten Streiter für eine Verbesserung der Lage queerer Menschen in der DDR. Einen engen Austausch pflegte er mit der Homophilenbewegung in der Bundesrepublik,⁰⁹ die wiederum international vernetzt war mit Organisationen in der Schweiz, Dänemark, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich. Die Homophilen orientierten sich am Ideal einer „bürgerlichen Anständigkeit“ und plädierten dafür, das homosexuelle Begehren nur im Privaten auszuleben. Damit hoben sie sich von den mitunter aufmüpfigeren und sichtbarerem Stricher-, Leder- und Travestieszenen ab. Im Austausch für ihre Zurückhaltung hofften die Homophilen auf die Toleranz der heterosexuellen Mehrheit.¹⁰ Diese Hoffnung formulierten sie in ihren Zeitschriften, die jedoch immer wieder

05 Vgl. Andrea Rottmann, *Queer Lives Across the Wall. Desire and Danger in Divided Berlin, 1945–1970*, Toronto u. a. 2023.

06 Vgl. Maria Borowski, *Parallelwelten. Lesbisch-schwule Leben in der frühen DDR*, Berlin 2017.

07 Vgl. Kirsten Plötz, „...in ständiger Angst...“. Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946 bis 2000), Mainz 2021.

08 Vgl. Günter Grau, *Return of the Past. The Policy of the SED and the Laws Against Homosexuality in Eastern Germany Between 1946 and 1968*, in: *Journal of Homosexuality* 4/1999, S. 1–21.

09 Vgl. Teresa Tammer, „Warme Brüder“ im Kalten Krieg. Die DDR-Schwulenbewegung und das geteilte Deutschland in den 1970er und 1980er Jahren, Berlin 2023, hier S. 87–90.

10 Vgl. u. a. Andreas Pretzel/Volker Weiß (Hrsg.), *Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik*, Hamburg 2010.



Die erste Homosexuellenparade Deutschlands fand am 29. April 1972 in Münster statt. Zu sehen ist der Aktivist Martin Dannecker.

Quelle: Stadtarchiv Münster, Rosa Geschichten, Schwul-lesbisches Archiv Münster, Nr. 78. Fotograf: Udo Plein.

verboten wurden, meist unter dem Vorwand des Schutzes der Jugend vor „Schund und Schmutz“.

1969 wurde der Paragraf 175 in der Bundesrepublik reformiert. Die sexuelle Revolution der 1960er Jahre war dafür eher ein indirekter Grund. Ausschlaggebend war eine langfristige Modernisierung des Strafrechts durch liberale und sozialdemokratische Jurist*innen, die den Staat aus der Durchsetzung christlicher Moralvorstellungen heraushalten wollten. Stattdessen rückte der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung stärker ins Zentrum, einvernehmlicher Sex zwischen erwachsenen Männern wurde entkriminalisiert. Eine weitere Reform legte 1973 das Schutzalter für zwischenmännlichen Sex auf 18 Jahre fest, womit es, wie in der DDR, vier Jahre höher als für heterosexuellen Sex lag. Die DDR hatte den Paragrafen 175 schon 1968 abgeschafft. Auch hier war primär ein neues Verständnis von der Rolle des Strafrechts entscheidend, doch die Angst vor der „Jugendverführung“ blieb bestimmend. Deshalb führte man den Paragraf 151 Strafgesetzbuch ein, der sexuelle Handlungen zwischen einer minder- und volljährigen Person gleichen Geschlechts

unter Strafe stellte. In einer konsequenten Auslegung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wurde so erstmals im deutschen Strafrecht auch weibliche Homosexualität teilkriminalisiert. Im Fokus der strafrechtlichen Verfolgung standen jedoch weiterhin männerbegehrende Männer.¹¹

AKTIVISTISCHE AUFBRÜCHE DER 1970ER UND 1980ER

In der Bundesrepublik ermöglichten die Abmilderung des Strafrechts, der sich verringernde Einfluss der christlichen Sexualmoral sowie die von der Studierendenbewegung formulierte Kritik an der Prüderie der Nachkriegsgesellschaft neue Formen des öffentlichen Auftretens queerer Aktivist*innen. Ein Meilenstein war Rosa von Praunheims Film *Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt – oder: das Glück auf der Toilette*, der 1971 auf der Berlinale erstmals gezeigt und 1972 im Fernsehen ausge-

¹¹ Vgl. Maria Bühner, *Rebellion und Zärtlichkeit. Zur Geschichte lesbischen Lebens in der DDR*, Berlin 2024, hier S. 13–14.



Der Demonstrationzug auf dem Weg durch die Innenstadt Münsters.

Quelle: Stadtarchiv Münster, Rosa Geschichten, Schwul-lesbisches Archiv Münster, Nr. 78. Fotograf: Udo Plein.

strahlt wurde. Der gesprochene Kommentar, der die Szenen aus dem Leben eines jungen schwulen Mannes begleitete, stammt von Martin Dannecker. Dannecker war an der Gründung von Rote Zelle Schwul (RotZSchwul) in Frankfurt am Main beteiligt, einer der zahlreichen emanzipatorischen Gruppen, die Anfang der 1970er Jahre entstanden. Bei der ersten schwul-lesbischen Demonstration in der Bundesrepublik, 1972 in Münster, trug er ein Transparent mit dem Slogan: „Brüder & Schwestern, warm oder nicht, Kapitalismus bekämpfen ist unsere Pflicht!“ Zudem sorgte Dannecker mit dafür, dass Forschende Homosexualität nicht mehr vorrangig aus abwertender psychiatrischer, sondern aus wohlwollender soziologischer Perspektive betrachteten. 1974 veröffentlichte er mit dem Soziologen Reimut Reiche „Der gewöhnliche Homosexuelle“. Die Person Martin Danneckers verdeutlicht mithin mehrere Aspekte eines neuen, kämpferischen Sich-Zeigens.

Für Aufsehen sorgte auch der Protest lesbisch-feministischer Aktivistinnen im Landgericht Itzehoe, das 1974 zwei Frauen verurteilte, weil sie den Ehemann der einen hatten ermorden lassen. Sie wehrten sich gegen die lesbenfeindliche Medienkampagne, die den Prozess begleitete, und gegen eine „Männerjustiz“, die bei ihrem Urteil außer

Acht ließ, dass der Ehemann seine Frau vor der Tat jahrelang misshandelt hatte. Der Protest richtete sich also auch gegen Gewalt gegen Frauen: Bis 1997 war Vergewaltigung in der Ehe nicht strafbar. Dass solche Themen nun offensiver öffentlich verhandelt wurden, dazu trugen lesbische Gruppen und Zeitschriften maßgeblich bei. In den späten 1970er Jahren sorgten Aktivist*innen auch für eine Debatte über trans*-Anliegen. Ein Ergebnis war 1981 die Einführung des Transsexuellengesetzes (TSG), das gleichwohl wegen seiner menschenrechtswidrigen Härten fortan die Kritik der Trans*bewegung auf sich zog.¹²

Im Laufe der 1980er Jahre ließ der Schwung der Emanzipationsbewegungen nach. Dass einige Aktivist*innen im Dienst einer falsch verstandenen Befreiung des Begehrens die Pädosexuellen-Forderung nach einer Abschaffung des sogenannten Schutzalters unterstützten, führte zu internem Streit und gesellschaftlichem Unverständnis. Zugleich regten sich konservative und rechtsextreme Gegenkräfte. 1984 schoss ein Neonazi in München auf den Grünen-Politiker Herbert Ru-

¹² Vgl. u. a. Adrian de Silva, *Negotiating the Borders of the Gender Regime. Developments and Debates on Trans(sexuality) in the Federal Republic of Germany*, Bielefeld 2018.

sche, den ersten offen schwulen Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Vor allem aber veränderte die Aids-Epidemie die Lage. Angesichts des Sterbens verlor die Utopie einer gänzlich anderen Gesellschaft an Zugkraft, traten pragmatischere Anliegen in den Vordergrund: Wie ließ sich die Entwicklung medikamentöser Therapien beschleunigen? Hatten schwule Partner ein Besuchsrecht im Krankenhaus? Wie konnten Rente, Sozialhilfe und Krankenversicherung chronisch Kranken das Überleben erleichtern? Letztlich führte der Kampf gegen das HI-Virus abermals zum Ineinander von Stigma, Normalität und Emanzipation.¹³ Die Angst vor Ansteckung provozierte Stigmatisierung und Debatten über eine „Internierung“ queerer Menschen. Glücklicherweise setzte sich eine inklusive Gesundheitspolitik durch, die eine neue Normalität der Zusammenarbeit zwischen queeren Organisationen wie der Aids-Hilfe und staatlichen Behörden wie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung schuf, die für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt warben. Zugleich sorgte der Aids-Aktivismus mit neuen Protestformen für ein Wiedererstarben emanzipatorischer Bewegungen.

Auch auf der anderen Seite der Mauer waren die 1970er und vor allem die 1980er Jahre bewegte Jahrzehnte. Die Strafrechtsreform erwies sich auch hier als Bedingung für die Entstehung einer ersten aktivistischen Gruppe, der Homosexuellen Interessengemeinschaft Berlin (HIB). Wichtig war daneben die Aufbruchsstimmung nach dem Amtsantritt Erich Honeckers 1971, die den Grenzverkehr und den Informationsaustausch zwischen Ost und West erleichterte. Die HIB setzte sich ab 1973 für die Verbesserung der Lage von Homosexuellen ein und trieb deren Selbstorganisation voran. Da es in der DDR keine Versammlungs-, Vereinigungs- und Veröffentlichungsfreiheit gab, war die bloße Existenz der Gruppe illegal und prekär. Das Ministerium für Staatssicherheit überwachte sie engmaschig. Dennoch entfaltete sich für ein paar Jahre ein intensives und auch familiäres Zusammenwirken im Gründerzeitmuseum der trans Frau Charlotte von Mahlsdorf. Doch die Eingaben an staatliche Stellen blieben ebenso erfolglos wie die Versuche, von offizieller Seite als

Gruppe anerkannt zu werden. 1978 wurden die Treffen im Gründerzeitmuseum explizit verboten, die Gruppe löste sich 1980 auf.¹⁴

Während die HIB ihre Anliegen nicht durchsetzen konnte, verbesserte sich die Situation für trans* Personen. Vor allem die vielen Eingaben von Einzelnen führten dazu, dass die DDR 1976 mit der Verfügung zur Geschlechtsumwandlung der Transsexuellen als eines der ersten Länder weltweit den Geschlechtswechsel unter bestimmten Bedingungen legalisierte.¹⁵ Die Verfügung erscheint retrospektiv wie eine Blaupause für den staatlichen Umgang mit Homosexualität in den 1980er Jahren. Bestimmend war der Versuch, durch die „Integration in den Sozialismus“ einer (möglichen) Politisierung queerer Bürger*innen vorzubeugen. Bei aller gebotenen Vorsicht wird hier ein dynamisches und vielschichtiges Bild der DDR-Gesellschaft erkennbar, das der mancherorts vorherrschenden Vorstellung vom eintönigen und quasi diktatorisch durchkontrollierten Sozialismus widerspricht.

Dass sich in den 1980er Jahren eine eigenständige Schwulen- und etwas später auch Lesbenbewegung bilden konnten, war einer überraschenden Entwicklung geschuldet. Ende der 1970er Jahre öffnete die Evangelische Kirche ihre Räume für jene Gruppen, aus denen später die Bürgerrechts- und Oppositionsbewegung erwuchs. Dazu rechneten sich ab 1982 auch immer mehr queere Menschen. Obwohl die Gruppen durch die Kirche ein Stück weit geschützt waren, ergriff die Stasi skrupellos „Zersetzungsmaßnahmen“. Besonders internationale Kontakte wertete sie als Sicherheitsrisiko. Dennoch entstanden bis Sommer 1989 knapp 30 lesbische, schwule und gemischte Arbeitskreise, hinzu kamen mehrere an staatliche Jugend- und Kulturhäuser angebundene Clubs. Die Behörden ließen das zu, um die Bewegungen einzuhegen. Ferner spielte die empirische Wende in den Sexualwissenschaften eine Rolle. Auch das Aufkommen von Aids intensivierte die offiziellen Bemühungen, Schwule und Lesben aus dem Verborgenen zu holen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Der Höhepunkt der staatli-

13 Vgl. u. a. Adrian Lehne/Veronika Springmann, *Promishe Sexualität oder monogame Beziehung? Freiheit, Moral und Verantwortung in der westdeutschen Homosexuellenbewegung*, in: *WerkstattGeschichte* 84/2021, S. 67–82.

14 Vgl. Tammer (Anm. 9), S. 93–119.

15 Vgl. Ulrike Klöppel, *Heteronormative Regulierung von Trans*geschlechtlichkeit in der DDR. Differenzieren und Kontrollieren*, in: Benno Gammerl/Martin Lücke/Andrea Rottmann (Hrsg.), *Handbuch queere Zeitgeschichte II. Differenzen*, Bielefeld 2024, S. 71–86.



Die lesbische Aktivistin Anne Henscheid demonstrierte in Münster.

Quelle: Stadtarchiv Münster, Rosa Geschichten, Schwul-lesbisches Archiv Münster, Nr. 78. Fotograf: Udo Plein.

chen Integrationsbemühungen war die 1988 von der Volkskammer beschlossene Streichung des Paragraphen 151.¹⁶ In der Nacht des Mauerfalls feierte dann der DEFA-Film *Coming Out* über den schwulen Lehrer Philipp Premiere. Der Film wollte für Toleranz gegenüber der homosexuellen Minderheit werben. Doch als die Premierengäste das Kino International verließen, waren die Karten schon wieder ganz neu gemischt worden.

1989/90 QUEER GELESEN

Es ist der 3. Dezember 1989, mitten im ostdeutschen „Winter der Anarchie“ treffen sich über 1200 Personen, die meisten von ihnen Frauen, viele mit Kindern, in der vollkommen überfüllten Volksbühne in Ost-Berlin. Unter ihnen auch Christian Schenk, damals noch geoutet als lesbische Frau und nicht als trans Mann lebend. Schenk war zuvor bei der Ost-Berliner Gruppe Lesben in der Kirche aktiv. Deren Mitglieder hatten mit anderen die Lila Offensive gegründet, die zu besagten Treffen aufgerufen hatte. Bereits die ersten Wochen der rasenden gesellschaftlichen Transformation hatten gezeigt, dass Frauen und ihre Rechte kaum eine Rolle spielten – gleiches galt auch für queere Menschen. Mit der inoffiziellen Gründung des Unabhängigen Frauenverbandes (UFV), in dem Lesben eine wichtige Rolle spielten, wollten sie dagegen ein Zeichen setzen und sich einen Platz am Zentralen Runden Tisch erkämpfen, was ihnen auch gelang. Der dort entstandene Verfassungsentwurf für die bald abgewählte DDR liest sich mitunter wie ein utopisches Dokument. Er garantierte in Artikel 1 Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung – in Artikel 3 des Grundgesetzes fehlt diese explizite Nennung bis heute. Auch „Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind“, wollte der Entwurf anerkennen.

Für die ostdeutschen Aktivist*innen war die Zeit nach dem Mauerfall die eines beispiellosen Aufbruchs: Im Februar 1990 wurde in der DDR der Schwulenverband Deutschland (SVD) gegründet, heute als LSVD+ – Verein für queere Vielfalt e. V. bundesweit aktiv. Mitte 1990 gab

es über 50 schwule, lesbische, trans* und Aids-Initiativen. Im Dezember 1990 gewann Christian Schenk bei der Bundestagswahl über die Listenverbindung mit Bündnis 90/Die Grünen ein Mandat für den UFV. Emanzipatorische Erfolge mussten hart erkämpft werden. Ab Sommer 1991 waren die Worte „lesbisch“ und „schwul“ in Bundesdrucksachen erlaubt. Das restriktive TSG erschwerte trans*Personen weiterhin die Transition, so auch der in Ost-Berlin lebenden lesbischen trans Frau Nadja Schallenberg. Ihr gelang es, 1991 beim Bundesverfassungsgericht eine Absenkung der Altersgrenze für die Namensänderung zu erstreiten, weitere Klagen folgten. Einer der größten Erfolge des SVD war, dass Paragraph 175 StGB nicht auf die ostdeutschen Bundesländer übertragen, sondern 1994 gestrichen wurde – aus westdeutscher Perspektive eine Zeitenwende im rechtlichen Umgang mit männlicher Homosexualität, aus ostdeutscher Perspektive eine hart erkämpfte Sicherung des in der DDR bereits Errungenen. Der SVD war 1992 auch federführend für die „Aktion Standesamt“, bei der gleichgeschlechtliche Paare die Öffnung der Ehe forderten. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wurde schließlich 2001 eingeführt, die Ehe für alle folgte 2017.

Diese Errungenschaft war umstritten: Besonders westdeutsche Aktivist*innen verschmähten die Ehe als veraltete bürgerliche Institution. Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Bewegungen traten immer deutlicher zutage, eine Rolle spielten dabei die unterschiedlichen Lebenswelten. Ostdeutschland war geprägt von Massenarbeitslosigkeit und dem Auseinanderbrechen sozialer Gefüge. Auch die Gewalt der Baseballschlägerjahre war dort stärker spürbar, rechte Angriffe eine permanente Bedrohung. Mitte der 1990er Jahre lösten sich viele ostdeutsche Gruppen auf.¹⁷ Andere bauten weiter Begegnungsorte und Beratungsstellen auf. Die Schaffung dieser Infrastruktur ist neben den Anstößen zu bundesdeutschen Rechtsreformen das zentrale Erbe der ostdeutschen Bewegung. Die Zäsur von 1989/90 wird auch aus queerer Sicht zu einer langen Geschichte der Wende,¹⁸ gleichzeitig geprägt von neuen Möglichkeiten für politisches Engagement, lebensweltlichen Problemen, Bedrohungen und langfristigen Erfolgen.

¹⁶ Vgl. Maria Bühner, „[W]ir haben einen Zustand zu analysieren, der uns zu Außenseitern macht“. Lesbischer Aktivismus in Ost-Berlin in den 1980er-Jahren, in: dies./Maren Möhring (Hrsg.), *Europäische Geschlechtergeschichten*, Stuttgart 2018, S. 111–131.

¹⁷ Vgl. Bühner (Anm. 11), S. 23ff.; Tammer (Anm. 9), S. 234–256.

¹⁸ Vgl. Kerstin Brückweh/Clemens Villinger/Kathrin Zöller (Hrsg.), *Die lange Geschichte der „Wende“*. Geschichtswissenschaft im Dialog, Berlin 2020.

Schaut man queer-historisch auf diese lange Geschichte der Wende, dann wird deutlich, dass sich nicht nur „im Osten“, sondern auch „im Westen“, wo viele davon ausgingen, dass auf der Gewinnerseite der Systemkonkurrenz alles so weiterlaufen könne wie bisher, signifikante Wenden vollzogen. Neben der Abschaffung des Paragraphen 175 StGB und der Entstehung des LSVD+ mit seiner bürgerrechtlichen Agenda gilt das vor allem für das, was sich als Diversifizierung queerer Szenen begreifen lässt. Wo zuvor der Gegensatz zwischen „Homos“ und „Heten“ vermeintlich verlässliche Orientierung bot, entfaltete sich ein Spektrum bisexueller, asexueller, polyamouröser, non-binärer und anderer Möglichkeiten, das die Homo-Hetero-Unterscheidung verunsicherte. Mit Blick auf Subkulturen und Lebensstile vervielfachten sich zwischen Fetischclubs und Regenbogenfamilien ebenfalls die Optionen. Zudem spielten intersektionale Verquickungen gesellschaftlicher Hierarchisierungen eine immer wichtigere Rolle. Queere Ansätze verknüpften sich in der Krüppellesbenbewegung mit anti-ableistischen und in der afrodeutschen lesbisch-feministischen Bewegung mit anti-rassistischen Kämpfen.¹⁹ Auf diesem Feld bewegte sich die Aktivistin Ika Hügel-Marshall, die 1947 als Tochter einer Deutschen und eines afroamerikanischen US-Soldaten in Franken zur Welt gekommen war. Die Autorin und Künstlerin wirkte auch als Beraterin für interkulturelle Kontakte sowie als Kampf- und Selbstbehauptungstrainerin für Schwarze und jüdische Frauen. Dieses Engagement an der Schnittstelle von heterosexistischen, klassistischen und rassistischen Diskriminierungen verdeutlicht einen zentralen Aspekt der sich diversifizierenden Komplexität queerer Auseinandersetzungen. Die intersektionale Sichtweise zeigt auch, dass ganz bestimmte queere Menschen in den Genuss der neuen Normalität kamen, während queere Migrant*innen und andere mit zunehmender Stigmatisierung oder Marginalisierung zu kämpfen hatten. Trotz dieser Differenzen Solidarität zu organisieren, ist eine der Herausforderungen, vor denen queere Aktivist*innen heute stehen.

¹⁹ Vgl. u.a. Elisa Heinrich, Krüppellesben. Aktivismus und Subjektivierungen von Lesben mit Behinderungen in den 1980er und 90er Jahren, in: Benno Gammerl/Martin Lücke/Andrea Rottmann (Hrsg.), Handbuch queere Zeitgeschichte II. Differenzen, Bielefeld 2024, S. 87–100; Tiffany Florvil, Black Germany. Schwarz, deutsch, feministisch – die Geschichte einer Bewegung, Berlin 2023.

WAS KANN QUEERE GESCHICHTE LEISTEN?

Um sich in diesem Sinn gemeinsam für unterschiedliche Anliegen einzusetzen und sich stark zu machen gegen die aktuell zunehmende Queerfeindlichkeit vor allem von rechter und religiös-fundamentalistischer Seite, sollten Konflikte innerhalb des queeren Spektrums sowie zwischen anti-cis-hetero-sexistischen und anderen emanzipatorischen Bewegungen adressiert und überwunden werden. Insbesondere gilt es, homonationalistische Argumente zu entkräften. Diese behaupten, dass queerfeindliche Einstellungen unter muslimischen Migrant*innen besonders weit verbreitet seien, und dass daher nur eine restriktive Einwanderungspolitik LSBTI* Personen vor Angriffen schützen könne. Mit derlei Parolen versuchen Parteien wie die AfD, die Stimmen gleichgeschlechtlich begehrender und geschlechter-nonkonformer Wähler*innen für sich zu gewinnen und einen Keil zwischen queere und migrantische Milieus zu treiben. Deswegen ist es unerlässlich, andere, vielschichtigere und offenere Erzählungen zum Ineinander migrations- und queer-historischer Dynamiken zu entwickeln. Indem die queere Geschichte gängige Zäsuren der deutschen Geschichte hinterfragt und immer wieder zeigt, dass man die demokratischen Dynamiken der vergangenen 150 Jahre nur begreifen kann, wenn man sie auch aus queerer Perspektive betrachtet, leistet sie einen wichtigen Beitrag zu den zentralen politischen Auseinandersetzungen unserer Zeit.

MARIA BÜHNER

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kulturwissenschaften der Universität Leipzig und Mitglied des DFG-Forschungsnetzwerks Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa. Sie promoviert zur Geschichte frauenbegehrender und lesbischer Frauen in Ostdeutschland (1945–1995).

BENNO GAMMERL

ist Professor für Geschlechter- und Sexualitätengeschichte am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Er forscht zur queeren Geschichte im modernen Deutschland, zuletzt erschien sein historisches Sachbuch „Queer. Eine deutsche Geschichte vom Kaiserreich bis heute“.

DIE WEIMARER REPUBLIK ALS ERSTE TRANSGENDERREPUBLIC

Laurie Marhoefer

In den 1920er Jahren kratzte Toni Simon ihr Erspartes zusammen und eröffnete im Essener Arbeiterviertel Segeroth ein kleines Café, das sie „Café 4711“ nannte. Die Stadtväter von Essen waren davon nicht begeistert. Sie verweigerten Toni die Konzession zum Alkoholausschank und verboten auch das abendliche Tanzen im Café. Doch Toni war 42 und hatte die Verheerungen des Ersten Weltkriegs überstanden. Sie hatte den Sturz des Kaisers erlebt und den Einzug der Demokratie in Deutschland. Sie ließ sich nicht einfach von anderen Leuten vorschreiben, wie sie ihr Leben zu leben hatte. Also wurde in ihrem Café Bier ausgeschenkt und heimlich getanzt. Das Bier gab es in Teetassen. Wenn ein Polizist hereinkam, mussten die Gäste schnell austrinken. Zu später Stunde, wenn weit und breit kein Schutzmann auf Streife zu sehen war, legte Toni eine Schallplatte aufs Grammophon oder schaltete das Radio ein. Tische und Stühle wurden zur Seite gerückt und es wurde getanzt, Frauen mit Männern, Männer mit Männern oder Frauen mit Frauen, ganz wie es ihnen gefiel. Das Café 4711 zog eine bestimmte Kundschaft an; Menschen, die gemäß ihrem tatsächlichen Geschlecht etwas trinken oder Kontakte knüpfen wollten, oder die mit jemandem desselben Geschlechts flirteten und tanzen wollten. Sie nippten an ihren Teetassen mit Bier und lasen die aktuellen Ausgaben der Homosexuellenmagazine, die mit der Post aus Berlin kamen, etwa „Freundschaft“ (für Männer) oder „Die Freundin“ (für Frauen). Toni selbst freute sich immer auf „Die Welt der Transvestiten“, eine mehrseitige Rubrik im hinteren Teil der „Freundin“.

Manche Menschen nahmen jedoch bald Anstoß an Tonis Café – Menschen, denen eine solche Lebensweise ein Dorn im Auge war, und davon gab es in den 1920er Jahren einige. Der „Essener Anzeiger“ wettete gegen das „übelberüchtigte“ Café und behauptete, das dortige Treiben sei so skandalös, dass man es mit Rücksicht auf

„das Schamgefühl unserer Leser“ nicht näher beschreiben könne. Ein Café, wie der „Essener Anzeiger“ weiter schimpfte, „wo die ‚Kellnerin‘ ein Mann ist“.⁰¹ Es war mittlerweile einige Jahre her, seit Soldaten und Matrosen den Kaiser zur Abdankung gezwungen hatten, der furchtbare Krieg beendet worden war und das Deutsche Reich eine demokratische Verfassung und ein gewähltes Parlament erhalten hatte. In diesen Jahren der Weimarer Republik hatte Toni den Mut aufgebracht, in Frauenkleidern zur Arbeit zu erscheinen. Sie bevorzugte moderne, zurückhaltende Kleider, Seidenstrümpfe und, wenn sie in die Stadt ging, Damenhüte. Sie liebte Parfüm, nicht von ungefähr hieß ihr Café „4711“. Und sie wurde mehr und mehr „Toni“ genannt.

In der Weimarer Zeit gab es auch in Deutschland, wie in den meisten Ländern Gesetze gegen diese „Unsittlichkeit“. Paragraph 183 des Strafgesetzbuchs gegen „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ und Paragraph 360, der „groben Unfug“ verbot, wurden gegen Menschen verwendet, die in den Augen der Polizei „Kleidung des anderen Geschlechts“ trugen, also Kleidung, die nicht ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprach.⁰² Zudem gab es den Paragraphen 175, der den Sex zwischen Männern unter Strafe stellte, sowie kommunale oder städtische Regelungen wie etwa Schanklizenzen oder Tanzgenehmigungen, die entzogen werden konnten, wenn ein Lokal gegen das allgemeine Schamgefühl verstieß. Aus diesem Grund forderte der „Essener Anzeiger“ auch, dass die Polizei Toni verhaftete und das Café schloss.

QUEERE PRESSE

Dennoch bot Deutschland gegen Ende der zwanziger Jahre mehr als jedes andere Land queeren und trans Menschen die Möglichkeit, ihr Leben so zu leben, wie sie es für richtig hielten. Kein anderes Land auf der Welt hätte

die Zeitschriften erlaubt, die Toni gerne las – „Freundschaft“, „Die Freundin“, „Die Welt der Transvestiten“ und noch Dutzende weitere wie „Das 3. Geschlecht“, „Die Insel“ oder „Garçonne“. Die „Freundschaft“ erschien erstmals 1919, nachdem mit der Revolution die Zensur abgeschafft worden war. Im Kaiserreich waren, wie in den meisten anderen Ländern der damaligen Zeit, Druckerzeugnisse zensiert worden, ganz zu schweigen von Filmen und sogar Grammophonplatten, sowohl aus politischen Gründen als auch zum Schutz der „Sittlichkeit“. Für die Revolutionärinnen und Revolutionäre von 1918 war die Zensur ein Instrument der Unterdrückung, daher wurde sie abgeschafft. Konservative Kreise sollten diesen Schritt allerdings schon bald bereuen, weil unter anderem auch Homosexuelle die neue Medienfreiheit nutzten, um sich zu organisieren.

Im Gefolge der Revolution entstand eine ganz neue Medienkultur, beginnend mit „Freundschaft“, einer Zeitschrift für und von schwulen Männern, die in Berlin und anderen großen Städten am Kiosk verkauft oder bei einem Abonnement per Post verschickt wurde. Aufgrund der Kriegsrationierung war Papier nach wie vor knapp, und auf den Straßen tobten noch die blutigen Schlachten der ersten Jahre der Republik, doch „Freundschaft“ verkündete den Anbruch einer neuen Zeit der sexuellen Freiheit. Die Zeitschrift forderte die Aufhebung des Paragraphen 175 und den Zugang zum öffentlichen Dienst für alle Menschen, die man heute als queer bezeichnen würde. Die Macher des Magazins standen für eine neue Form der organisierten Homosexualität und hatten sich im Deutschen Freundschaftsverband zusammengeschlossen. Sie taten sich mit gleichgesinnten Frauen zusammen, mit denen sie sich abends in einem Ballhaus in der Berliner Möckernstraße trafen.⁰³ In Deutschland gab es seit den 1890er Jahren Gruppen für die Rechte von Schwulen, doch nun kam eine neue Generation, die durch den Krieg wacherüttelt worden war und die Rechte einforderte, die ihnen als Bürger einer Republik zustanden, anstatt

wie früher als Untertanen des Kaisers still zu leiden. 1920 schlossen sie sich zu einem nationalen Dachverband zusammen, aus dem bald der Bund für Menschenrecht mit Sitz in Berlin hervorging, geleitet von dem recht dominanten Journalisten und Verleger Friedrich Radszuweit und seinem Freund Martin.

Die neu gewählte Regierung bemühte sich, die Situation in den Griff zu bekommen. Die Filmzensur wurde wieder eingeführt, nachdem Magnus Hirschfeld und Richard Oswald den Stummfilm *Anders als die Andern* herausgebracht hatten – der erste Film, der das Thema Homosexualität offen behandelte. 1926 verabschiedete der Reichstag das sogenannte Schund- und Schmutzgesetz (die offizielle Bezeichnung lautete „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“), doch im Einklang mit dem gegen Zensur gerichteten Ethos der damaligen Zeit war das Gesetz nicht sehr streng. Es verhängte Einschränkungen für die queere Presse, die zwar lästig, aber nicht existenzbedrohend waren. Auf „Freundschaft“ folgten schon bald weitere Magazine für homosexuelle Männer, und ab 1924 „Die Freundin“ für Lesben, die als Beilage auch „Die Welt der Transvestiten“ enthielt, die vermutlich erste Zeitschrift weltweit für und von trans Personen.

„DER ANGEKLAGTE IN FRAUENKLEIDERN“

Durch die Lektüre von „Die Welt der Transvestiten“ erfuhr Toni – wie viele andere –, welche Rechte trans Menschen in der Weimarer Republik besaßen. Zuvor musste Toni jedoch noch Schlimmes durchmachen: Das Unheil nahm seinen Lauf, als Wachtmeister H. das Café 4711 aufsuchte.

Wachtmeister H. von der Essener Polizei – sein voller Name wird in der Presse nicht genannt, es liegen lediglich Initialen vor – schien von den Forderungen nach einer Schließung des Cafés als einer Brutstätte der Unsittlichkeit inspiriert worden zu sein. In Berlin wurden queere Kneipen, Nachtclubs und Cabarets höchst selten von der Polizei kontrolliert, machten ganz offen Werbung in Zeitungen und wurden sogar in Reiseführern genannt. Niemand versuchte, ihnen die Schanklizenz oder die Tanzerlaubnis zu entziehen. In Essen war das anders: Wachtmeister H. ging gegen Toni vor, weil in ihrem Café ohne Genehmigung getanzt, Kleidung des

01 Der Essener „4711-Kaffeetier“ vor Gericht, oder: der „weibliche Mann in grande toilette“, in: Essener Anzeiger, 16.8.1929, S. 5.

02 Magnus Hirschfeld, Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb mit umfangreichem casuistischen und historischen Material, Berlin 1910, S. 343.

03 Vgl. Klub der Freunde und Freundinnen, in: Die Freundschaft, 7.1.1919.

anderen Geschlechts getragen und Alkohol aus-
geschenkt wurde. Im Spätsommer oder Herbst
1929 zeigte er sie dreimal wegen des Tragens von
Frauenkleidern an, weshalb sie sich schließlich
wegen „groben Unfugs“ vor Gericht verant-
worten musste.

Am 15. August 1929 erschien Toni Simon zur
Verhandlung beim Amtsgericht Essen. Zweifel-
los war sie nervös, während sie darauf wartete,
dass ihr Fall verhandelt wurde. Als sich der Vor-
sitzende schließlich erhob und ihren Namen rief,
ging Toni nach vorne und blieb respektvoll ste-
hen, doch der Vorsitzende schien sie nicht zu be-
merken.

„Wo ist denn der Angeklagte?“ fragte der
Vorsitzende, „rufen Sie ihn herein!“⁰⁴

Niemand rührte sich. Der Blick des Richters
fiel auf Toni, die nun in der Mitte des Gerichts-
saals stand, in dem es totenstill geworden war.
Doch er schien sie immer noch nicht wahrzuneh-
men, schien nicht zu begreifen.

Toni war natürlich als Frau gekleidet bei Ge-
richt erschienen. Dank der Lektüre von „Die
Welt der Transvestiten“ wusste sie, dass eine Per-
son nur wegen „groben Unfugs“ verurteilt wer-
den konnte, wenn sie in der Öffentlichkeit für
Aufruhr gesorgt hatte. Doch das war bei Toni nie
der Fall gewesen. Sie ging, wohin sie wollte, stets
als Frau gekleidet, und niemand nahm je Notiz
davon.

„Simon“, sagte sie zu dem immer noch ver-
wirrten Vorsitzenden. „Das bin ich.“⁰⁵

Durch den Gerichtssaal ging ein Raunen.
Erregtes Flüstern erhob sich. Zeitungsreporter
machten sich wie wild Notizen, und oben auf der
Galerie reckten die Leute die Häuse, um besser
sehen zu können. Schließlich fand der verblüffte
Vorsitzende die Stimme wieder und mahnte ener-
gisch zur Ruhe. Dann wandte er sich an Toni:
„Wie können Sie sich unterstehen, in dieser Auf-
machung hier im Gerichtssaal zu erscheinen?“⁰⁶

„Nun, weil [ich mich] in Frauenkleidern woh-
ler fühl[e] als in Männerkleidung“, erklärte Toni.
Sie wollte noch mehr sagen, wie sie später in „Die
Freundin“ schrieb: „Ich trage dieselbe nicht zum
Spaß, um hierdurch groben Unfug zu verüben. Es

ist mir eine unbedingte Notwendigkeit, die Klei-
dung zu tragen (...). Mein Seelenleben ist derma-
ßen von der Kleidung abhängig, so daß der Kör-
per von Tag zu Tag mehr zusammenschrumpft.
Wenn man Selbstmordgedanken hegt und immer
müde ist, legt man dann wieder Damenkleidung
an, so merkt man sofort, wie sich der Körper wie-
der strafft und aufgefrischt wird und wieder neu-
er Lebensmut einzieht. Genau wie eine Blume
ohne Wasser zusammenschrumpft und nach Er-
halt des Wassers sich wieder erholt, so gehts es
meinem Körper mit der Frauenkleidung.“⁰⁷

Doch der Richter schnitt ihr das Wort ab. Das
Gericht wollte die Anhörung nicht fortsetzen,
weil die Angeklagte Frauenkleidung trug. Toni
wurde wegen „Ungebühr“ im Gerichtssaal zu ei-
ner Ordnungsstrafe von 100 Mark verurteilt, da-
mals eine enorme Summe.

Am nächsten Tag berichteten die Zeitungen
hämisches über Tonis Auftreten vor Gericht und
schilderten bis ins kleinste Detail ihr Erschei-
nungsbild, selbst ihr Parfüm – Lavendel – wur-
de vermerkt. Sie stellten sie als groteske Figur
und Hochstaplerin dar. Ihre Füße seien auffal-
lend groß und ihre Stimme männlich. Sie forder-
ten, dass die Polizei das Café 4711 schließen solle.
Eine Zeitung druckte eine völlig überzogene Ka-
rikatur, wie Toni sich im Gerichtssaal mit Parfüm
besprüht, während die Richter wütend zusehen,
begleitet von beleidigenden Versen.

Doch Toni ließ sich nicht so leicht einschüch-
tern. Sie wandte sich an Frauen, die sie als ihre
Freundinnen betrachtete, obwohl sie sie nie ge-
troffen hatte: die trans Frauen von Berlin, über
die sie in „Die Welt der Transvestiten“ gelesen
hatte. In einem Brief an die Zeitschrift bat sie
um Unterstützung, nachdem sie ihre Geschich-
te mit humorvoller Distanz geschildert hatte.⁰⁸
Die Reporter hätten sowohl ihr Kleid als auch
ihre Schuhgröße falsch beschrieben, erklärte sie;
sie habe kein gelbseidenes, sondern ein lachsfar-
benes Seidenkleid getragen, und ihre Schuhgröße
sei 39. Aber was solle sie nun tun? Sie könne
ins Gefängnis geworfen werden, wenn sie wie-
der in Damenkleidung vor dem Richter erschei-
ne. „Da ich einen Rechtsanwalt nicht bezahlen

04 Der Mann in Frauenkleidern vor dem Strafrichter, in: Essener Volkszeitung, 16.8.1929.

05 Was die Richter sagen: Der Angeklagte in Frauenkleidern, in: Volkswacht, 26.3.1932.

06 Essener Anzeiger (Anm. 4).

07 Toni Simon, Angeklagter in Frauenkleidung!, in: Die Welt der Transvestiten, Sonderteil der Zeitschrift Die Freundin, 15.1.1930.

08 Dies., Angeklagter in Frauenkleidung, in: Die Welt der Transvestiten, Sonderteil der Zeitschrift Die Freundin, 25.9.1929.

kann, bitte ich meine Mitschwestern um Ratschläge, wie ich mich weiter zu verhalten habe und ob ich zur nächsten Verhandlung wieder als Dame auftreten soll.“ Die Herausgeberinnen in Berlin hatten ihr den Mut gegeben, vor Gericht in Frauenkleidern aufzutreten, ihrem wahren Selbst entsprechend. „Hier muß jeder Transvestit sehen, wie notwendig es ist, daß wir uns zusammenschließen“, erläuterte Toni. Sie hoffte, dass ihre Mitschwestern genauso dachten.⁰⁹

Ihre Hoffnung wurde nicht enttäuscht. Das Magazin brachte eine Antwort, den Brief einer weiteren Leserin, Liane Franke aus Oberbayern. Liane war ebenfalls eine trans Frau und zeigte sich nicht nur sehr angetan von Tonis Mut, sondern nannte ihr auch einen rechtlichen Ausweg: Personen wie sie konnten bei der Polizei einen Erlaubnisschein beantragen, mit dem sie Frauenkleidung in der Öffentlichkeit tragen durfte. Der Richter in Essen habe keine Ahnung, befand Liane. „Daß Sie als Dame auf der Straße nie auffielen, beweist doch nur, daß Sie eben ganz Frau sind.“¹⁰ Schließlich hatte Toni weder auf dem Weg zum Gericht noch auf dem Rückweg irgendwie Anstoß erregt. Liane wollte dem Richter am liebsten Magnus Hirschfelds Buch zum Thema zukommen lassen, damit er verstehe, worum es eigentlich ginge. In der Zwischenzeit müsse sich Toni den Erlaubnisschein besorgen.

Toni befolgte Lianes Ratschläge. Am 7. November 1929 erschien sie wieder vor Gericht, doch dieses Mal war die Lage anders. Toni legte ein ärztliches Gutachten vor, das sie nach der damaligen Terminologie als „Transvestit“ auswies. Der Arzt riet ihr darin dringend, im Interesse ihrer geistigen Gesundheit Frauenkleidung zu tragen. Sie hatte zwar noch keinen Erlaubnisschein, doch das Gutachten war dafür eine wichtige Voraussetzung. Zusammen mit ihrer eloquenten Erklärung, warum sie Frauenkleidung trug, die das Gericht dieses Mal bereitwillig anhörte, konnte das Gutachten das Gericht überzeugen. Der Staatsanwalt plädierte auf Freispruch, und das Gericht schloss sich ihm an. „Man müßte die Leute eben verstehen lernen, es sind Menschen, die anders sind, als die anderen“, verkündete der Richter laut Tonis Schilderung der Verhandlung, die in „Die Welt der Transvestiten“ abgedruckt wurde. „Da die Polizei heute so großzügig denkt

und diesen Leuten sogar einen Transvestitenschein ausstellt, so könnte auch das Gericht nicht umhin und müßte den Angeklagten freisprechen.“ In Essen war das eine Sensation und laut Toni eine „große Reklame für uns Transvestiten. Jetzt weiß jede Person in Essen und den Nachbarstädten, was ein Transvestit ist.“¹¹ Sie dankte den trans Frauen, die sie unterstützt hatten, vor allem Liane Franke. Toni beantragte anschließend eine offizielle Genehmigung bei der Essener Polizei.

UMGANG MIT TRANS- UND INTERGESCHLECHTLICHKEIT

Die polizeiliche Erlaubnis zum Tragen von Kleidung des anderen Geschlechts hatte in Europa eine lange Tradition, bevor sie in der Weimarer Republik Furore machte. Die erste Genehmigung geht auf die Zeit Napoleons zurück: Im Jahr 1800 gab die Pariser Polizeipräfektur eine Verordnung heraus, laut der es Frauen erlaubt war, im Interesse ihrer Gesundheit Männerkleidung zu tragen. Der Pariser Polizei war bekannt, dass bereits einige Bürgermeister und lokale Polizeidienststellen Frauen das Tragen von Männerkleidung erlaubt hatten, nun wollte man ein zentralisiertes Verfahren für die Genehmigungen. Offensichtlich mussten viele Frauen bei ihrer Arbeit Männerkleidung tragen, es gab aber wohl auch einige, die schlicht als Männer lebten, obwohl ihnen bei der Geburt ein anderes Geschlecht zugewiesen worden war.¹² Im Lauf der Jahrzehnte erteilte die französische Polizei nur wenige Genehmigungen, doch die Nachricht von ihrer Existenz verbreitete sich auch in Deutschland.

Um 1908 beantragte ein junger Mann aus Hamburg bei der Berliner Polizei die Erlaubnis, Männerkleidung zu tragen. Er hatte fast sein ganzes bisheriges Leben als Mädchen beziehungsweise Frau verbracht, obwohl er sich in allen wesentlichen Aspekten als Mann fühlte. Erst ein Jahr zuvor hatte er begonnen, auch als Mann zu leben. Allem Anschein nach war er der erste Deutsche, der zur Polizei ging, um sich eine entsprechende Erlaubnis zu holen, zumindest erinnerte man sich nicht daran, dass es schon einmal einen solchen

⁰⁹ Ebd.

¹⁰ Liane Franke, Offener Brief, in: Die Freundin, 23. 10. 1929.

¹¹ Simon (Anm. 7).

¹² Vgl. Christine Bard, Une histoire politique du pantalon, Paris 2010.

Fall gegeben hätte – die Zeitungen, die darüber berichteten, sprachen von einem nie dagewesenen Vorfall.¹³

Dabei waren der Berliner Polizei ungewöhnliche Situationen im Zusammenhang mit Geschlecht und Gender durchaus vertraut – selbst im Kaiserreich zeigte man sich in Berlin außerordentlich tolerant gegenüber den dortigen homosexuellen Subkulturen. Und so riet die Polizei dem jungen Mann, den führenden Experten in solchen Dingen aufzusuchen, den Arzt Magnus Hirschfeld, der in Charlottenburg eine Praxis leitete. Hirschfeld war der Kopf einer bahnbrechenden Bewegung, die sich für die Rechte Homosexueller in Deutschland einsetzte, oder in eigenen Worten, für die „Emanzipation der Homosexuellen“. Bereits seit den 1890er Jahren trat er für die gesellschaftliche und rechtliche Tolerierung von Homosexuellen ein. Seine eigene sexuelle Orientierung hielt er zwar geheim, doch wie seine engen Freunde wussten und seine Feinde vermuteten, war er selbst schwul.

Kurz zuvor hatte Hirschfeld mit einem ähnlichen Fall zu tun gehabt. Damals hatte er einem jungen Menschen namens Karl M. Baer geholfen, bei dem Intergeschlechtlichkeit diagnostiziert wurde. Bei der Geburt als weiblich identifiziert und als Mädchen aufgewachsen, erlebte Baer in der Pubertät körperliche Veränderungen, die für die männliche Pubertät typisch sind, und fühlte sich von frühester Kindheit an als Junge. Für den Umgang mit Intergeschlechtlichkeit, die in der Menschheitsgeschichte weithin anerkannt und lange vor dem Aufkommen der modernen westlichen Medizin bekannt war, gab es schon seit längerem rechtliche und medizinische Ansätze.¹⁴ Mit Hirschfelds Unterstützung ließ Baer sein Geschlecht im Geburtenregister ändern, wählte einen anderen Vornamen und unterzog sich einer Operation. All das war nicht neu: Selbst im mittelalterlichen Europa ordnete man intergeschlechtliche Menschen mitunter einem anderen Geschlecht neu zu oder nahm sogar Operationen an ihnen vor, allerdings auch gegen ihren Willen. Vor 1900 war die gesetzliche Regelung in Deutschland in dieser Hinsicht recht liberal; intergeschlechtliche Menschen konnten nach

ihrem 18. Geburtstag selbst über ihr Geschlecht entscheiden.¹⁵ Baer lebte den Rest seiner Tage als Mann, heiratete und veröffentlichte seine Geschichte später in einem populären Buch mit dem Titel „Aus eines Mannes Mädchenjahren“.

Der Fall des jungen Mannes aus Hamburg, mit dem sich Hirschfeld 1908 befasste, war grundlegend anders: Die körperliche Untersuchung ergab keine Hinweise auf Intergeschlechtlichkeit. Damit war der rechtliche Weg versperrt; aus juristischer wie gesellschaftlicher Sicht gab es einen Unterschied zwischen Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Dennoch hatte der junge Hamburger den starken Wunsch, als Mann zu leben. Tatsächlich lebte er bereits so und wollte nur eine polizeiliche Erlaubnis, damit er nicht verhaftet werden konnte. Vielleicht hatte er sogar Baers Buch gelesen und wusste daher, dass manche Jungen, die versehentlich als Mädchen großgezogen worden waren, nach der Pubertät als Männer leben durften.

Nachdem der junge Mann aus Hamburg seine Situation erklärt hatte, war Hirschfeld entschlossen, ihm zu helfen, und schlug vor, gemeinsam zur Polizei zu gehen, um über seinen Antrag zu sprechen. Hirschfeld hatte Beziehungen zur Berliner Polizei, da er sich seit langem dafür einsetzte, weniger hart gegen die Homosexuellen in der Stadt vorzugehen, und das mit einigem Erfolg. Er kannte sogar einen vor kurzem pensionierten Polizeibeamten, der sich gerne als Frau kleidete und in dieser Aufmachung Masseusen besuchte.¹⁶ Der mit der Prüfung des Antrags beauftragte Beamte warf einen Blick auf den jungen Mann und war überzeugt. Weder Paragraph 183 noch Paragraph 360 konnten in diesem Fall zur Anwendung kommen, da der Polizeibeamte mit eigenen Augen sah: „Die Person erregt in Männerkleidung gar kein Aufsehen, jedermann hält sie für einen Mann.“¹⁷ Und so stellte die Polizei eine Bescheinigung aus, mit der dem jungen Mann die Erlaubnis erteilt wurde, sich als Mann zu kleiden. Soweit die Beteiligten wussten, war das die erste Bescheinigung dieser Art durch eine deutsche Polizeibehörde.¹⁸

13 Vgl. Männer als Frauen, Frauen als Männer, in: Württemberger Zeitung, 10. 6. 1910.

14 Vgl. Leah DeVun, *The Shape of Sex. Nonbinary Gender from Genesis to the Renaissance*, New York 2021.

15 Vgl. Magnus Hirschfeld, *Drei Fälle von irrtümlicher Geschlechtsbestimmung*, in: *Medizinische Reform. Wochenschrift für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik* 51/1906, S. 614–617.

16 Vgl. ders. (Anm. 2), S. 58, S. 67.

17 Ebd., S. 345.

18 Vgl. ebd., S. 192.

HIRSCHFELDS „TRANSVESTIT“: VERWIRRENDE NOMENKLATUR

Hirschfeld verfasste 1910 ein Buch über Menschen wie den jungen Mann aus Hamburg und prägte dafür eine neue Bezeichnung: „Transvestiten“. Und er schlug vor, sie mit entsprechenden Bescheinigungen auszustatten, genau wie es die französische Polizei bereits tue.¹⁹

Hirschfelds Wortschöpfung „Transvestiten“ sorgte von Anfang an für Verwirrung, da sie zu implizieren schien, dass die betreffenden Personen sich zwar wie das andere Geschlecht kleideten, aber nicht primär mit dem Geschlecht identifizierten, das ihnen bei der Geburt verwehrt worden war. Doch die meisten betroffenen Personen lebten so weit wie möglich als das Geschlecht, das ihnen nicht zugewiesen worden war. Einige beschwerten sich damals bei Hirschfeld, dass sein Begriff nicht durchdacht sei – ihnen missfiel vor allem die Unterstellung, dass sie sich aus oberflächlichen erotischen Gründen so kleideten oder dass es ihnen nur um die Kleidung und nicht um ihr inneres Wesen ging. „Von einigen Transvestiten ist bemängelt worden (und nicht mit Unrecht, wie ich, nachdem ich so viele von ihnen kennen lernte, zugeben muß), daß im Untertitel meines Buches von ‚Verkleidungstrieb‘ die Rede ist“, schrieb Hirschfeld 1926, „weil es sich bei ihnen nicht um eine Verhüllung, sondern Enthüllung ihrer Eigenart handle.“²⁰ Das heißt, die Kleidung war keine Verkleidung, die Personen waren nicht im Widerspruch zu ihrem Geschlecht gekleidet (*cross-dressed*), sondern im Einklang damit (*just dressed*), um die Historikerin Susan Stryker zu paraphrasieren.²¹ Sie trugen Kleidung, die das Darunterliegende – ihr wahres Geschlecht – nicht verhüllte, sondern enthüllte.

Hirschfeld hatte schon 1910 Zweifel und überlegte, ob er einen anderen Begriff verwenden sollte: „Will man mehr dem Umstande Rechnung tragen, dass es sich nicht um ein blosses Verkleiden handelt, sondern mehr um einen geschlechtlichen Verwandlungstrieb, so käme wohl in erster Linie als Ableitungswort das griechisch-deutsche Metamorphose in Betracht.“²²

Doch ein Psychiater hatte die Bezeichnung bereits verwendet, daher blieb Hirschfeld bei seinem Begriff.

„Metamorphose“ oder „geschlechtlicher Verwandlungstrieb“ wäre jedoch näher an der Lebensrealität von Menschen wie dem jungen Mann aus Hamburg oder Toni Simon gewesen. Heute würden sich viele von ihnen wahrscheinlich als „transgender“ bezeichnen. Sie wollten sich nicht nur gelegentlich in der Kleidung des Geschlechts zeigen, das ihnen bei der Geburt nicht zugewiesen worden war, vielmehr ging es ihnen darum, damit zu bekräftigen, dass sie diesem Geschlecht angehörten. Oder wie Liane Franke an Toni Simon geschrieben hatte: „[D]aß Sie als Dame auf der Straße nie auffielen, beweist doch nur, daß Sie eben ganz Frau sind.“

WEIMAR ALS PLURALE DEMOKRATIE

Das Besondere an der Weimarer Zeit war nicht, dass es trans Personen gab – sie hatte es schon zuvor gegeben, vermutlich bereits zu jeder Zeit und an jedem Ort, an dem es Menschen gab. Es ging auch nicht um deren rechtliche Anerkennung: Die polizeilichen Bescheinigungen gab es schon vor der Weimarer Republik. Das gilt übrigens auch für die Transgender-Medizin – geschlechtsangleichende Operationen fanden bereits vor dem Ersten Weltkrieg statt.²³

Das Besondere war, dass die Weimarer Republik trans Personen grundsätzlich als vollwertige Mitglieder der staatsbürgerlichen Gemeinschaft betrachtete, auch wenn dem mitunter nachgeholfen werden musste. Menschen wie Toni Simon konnten öffentlich ihre Rechte als Bürger in einer demokratischen Gesellschaft geltend machen. Menschen wie der Richter in Essen hörten ihnen zu, denn auch wenn sie trans Personen nicht mochten und mit deren Tun nicht einverstanden waren, erkannten sie doch an, dass man in einer Demokratie gewisse persönliche Freiheiten hat, selbst über sein Leben zu bestimmen. In den Jahren der Weimarer Republik erteilten immer mehr Polizeibeamte Genehmigungen an immer mehr Menschen. Die Republik erlaubte Namensänderungen, auch wenn die Antragstellenden ihre Na-

¹⁹ Vgl. ebd., S. 363.

²⁰ Ders., *Geschlechtskunde*. Band I: Die körperseelischen Grundlagen, Stuttgart 1926, S. 586.

²¹ Vgl. Susan Stryker, *Transgender History*, Berkeley 2008.

²² Hirschfeld (Anm. 2), S. 300f.

²³ Siehe den Bericht über eine Operation 1912: Richard Mühsam, *Chirurgische Eingriffe bei Anomalien des Sexuallebens*, in: *Die Therapie der Gegenwart* 1926, S. 451–544.

men von einer kurzen Liste staatlich genehmigter Namen wählen mussten. Zudem brachte die Demokratie einen neuen, entscheidenden Vorteil: die freie Presse.

Natürlich hatte auch die Weimarer Republik ihre Konservativen, die sich auf einen Kreuzzug für die christliche Moral begaben. Sie verfolgten die Transgender-Magazine und die gesamte queere Presse mit Argwohn und zerrten die Redakteure vor Gericht. Ein wichtiger Fall wurde bereits 1921 verhandelt, als die Redaktion der „Freundschaft“ wegen Obszönität angeklagt wurde. Im Kaiserreich wäre die Zeitschrift gebrandmarkt und verboten worden. Doch in der Republik ging der Fall bis hinauf zum Reichsgericht, das entschied, dass Berichte über Homosexualität nicht zwangsläufig obszön seien, solange sie nicht einen überwiegend erotischen Charakter hätten.²⁴ Dieses Urteil schützte auch die Transgender-Presse. In einem demokratischen Staat genossen trans Personen Pressefreiheit, und diese Pressefreiheit ermöglichte es ihnen, Gleichgesinnte zu finden und einander zu unterstützen.

Gegen Ende der Weimarer Zeit wussten viele Menschen über die „Transvestiten“ Bescheid. Wer bei einem Berlinbesuch im 1931 erschienenen Stadtführer „Führer durch das ‚lasterhafte‘ Berlin“ blätterte, stieß auch auf die Beschreibung der einschlägigen Berliner Lokale und auf den Satz: „Sie haben wohl schon etwas von Transvestiten gehört.“²⁵ Das soll nicht heißen, dass trans Personen in der Weimarer Republik ein wichtiges politisches Thema waren oder dass Weimarer Politiker über ihre Existenz debattierten oder darüber, ob sie Rechte haben sollten oder nicht – das geschah nicht. In der nationalen Presse wurden Transgender-Fragen nie thematisiert, sie spielten auch keine große Rolle in den entscheidenden Wahlen am Ende der Weimarer Republik, in denen die NSDAP ein Drittel der Stimmen erhielt. Zu dieser Zeit hatten aber tatsächlich schon viele von den „Transvestiten“ gehört. Ob sie es guthießen oder nicht, ihre Republik hatte diesen Menschen Rechte eingeräumt, die sie nie zuvor gehabt hatten.

GEWALT UND REPRESSION AB 1933

So wie das NS-Regime die Reste der ersten deutschen Demokratie zügig demontierte, zerstörte es auch die Welten, die sich trans Personen aufgebaut hatten. „Rechtlich hat sich die Lage der Trten. [Transvestiten] in den Jahren nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus bei uns geklärt“, schrieb der Gerichtsmediziner Hermann Ferdinand Voss 1938. „Mußten sie, wenn sie wegen ihrer Neigung meist mit dem Aergernisparagraphen in Konflikt gekommen waren, nach Abbüßung ihrer Strafen früher immer wieder auf freien Fuß gesetzt werden, so erscheint das heute nicht immer notwendig. Früher konnte sich die Gesellschaft nicht schützen, da sie die Betroffenen nicht einwandfrei als für minder zurechnungsfähig und als unbedingt anstaltsbedürftig erklären konnten. Heute jedoch bietet sich die Möglichkeit, die Betroffenen eventuell in Sicherungsverwahrung zu nehmen oder auch eventuell zu kastrieren oder durch zeitweise ‚entsprechende Internierung‘ sie so zu beeindrucken, daß sie es vorziehen, ihre Neigung zurückzustellen. Ihre asoziale Haltung, häufig gepaart mit kriminellen Handlungen rechtfertigt drakonische Maßnahmen von Seiten des Staates.“²⁶

Voss und viele andere Anhänger des Faschismus sahen das Problem darin, dass man in der Weimarer Demokratie nicht hart genug durchgreifen durfte, während man in einem autoritären Staat gegen die vermeintliche Bedrohung durch trans Personen vorgehen konnte. So etwa mit Zwangskastration oder der Inhaftierung in einem Konzentrationslager – denn das war mit den NS-Bezeichnungen „Sicherungsverwahrung“ und „entsprechende Internierung“ gemeint. Zeitschriften mussten eingestellt werden. Studierende verwüsteten Hirschfelds Institut für Sexualwissenschaft, das auf Anordnung der Regierung geschlossen wurde, viele Bücher und Aufsätze Hirschfelds landeten im Feuer der Bücherverbrennungen. Genehmigungen, sich in der Öffentlichkeit so zu kleiden, wie es dem eigentlichen Geschlecht entsprach, wurden widerrufen, mitunter sogar von denselben Beamten, die sie in der Weimarer Republik erteilt hatten.²⁷

24 Vgl. Laurie Marhoefer, *Sex and the Weimar Republic: German Homosexual Emancipation and the Rise of the Nazis*, Toronto 2015.

25 Curt Moreck, *Führer durch das „lasterhafte“ Berlin*, Berlin 1996 [1931].

26 Hermann Ferdinand Voss, *Ein Beitrag zum Problem des Transvestitismus*, Marburg 1938.

27 Vgl. Laurie Marhoefer, *Transgender Life and Persecution Under the Nazi State: Gutachten on the Vollbrecht Case*, in: *Central European History* 4/2023, S. 595–601.

Kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten entzog die Polizei auch Toni Simon die Erlaubnis, Frauenkleidung zu tragen. Ihr Café wurde geschlossen. Toni konnte nicht hinnehmen, wieder als Mann leben zu sollen, daher verließ sie Essen. In Stuttgart wurde sie unter anderem wegen Verstoßes gegen das „Heimtücke-gesetz“ verurteilt, ein NS-Gesetz, mit dem Kritik am Regime geahndet wurde, und musste ins Gefängnis. Der erneuten Verhaftung durch die Stuttgarter Gestapo konnte Toni entkommen. Andere trans Frauen wie Liddy Bacroff aus Hamburg hatten weniger Glück; sie kamen ins KZ und wurden dort ermordet.²⁸ Toni Simon überlebte die NS-Zeit, auch wenn sie den Hass des NS-Staates auf trans Frauen zu spüren bekam.

PREKÄRE FREIHEITEN, DEMOKRATISCHE ZUKÜNFTEN?

Vielleicht übertreibe ich etwas, wenn ich die Weimarer Republik als „erste Transgenderrepublik“ bezeichne. Die Befreiung, die Weimar trans Personen bot, ist nicht mit dem weitaus solideren rechtlichen Schutz und der größeren sozialen Akzeptanz zu vergleichen, die sie gegen Ende des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern erreicht haben. Namensänderungen und Genehmigungen, in der Öffentlichkeit Kleider des anderen Geschlechts zu tragen, waren schwer zu erlangen, und die Freiheit, die sie boten, war trivial im Vergleich zu einer tatsächlichen rechtlichen Transition, das heißt der Möglichkeit, die Geschlechtsbezeichnung in allen Ausweisdokumenten zu ändern, ohne weitreichende Anforderungen (wie teils ungewollte Operationen, die in Deutschland bis 2011 nötig waren) zu erfüllen, und jeden beliebigen Namen zu wählen – auch wenn Toni natürlich ein schöner Name ist.²⁹

In der Weimarer Republik war Gerechtigkeit für trans Personen – ihre faire und respektvolle Behandlung durch Staat und Gesellschaft – an die Demokratie gebunden, und wenn das eine fiel, fiel auch das andere. Rechte für trans Personen sind der Kanarienvogel im Kohlebergwerk der Demokratie. Wenn der Kanarienvogel in Gefahr

²⁸ Vgl. Bodie Ashton, *The Parallel Lives of Liddy Bacroff: Transgender (Pre)History and the Tyranny of the Archive in Twentieth-Century Germany*, in: *German History* 1/2024, S. 79–100.

²⁹ Vgl. Zavie Nunn, *Trans Liminality and the Nazi State*, in: *Past and Present* 1/2023, S. 123–157.

ist, ist das ein Alarmsignal: Der ansteigende Autoritarismus bedroht am Ende nicht nur Minderheiten, sondern auch Millionen andere – so wie die unkontrollierte Polizeigewalt in der NS-Zeit Unterdrückung und Gewalt für viele, viele Menschen brachte, weit über die Transgender-Gemeinschaften hinaus.

Aus dem Englischen übersetzt von Heike Schlatterer, Pforzheim

LAURIE MARHOEFER

ist Professor für Geschichte an der University of Washington in Seattle, USA. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung queerer und trans Geschichte.

APuZ- Newsletter abonnieren

www.bpb.de/newsletter

Der Newsletter informiert Sie etwa 30 mal im Jahr per E-Mail über die Beiträge der aktuellen Ausgabe sowie über kommende Themenschwerpunkte, den jährlichen „Call for Papers“ und Veranstaltungen.

DAS GESCHLECHT ZWISCHEN SELBST- UND FREMDBESTIMMUNG

Eine kritische juristische Einordnung des Selbstbestimmungsgesetzes

Judith Froese

Am 1. November 2024 trat das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), umgangssprachlich Selbstbestimmungsgesetz, vollständig in Kraft. Es verfolgt ein doppeltes Ziel: Die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl sollen von der Einschätzung dritter Personen gelöst und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen gestärkt werden. Zudem soll durch das Gesetz das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklicht werden, so Paragraph 1 SBGG. Das SBGG ersetzt das Transsexuellengesetz (TSG) und unterwirft Änderungen des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und der Vornamen einheitlichen Vorgaben. Um eine Änderung zu erwirken, bedarf es seitdem lediglich einer Erklärung gegenüber dem Standesamt.

Das Gesetz ist bislang auf ein geteiltes Echo gestoßen: Teils wird es als überfälliger Schritt für die Anerkennung der geschlechtlichen Identität gelobt, teils hingegen aus verfassungsrechtlichen und -politischen Gründen kritisiert. Auch unter den Befürwortern des Gesetzes finden sich kritische Stimmen. Das kann nicht verwundern, denn das sogenannte Selbstbestimmungsgesetz wird die offensiv versprochene Selbstbestimmung nicht vollständig einlösen können und lässt Folgeprobleme ungelöst.

AUSGANGSLAGE UND HINTERGRÜNDE

Vor Inkrafttreten des SBGG fanden sich Regelungen zu personenstandsrechtlichem Geschlechtseintrag und Vornamensänderungen einerseits (für transgeschlechtliche Menschen) im TSG⁰¹ und andererseits (für intergeschlechtliche Menschen) im Personenstandsgesetz (PStG).⁰² Die Voraussetzun-

gen für eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens waren in diesen beiden Gesetzen unterschiedlich ausgestaltet: Während transgeschlechtliche Menschen ein gerichtliches Verfahren zu durchlaufen hatten und insbesondere eine Begutachtung des Zugehörigkeitsempfindens zum „anderen“ Geschlecht und dessen voraussichtlicher Stabilität vorgeschrieben war,⁰³ konnten intergeschlechtliche Menschen eine Änderung beim Standesamt erwirken, wobei sie grundsätzlich ein ärztliches Attest über eine vorhandene „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorweisen mussten.⁰⁴ Die Möglichkeit, den Eintrag offen zu lassen, hatte der Gesetzgeber 2013 im PStG geschaffen.⁰⁵ In seiner Entscheidung zur sogenannten dritten Option aus dem Jahr 2017 verlangte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass der Gesetzgeber darüber hinaus eine positive Eintragungsmöglichkeit für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung schafft, wenn er an der Erfassung des Geschlechts festhält.⁰⁶ In der rechtlichen Verpflichtung zur Eintragung des Geschlechts bei Versagung einer positiven Eintragungsmöglichkeit erblickte das BVerfG einen Verstoß gegen das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, sowie gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.⁰⁷ Der Gesetzgeber ergänzte das PStG daraufhin Ende 2018 um die Eintragungsmöglichkeit „divers“.⁰⁸

Dieses zweigleisige System warf insbesondere die Frage auf, ob auch Personen mit einer „lediglich empfundenen Intersexualität“ Zugang zu dem weniger voraussetzungsreichen Verfahren nach dem PStG haben. Der Bundesgerichtshof (BGH) verneinte dies und hielt das TSG in analoger Anwendung für einschlägig.⁰⁹

REFORMBEDARF?

Insbesondere das 1980 in Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ aus dem Jahr 1978 erlassene TSG sah sich aus verschiedenen Gründen der Kritik ausgesetzt. Nachvollziehbar war die Kritik an der Bezeichnung des Gesetzes sowie daran, dass der Normtext des Paragraphen 8 TSG teilweise weiterhin Voraussetzungen enthielt, die das BVerfG bereits verworfen hatte. Darüber hinaus wurde eingewandt, die Hürden für eine Änderung des Geschlechtseintrags seien zu hoch und die Selbstbestimmung der Betroffenen werde nicht hinreichend geachtet. In politischen, gesellschaftlichen und auch wissenschaftlichen Debatten wurde diese Kritik teils mit einem verfassungsrechtlich zwingenden Reformbedarf gleichgesetzt. Hier gilt es indes zu differenzieren: Das Bundesverfassungsgericht erklärte zentrale Bestimmungen des TSG für verfassungswidrig.¹¹ Es betonte allerdings auch in seiner jüngeren Rechtsprechung, der Gesetzgeber dürfe Anforderungen stellen, die die Ernsthaftigkeit, Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens zu dem jeweiligen Geschlecht gewährleisten. Diese Voraussetzungen normierte Paragraph 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des TSG. Ebenfalls legitim ist es nach der Rechtsprechung, zum Vorliegen dieser Voraussetzungen Sachverständigengutachten einzuholen. Das in Paragraph 4 Absatz 3 TSG geregelte Erfordernis erachtete das BVerfG für verfassungsgemäß.¹² In dem Erfordernis zweier voneinander

unabhängiger Gutachten sieht es ein „prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels“. ¹³ Die Norm habe dienende Funktion für die inhaltlichen Voraussetzungen des Paragraphen 1 Absatz 1 TSG. Hieraus ergeben sich gleichsam Grenzen für die inhaltliche Ausrichtung der Begutachtung: „Die Begutachtung nach § 4 Abs. 3 TSG darf sich nur auf solche Aspekte beziehen, die für die sachliche Aufklärung der in § 1 Abs. 1 TSG normierten Voraussetzungen des Namens- und Personenstandswechsels relevant sind.“ ¹⁴

Von der Anwendung der Regelung ist ihre Verfassungsmäßigkeit als solche aber zu unterscheiden. ¹⁵ Der Staat hat sicherzustellen, dass es bei der Anwendung der Regelung nicht zu Grundrechtsverstößen kommt. Auf dieser Ebene war der geäußerten Kritik, die Begutachtungen seien teils entwürdigend, zu begegnen. Mit dem SBGG sollten die beklagten Verfassungsverstöße also beseitigt werden. Es begegnet aber seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken. Unter diesen will ich im Folgenden einen Fokus auf die ungelösten Folgeprobleme der fehlenden staatlichen Überprüfung und den unzureichenden Schutz Minderjähriger legen.

ZENTRALE REGELUNGEN
DES SBGG

Das SBGG stellt allein auf die geäußerte geschlechtliche Selbstidentifikation einer Person ab: Nach Paragraph 2 SBGG kann jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe geändert beziehungsweise gestrichen werden soll. Der Erklärung ist lediglich eine Eigenversicherung beizufügen, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Eintrags der Geschlechtsidentität am besten entspricht und der Person die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Minderjährige können eine entsprechende Erklärung ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben. Weder eine Begutachtung noch die Vorlage eines ärztlichen Attests werden verlangt. Ebenso wenig ist eine verpflichtende Beratung –

01 §§ 1 u. 8 TSG.

02 §§ 22 Abs. 3 u. 45b PStG.

03 § 4 Abs. 3 TSG.

04 § 45b Abs. 3 S. 1 PStG.

05 Durch das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG) vom 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122) wurde § 22 Abs. 3 PStG eingefügt. In der damaligen Fassung lautete die Vorschrift wie folgt: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“

06 BVerfGE 147, 1.

07 Vgl. ebd.

08 Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635).

09 Vgl. BGH, Beschluss vom 22.4.2020 – XII ZB 383/19 m. Anm. Judith Froese, in: JuristenZeitung 17/2020, S. 856–860.

10 BVerfGE 49, 286.

11 Im Einzelnen: BVerfGE 60, 123; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

12 BVerfG, 1 BvR 747/17, BeckRS 2017, 132346, 17.10.2017; BVerfGE 128, 109 (130).

13 BVerfG (Anm. 12), Rn. 10.

14 Ebd., Rn. 12.

15 Ebd., Rn. 13.

auch nicht für Minderjährige – vorgesehen. Die unter anderem in der Expertenanhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestags vorgebrachte Kritik¹⁶ an den Minderjährige betreffenden Regelungen wurde lediglich insofern im Gesetz berücksichtigt, als in Paragraph 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG eine Pflicht aufgenommen wurde, eine Erklärung darüber abzugeben, beraten zu sein. Eine Beratungspflicht stellt dies nicht dar.

Ob die Geschlechtsidentität tatsächlich von dem Geschlechtseintrag abweicht, wird nicht vom Standesamt geprüft; es handelt sich nach der Gesetzesbegründung um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz. Lediglich in Fällen offensichtlichen Missbrauchs soll das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen können. Die Änderung wird drei Monate nach Abgabe der Erklärung eingetragen und wirksam, so Paragraph 4 Satz 1 SBGG. Für eine erneute Änderungserklärung gilt eine Sperrfrist von einem Jahr.

Der aktuelle Geschlechtseintrag und Vorna- me sind im Rechtsverkehr grundsätzlich maßgebend.¹⁷ Hiervon sieht das Gesetz Ausnahmen vor für den Zugang zu Einrichtungen und Räumen und die Teilnahme an Veranstaltungen. Diesbezüglich sollen das Hausrecht und die Satzungs- hoheit unberührt bleiben. Öffentliche Kritik er- fahren diese Regelungen von Befürwortern wie Kritikern des Gesetzes gleichermaßen, wobei die Diskussion vor allem im Kontext von Frauensaun- en geführt wurde.

Auch sportliche Leistungen sollen unabhän- gig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden können. Für medizinische Maßnahmen wie beispielsweise Krebsvorsorgeuntersuchun- gen soll es nicht auf den aktuellen Geschlecht- seintrag ankommen. Explizite Regelungen zur Relevanz des aktuellen Geschlechtseintrags sieht das Gesetz für Quotenregelungen und für das Eltern-Kind-Verhältnis vor. Im Spannungs- und Verteidigungsfall bleibt die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht beste- hen, wenn eine Änderung in unmittelbarem zeit-

lichem Zusammenhang (zwei Monate) mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungs- falls steht.¹⁸ Paragraph 13 SBGG enthält ein Of- fenbarungsverbot, welches über das bislang im TSG geregelte hinausgeht und insbesondere buß- geldbewehrt ausgestaltet ist (Paragraph 14 SBGG). Anders als zunächst vorgesehen, liegt eine Ord- nungswidrigkeit aber erst vor, wenn die betroffe- ne Person durch die Offenbarung absichtlich ge- schädigt wird.

UNGELÖSTE FOLGPROBLEME

Aus der voraussetzungslosen Änderungsmöglich- keit des Eintrags ergeben sich absehbare Folgepro- bleme, die das SBGG nicht löst. Denn in manchen Lebensbereichen begegnet die (ausschließliche) Bezugnahme auf den frei wählbaren Geschlechts- eintrag Bedenken. Dies betrifft einerseits Rechts- verhältnisse zwischen Privaten, zum anderen aber auch staatliche Anknüpfungen an das Geschlecht. In der Sache geht es vornehmlich um den Schutz vulnerabler Personen, insbesondere von Frauen, und Regelungen zur Gleichstellung.

Für den Zugang zu Einrichtungen und Räu- men sowie die Teilnahme an Veranstaltungen ver- weist der Gesetzgeber auf die Vertragsfreiheit so- wie auf das Haus- und Satzungsrecht (Paragraph 6 Absatz 2 SBGG). Konflikte waren hier von vorn- herein vorprogrammiert, zumal das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch Privaten Diskriminierungen wegen des Geschlechts grund- sätzlich verbietet.¹⁹ Zwar gestattet Paragraph 20 AGG ungleiche Behandlungen (wegen des Ge- schlechts) unter den dort normierten Vorausset- zungen, zu denen unter anderem der Schutz der Intimsphäre zählt. Daher sind geschlechtsspe- zifische Einrichtungen überhaupt zulässig, stel- len also keine verbotene Benachteiligung dar. Es fehlt aber an klaren Maßstäben, wie sich Private in konkreten Situationen – wie etwa bei dem häufig herangezogenen Beispiel des Zugangs zur Frau- ensauna oder auch bei der Aufnahme in Frauen- gruppen/-netzwerke – verhalten dürfen, wenn die soziale Wahrnehmung und der personenstands- rechtliche Geschlechtseintrag divergieren.

Die Bewertung sportlicher Leistungen kann nach Paragraph 6 Absatz 3 SBGG unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt wer-

¹⁶ Vgl. Bernd Ahrbeck, Stellungnahme zur öffentlichen An- hörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. 11. 2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschrif- ten“, BT-Drs. 20/9049, S. 1 ff., www.bundestag.de/resource/blob/980260/f09e471a279813f7aa7b9c5cdb551620/20-13-78j.pdf.

¹⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 SBGG.

¹⁸ §§ 7, 9 u. 11 SBGG.

¹⁹ §§ 7 u. 19 AGG.

den. Auch diesbezüglich zeigte etwa der Fall der Leichtathletin Caster Semenya, wie schwierig derartige Differenzierungen sind.

Zur Unterbringung von Strafgefangenen enthält sich das Gesetz einer Regelung. Die Begründung verweist auf bestehende Spielräume der Landesgesetzgeber.²⁰ Hierdurch könne man den Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechten aller Strafgefangenen gerecht werden. Hier – wie auch an anderer Stelle – ist die Frage der Gesetzgebungskompetenz im Einzelnen zu klären. Jedenfalls bedarf es einer gesetzlichen Regelung in diesem grundrechtssensiblen Bereich. Für die Personengruppe der Strafgefangenen trifft den Staat eine besondere Fürsorgepflicht, weil sich diese ohne Ausweichmöglichkeit in einer staatlichen Einrichtung und damit in staatlicher Obhut befinden. Für die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten regeln die jeweiligen Landesgesetze grundsätzlich, dass Frauen getrennt von Männern unterzubringen sind.²¹ Einzelne Landesgesetze, so etwa das Justizstrafvollzugsgesetz Berlin, enthalten detaillierte Regelungen zur Unterbringung transgeschlechtlicher Strafgefangener.²²

Einen Automatismus dahingehend, dass eine Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags – wie im jüngst für Diskussionen sorgenden Fall Liebich²³ – zu einer Unterbringung in einer Haftanstalt für Personen des angestrebten Geschlechts führt, gibt es nicht. Vielmehr ist hier jeweils eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Derartige Konstellationen traten bereits unter Geltung des TSG auf. Weil den Staat eine Fürsorgepflicht für alle Strafgefangenen trifft, sind die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Gefangenen zu berücksichtigen und nicht allein die geschlechtliche Identität eines Strafgefangenen. Diese Interessen können einer Unterbringung oder Verlegung ei-

nes Strafgefangenen in ein Frauengefängnis entgegenstehen. Zweifelhaft erscheint, ob eine erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags nach Paragraph 2 SBGG dasselbe Gewicht haben kann wie eine solche nach den Paragraphen 1 und 8 TSG, der ein gerichtliches Verfahren vorausging.²⁴

UNZUREICHENDER SCHUTZ MINDERJÄHRIGER

Bedenken beziehen sich zudem auf die Regelungen, die Minderjährige betreffen: Der Staat trägt eine besondere Schutzverantwortung für Kinder als vulnerable Personen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht gefestigt sind und die die Tragweite von Entscheidungen typischerweise nicht vollumfänglich erfassen können.²⁵ Die Schutzverantwortung teilt das Grundgesetz zwischen Staat und Eltern auf. Sie erstreckt sich auf alle für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Lebensbedingungen. In Bezug auf Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen gilt es, Minderjährige vor Änderungen zu schützen, die nicht ihrem dauerhaften Zugehörigkeitsempfinden entsprechen. Dass das SBGG keine Schutzvorkehrungen wie insbesondere eine Überprüfung²⁶ oder jedenfalls eine verpflichtende Beratung durch Experten vorsieht, ist verfassungsrechtlich problematisch. Dass keine Beratungspflicht vorgesehen ist, verwundert umso mehr, als die Gesetzesbegründung dieser „zentrale Bedeutung“ beimisst.²⁷ Auch für Minderjährige soll allein die vorherige Anmeldepflicht nach Paragraph 4 SBGG vor Übereilung schützen und Reflektion ermöglichen. Hinzu tritt lediglich, dass die Sperrfrist für eine erneute Änderung für Kinder und Jugendli-

20 Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/9049, 1. 11. 2023, S. 44, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009049.pdf>.

21 Der sog. Trennungsgrundsatz war zunächst in § 140 StVollzG geregelt. Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzuges, für die der Bund zuvor über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG verfügte, auf die Länder über. Sämtliche Bundesländer machten von dieser Kompetenz Gebrauch und übernahmen den Trennungsgrundsatz.

22 § 11 Abs. 2 StVollzG Bln.

23 Siehe dazu etwa Carlotta Böttcher et al., Die will doch nur provozieren, in: Der Spiegel 6/2025, S. 32f.

24 Zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen mit transgeschlechtlicher Prägung siehe Kammergericht (KG), Beschluss v. 19.7.2002 – 5 Ws 308/02, NSfZ 2003, 50. Für die Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt für Personen des angestrebten Geschlechts verlangte das KG grundsätzlich die Feststellung der Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht nach § 8 Abs. 1 TSG.

25 Vgl. BVerfG 1 BvR 65/22, NJW 2022, 3570 (3572) m. w. N., 5.9.2022.

26 Vgl. hierzu Anatol Dutta, Geschlechtsidentität statt Körper – Die Freiheit zur Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz, in: FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 13/2023, S. 993–1000, hier 995f.

27 Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/9049, S. 35, siehe auch S. 25f., <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009049.pdf>.

che nicht gilt.²⁸ Damit lässt das SBGG aber selbst erkennen, dass es bei Kindern und Jugendlichen – im Vergleich zu Erwachsenen – naheliegender ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden wieder ändert. Gerade deshalb ist es angezeigt, diese Personengruppe vor selbstschädigenden Entscheidungen bedeutenden Ausmaßes zu schützen.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, welche Folgefragen sich bei einer Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen stellen können, namentlich hinsichtlich geschlechtsangleichender Maßnahmen. Das SBGG trifft hierzu zwar keine Regelungen (so ausdrücklich Paragraf 1 Absatz 2 SBGG). Dass auch betroffene Minderjährige im Rahmen oder nach einer Änderung des Geschlechtseintrags gegebenenfalls körperliche Angleichungen vornehmen lassen wollen, ist jedoch naheliegend. Denn die personenstandsrechtliche Anerkennung des selbstempfundenen Geschlechts wirkt sich auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung eines Menschen aus; sie hat „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“²⁹ – auch für den Fall, dass sich das Empfinden wieder ändert. Eine bereits erfolgte personenstandsrechtliche Änderung wird es erschweren, Minderjährigen den Wunsch zu versagen, (irreversible) körperliche Veränderungen vornehmen zu lassen.

SELBSTBESTIMMUNG VS. FREMDBESTIMMUNG

Das Selbstbestimmungsgesetz verspricht eine Stärkung der Selbstbestimmung, die es nicht vollständig einlösen können. Eine Änderung des Geschlechtseintrags ist hiernach zwar rein selbstbestimmt möglich; weder eine Fremddefinition noch eine Überprüfung anhand objektiver Kriterien ist vorgesehen. Allerdings kann der hürdenlos errungene Geschlechtseintrag in wichtigen Bereichen nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich relevant sein. Bereichsspezifisch wird es zu fremdbestimmten Zuordnungen – durch den Staat wie auch durch Private – kommen (müssen).

Das BVerfG attestiert der personenstandsrechtlichen Anerkennung „an sich“ eine identitätsstiftende und -ausdrückende Wirkung. Diese Wirkung wird aber brüchig, wenn der Geschlechtseintrag in zentralen rechtlichen Bereichen keine Relevanz hat

beziehungsweise haben kann. Seine dienende Funktion büßt der Personenstand damit ein. Insbesondere tritt an die Stelle der einmaligen staatlichen Überprüfung im Falle eines Änderungsbegehrens eine Verlagerung der Entscheidung auf die handelnden Personen in der konkreten Situation. Hinzu kommt, dass das Gesetz sich jeglicher Definition enthält und damit keine Kriterien vorgibt, an der eine Entscheidung im Einzelfall auszurichten ist. Hierdurch entstehen Unsicherheiten für alle Beteiligten.

Die durchaus heftigen Diskussionen um das Selbstbestimmungsgesetz zeigen, dass Unterscheidungen zwischen den Geschlechtern auf diese Art und Weise kaum werden überwunden werden können. Sie kehren vielmehr zurück: als Binnendifferenzierungen, insbesondere innerhalb des weiblichen Geschlechts, wenn in der öffentlichen Debatte zwischen Trans-Frauen und „echten“ Frauen unterschieden wird. Das Gesetz selbst leistet solchen Binnendifferenzierungen Vorschub, wenn es einerseits die Selbstbestimmung für maßgebend erachtet und andererseits andere Definitionen des Geschlechts als relevant einstuft oder dies Dritten überlässt.

Die Selbstbestimmung über die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung kann letztlich nur um den Preis erfolgen, dass materiell-rechtliche Regelungen, die dem Geschlecht eine Bedeutung zu-messen, hieran nicht stets anknüpfen können. Dieses Eingeständnis liefert das Selbstbestimmungsgesetz eindrücklich mit der Regelung, die an der rechtlichen Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls festhält. Für Quotenregelungen soll es nach dem Gesetzentwurf hingegen wiederum auf das eingetragene Geschlecht zum Zeitpunkt der Besetzung des betreffenden Gremiums beziehungsweise Organs ankommen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob dies dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG entspricht. Schließlich liegen die wesentlichen Ursachen für Benachteiligungen nicht in der eigenen Zuordnung, sondern in vorhandenen oder zugeschriebenen Eigenschaften eines Menschen und in gesellschaftlich geprägten Rollenverständnissen.

NACH DER REFORM IST VOR DER REFORM

In ihrem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2025 kündigten CDU und CSU bereits an, das

²⁸ §5 Abs. 1 S. 1 u. 2 SBGG.

²⁹ BVerfGE 147, 1, Rn. 45.

Selbstbestimmungsgesetz wieder abzuschaffen.³⁰ Dabei sollen vornehmlich Kinder und Jugendliche stärker geschützt werden. Aber auch die Regelungen für volljährige Personen sollen derart modifiziert werden, dass Änderungen nicht leichtfertig erfolgen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht eine Evaluation des Gesetzes vor, wobei ein besonderer Fokus auf die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, die Fristsetzungen zum Wechsel des Geschlechtseintrags sowie den wirksamen Schutz von Frauen gelegt werden soll.³¹

Das Verfassungsrecht belässt dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum,³² der es insbesondere auch zuließe, gänzlich auf den personenstandsrechtlichen Eintrag zu verzichten. Indes wird sich die Diskussion wohl auch künftig auf mögliche Modifikationen der fortbestehenden Erfassung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags konzentrieren. Lohnenswert erscheint es daher, den Blick auf einen Mittelweg zwischen der alten Rechtslage unter dem TSG sowie dem PStG und der neuen Rechtslage unter dem SBGG zu lenken.

Der Gesetzgeber würde die dienende Funktion des Personenstands wiederherstellen, indem er gewisse Hürden für die Änderung beziehungsweise Streichung des personenstandsrechtlichen

Eintrags aufstellte. Diese sollten sich freilich unterhalb der Anforderungen halten, die das TSG vorsah, und insbesondere sicherstellen, dass die Rechte der Betroffenen bei der konkreten Handhabung der Regeln beachtet werden. Passgenauere Lösungen lassen sich zudem entwickeln, wenn der Gesetzgeber wieder zwischen den unterschiedlichen betroffenen Personengruppen differenzierte.³³ Für intergeschlechtliche Personen erscheint die vormalige Regelung des Paragraphen 45b PStG (grundsätzliches Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung) angemessen. Für transgeschlechtliche Personen könnten die Voraussetzungen reformiert werden und gewisse materielle Anforderungen aufgestellt werden. So könnte eine Beratungspflicht in Kombination mit der Möglichkeit zur Vorlage einer Bescheinigung über eine gegebenenfalls bereits stattfindende ärztliche Begleitung normiert werden. Dabei ginge es nicht darum, Transgeschlechtlichkeit als Krankheit zu behandeln, sondern ein milderes Mittel gegenüber einer Begutachtung durch fremde Ärzte zu schaffen. Die Beratungspflicht könnte in diesen Fällen entfallen. Für diejenigen Personen, die nicht unter diese beiden Fallgruppen fallen und für die bislang keine explizite Regelung existiert, könnte ein vergleichbares Modell wie für transgeschlechtliche Personen vorgesehen werden. Für Kinder und Jugendliche gilt es, stärkere Schutzvorkehrungen zu normieren als für volljährige Personen.

Eine solche Reform der Reform brächte keine vollumfängliche Selbstbestimmung mit sich, wie sie das SBGG offensiv verspricht. Der Eintrag könnte so aber wieder eine dienende Funktion erfüllen und machte es entbehrlich, Entscheidungen auf die handelnden Personen in der konkreten Situation zu verlagern und das Geschlecht bereichsspezifisch zu bestimmen. Ein gewisses Maß an Fremdbestimmung kann auf diese Weise paradoxerweise die Selbstbestimmung stärken.³⁴

JUDITH FROESE

ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Nebengebieten an der Universität Konstanz. Schwerpunkte ihrer Forschung liegen im Verfassungsrecht und der Rechtsphilosophie.

30 Vgl. Politikwechsel für Deutschland, Wahlprogramm von CDU und CSU, S. 7, S. 62, www.cdu.de/app/uploads/2025/01/km_btw_2025_wahlprogramm_langfassung_ansicht.pdf.

31 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 104.

32 Zum verfassungsrechtlichen Rahmen siehe bereits Judith Froese, Männlich, weiblich oder „weder noch“? Zur Deutungshoheit über das Geschlecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 4/2015, S. 598–625, hier S. 616ff.; dies., Tertium datur: Der Abschied von der Binarität der Geschlechterordnung – Zugleich eine Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 10. 10. 2017, 1 BvR 2019/16, in: Die Öffentliche Verwaltung 8/2018, S. 315–322, hier 318ff.; dies., Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023 über Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049, www.bundestag.de/resource/blob/979844/12006322e2cf36f1bd4c885f4624c5e6/20-13-78c_neu.pdf; dies., Ein kritischer verfassungsrechtlicher Blick auf das Selbstbestimmungsgesetz, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 2/2024, S. 230–249, hier S. 236f.

33 Zu einer möglichen Abstufung der Darlegungslasten siehe bereits Froese 2015 (Anm. 32), S. 623f.; näher zum Vorschlag eines alternativen Regelungsmodells siehe dies. 2023 (Anm. 32), S. 24f.

34 Siehe bereits dies. 2023 (Anm. 32), S. 7.

UMKÄMPFTE ANERKENNUNG

Sexuelle Orientierung als Asylgrund

Katharina Schoenes

Weltweit sind Menschen auf der Flucht, weil sie wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden. In 61 Ländern stehen einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner*innen unter Strafe, in einigen können sie sogar mit dem Tode bestraft werden. In vielen weiteren Staaten ist Homosexualität zwar legal, queere Menschen werden dort aber dennoch ausgegrenzt und stigmatisiert.⁰¹ Die Anfänge des asylrechtlichen Schutzes für Menschen, denen wegen ihrer sexuellen Orientierung Verfolgung droht, reichen bis in die 1980er Jahre zurück. Damals setzte sich im angelsächsischen Raum zunächst in der Rechtsprechung die Ansicht durch, dass homosexuelle Menschen eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bilden können.⁰² In der Bundesrepublik entschied das Bundesverwaltungsgericht erstmals 1988 in einem Grundsatzurteil, dass Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung ein Asylgrund sein kann.⁰³ Seither hat sich das Flüchtlingsrecht weiterentwickelt. Heute wird die sexuelle Orientierung sowohl in der EU-Qualifikationsrichtlinie als auch im deutschen Asylgesetz als Verfolgungsgrund angeführt.⁰⁴

Wie viele Asylanträge jährlich von schwulen, lesbischen, bisexuellen und queeren Geflüchteten gestellt werden, wird in Deutschland nicht statistisch erfasst. Auch auf europäischer Ebene existiert keine solche Statistik, lediglich eine Schätzung aus der 2011 veröffentlichten Studie „Fleeing Homophobia“.⁰⁵ Die Autor*innen vermuteten damals auf Basis von Zahlen aus Belgien, dass in der EU jährlich rund 10 000 Asylanträge von queeren Geflüchteten gestellt werden. Sie wiesen aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nur um eine grobe Schätzung handle und mehr Forschung benötigt werde. Insbesondere ab 2014/15 kamen deutlich mehr Asylsuchende in die EU, weshalb davon auszugehen ist, dass auch die Zahl der queeren Geflüchteten angestiegen ist. Gleichzeitig hat diese Gruppe in den vergan-

genen Jahren in der politischen Debatte wie auch in der Forschung mehr Sichtbarkeit erlangt. Folgt man der Anthropologin Mengia Tschalaer, sind Arbeiten zu *queer asylum* in den 2010er Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen.⁰⁶ Zudem begannen Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Initiativen, auf die besonderen Bedarfe von queeren Geflüchteten hinzuweisen und sich für deren Belange, etwa einen besseren Gewaltschutz in Unterkünften, einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es heute vielen wie eine lange dagewesene Selbstverständlichkeit, dass Deutschland und andere westliche Staaten Menschen aufnehmen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung fliehen mussten. Blickt man etwas weiter in die Geschichte zurück, gerät diese Gewissheit allerdings schnell ins Wanken. Denn dann zeigt sich: Viele der genannten Staaten verfolgten, stigmatisierten und kriminalisierten (männliche) Homosexualität selbst bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein. In der Bundesrepublik kam es erst 1994 im Zuge der Rechtsangleichung der beiden deutschen Staaten zu einer vollständigen Entkriminalisierung von männlicher Homosexualität. Weibliche Homosexualität wurde in Deutschland zwar zu keiner Zeit mit einem eigenen Strafrechtsparagrafen belegt, aber lesbische Frauen wurden dennoch über Jahrzehnte ausgegrenzt, diskriminiert oder für anormal erklärt.⁰⁷

Dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Deutschland und vielen weiteren Ländern fortschreitend normalisiert und rechtlich mit heterosexuellen Partnerschaften gleichgestellt wurden, ist somit ein vergleichsweise junges Phänomen. Erst um die Jahrtausendwende hat sich die Bundesrepublik als queerfreundliche Nation neu erfunden.⁰⁸ Die Schaffung dieses neuen Selbstbilds ging zugleich mit neuen gesellschaftlichen Ausschlüssen einher. Feindlichkeit gegenüber LGBTIQ-Personen wurde nun vermehrt rassifizierten oder anderweitig marginalisierten Grup-

pen innerhalb westlicher Staaten oder ganzen Gesellschaften im Globalen Süden zugeschrieben. Mit dem angeblichen Schutz queerer Menschen wurden in den 2000er Jahren sowohl Verschärfungen des Aufenthaltsrechts als auch Militärinterventionen gerechtfertigt.⁰⁹ Die Theoretikerin Jasbir Puar hat hierfür den Begriff des Homonationalismus geprägt.¹⁰ Gemeint ist ein Nationalismus, der eigene Überlegenheits- und Machtansprüche daraus ableitet, dass er beansprucht, die Emanzipation der Homosexuellen verwirklicht zu haben.

Dieser kurze Abriss vermittelt einen ersten Eindruck davon, dass die Geschichte der Homosexualität vielschichtig und eng mit anderen Machtverhältnissen verwoben ist. Das Wissen darum ist hilfreich, will man analysieren, wie in Asylverfahren über sexuelle Orientierung als Fluchtgrund entschieden wird. Denn Spuren dieser Geschichte spiegeln sich in heutigen Asylentscheidungen und ihren Begründungen wider.

INSTITUTIONELLES MISSTRAUEN

Dass es grundsätzlich möglich ist, aufgrund von Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung Flüchtlingsschutz zu bekommen, heißt nicht, dass dies einfach ist. Vielmehr gilt sowohl allgemein als auch für die Asylverfahren queerer Personen, dass die Asylbehörden und die Gerichte argwöhnisch prüfen, ob „wirklich“ eine Verfolgungsgefahr besteht – oder ob die Betroffenen womöglich eine ausgedachte Fluchtgeschichte erzählen, um sich ein Aufenthaltsrecht zu „erschleichen“.¹¹ Menschen im Asylverfahren stehen meist keine

objektiven Beweise wie Ermittlungsakten oder Haftbefehle zur Verfügung, mit denen sie ihre Erfahrungen belegen könnten, auch gibt es im Regelfall keine Zeug*innen. Um glaubhaft zu machen, dass ihr Anliegen begründet ist, müssen die Asylsuchenden in der mündlichen Anhörung daher genau beschreiben, welche Tatsachen zu ihrer Flucht geführt haben. Für Personen, die als Fluchtgrund ihre sexuelle Orientierung geltend machen, geht das damit einher, dass sie detailliert über ihre Biografie, ihr Coming-out und auch über intime Beziehungen Auskunft geben müssen.

Welche Geschichten Entscheider*innen für glaubwürdig erachten, hängt wiederum stark mit kollektiv verankerten, normativen Vorstellungen von Sexualität zusammen, wie zahlreiche Untersuchungen herausgearbeitet haben. Häufig werden Geflüchtete an Erwartungen gemessen, die von heteronormativen und westlich-androzentrischen Identitätsmodellen von Homosexualität abgeleitet sind. Die australische Rechtswissenschaftlerin Jenni Millbank, die seit Ende der 1990er Jahre eine Fülle an Aufsätzen zum Asylgrund sexuelle Orientierung veröffentlicht hat, beschreibt beispielsweise, dass Geflüchtete im Asylverfahren regelmäßig nach Namen von Schwulenbars in australischen Städten gefragt würden, um ihre Vertrautheit mit der dortigen Schwulenszene zu testen. Wenn die Betroffenen auf solche Fragen nicht antworten könnten, werde ihre Homosexualität schnell in Zweifel gezogen. Darüber hinaus werde Homosexualität mit bestimmten (pop-)kulturellen Interessen oder einem maskulinen (bei lesbischen Frauen) beziehungsweise femininen (bei schwulen Männern) Auftreten in Verbindung gebracht. Eine intersektionale Betrachtungsweise, die anerkenne, dass es

01 Vgl. International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) World, Legal Frameworks. Criminalisation of Consensual Same-Sex Sexual Acts, <https://database.ilga.org/criminalisation-consensual-same-sex-sexual-acts>.

02 Vgl. Petra Sußner, *Flucht – Geschlecht – Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylberechtigung*, Wien 2020, S. 14.

03 Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 9 C 278/86, 15.3.1988.

04 Der Beitrag basiert auf meiner 2023 erschienenen Dissertation: Katharina Schoenes, *Asyl, Sexualität und Wahrheit. Gerichtliche Entscheidungen zum Asylgrund „sexuelle Orientierung“*, Bielefeld 2023.

05 Siehe Sabine Jansen/Thomas Spijkerboer, *Fleeing Homophobia. Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in Europa*, Amsterdam 2011.

06 Vgl. Mengia Tschalaer, *Victimhood and Femininities in Black Lesbian Asylum Cases in Germany*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 15/2021, S. 3531–3548.

07 Vgl. Margit Göttert, *Über die „Wuth, Frauen zu lieben“*. Die Entdeckung der lesbischen Frau, in: *Feministische Studien* 2/1989, S. 23–38.

08 Vgl. Jin Haritaworn/Jennifer Petzen, *Integration as a Sexual Problem. An Excavation of the German „Muslim Homophobia“ Panic*, in: Koray Yılmaz-Günay (Hrsg.), *Karriere eines konstruierten Gegensatzes: Zehn Jahre „Muslime versus Schwule“*. Sexualpolitiken seit dem 11. September 2001, Münster 2014, S. 115–134, hier S. 117.

09 Vgl. Nikita Dhawan, *Homonationalismus und Staatsphobie: Queering Dekolonisierungspolitiken, Queer-Politiken dekolonisieren*, in: *Femina Politica* 1/2015, S. 38–51, hier S. 38.

10 Jasbir K. Puar, *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times*, Durham 2007.

11 Vgl. Didier Fassin, *The Precarious Truth of Asylum*, in: *Public Culture* 1/2013, S. 39–63, hier S. 54.

unterschiedliche Lebenserfahrungen und -realitäten queerer Personen gebe, die auch durch Faktoren wie Klasse, Geschlecht, „Rasse“ oder den Migrationsstatus geprägt werden, fehle oftmals.¹² Ähnliche Muster lassen sich in Europa und Nordamerika feststellen.

Auch in der Bundesrepublik greifen Behörden und Gerichte auf normative Vorstellungen von Sexualität zurück, wenn sie über den Asylgrund sexuelle Orientierung entscheiden. Dies möchte ich im Folgenden anhand von drei Themen näher beleuchten. Ich beginne mit einer Analyse des sich verändernden Verständnisses von „homosexueller Identität“.

WANDEL UND BEHARREN IM VERSTÄNDNIS VON HOMOSEXUALITÄT

Als das Bundesverwaltungsgericht 1988 entschied, dass Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung ein Asylgrund sein kann, knüpfte das Gericht die Anerkennung zugleich an enge Voraussetzungen, besonders hinsichtlich der Erfahrung der Sexualität des Asylsuchenden. So ist in der Entscheidung davon die Rede, dass es sich „bei der homosexuellen Prägung des Klägers um eine schicksalhafte Festlegung des Sexualtriebs handelt, die (...) nicht mehr umkehrbar und damit unentrinnbar ist“. Es sei daher wahrscheinlich, dass „der Kläger trotz der bestehenden Strafnormen seinem unentrinnbaren Geschlechtstrieb auf absehbare Zeit mehr oder weniger zwangsläufig nachgeben werde“.¹³ Diese Setzung erwies sich als prägend für die Rechtsprechung der folgenden Jahre. Bis in die 2000er Jahre hinein überwog ein pathologisierendes Verständnis von Homosexualität. In Bescheiden und Urteilen wurde der Begriff der „irreversiblen“ Festlegung verwendet, um die Sexualität der Asylsuchenden zu charakterisieren. Regelmäßig wurden psychiatrische Gutachten eingeholt, um die sexuelle Orientierung der Geflüchteten zu „beweisen“. Und immer wieder kam die Vorstellung zum Ausdruck, dass insbesondere schwule Männer ihre „Triebe“ kaum kontrollieren könnten.

¹² Vgl. Jenni Millbank, *From Discretion to Disbelief: Recent Trends in Refugee Determinations on the Basis of Sexual Orientation in Australia and the United Kingdom*, in: *The International Journal of Human Rights* 2–3/2009, S. 391–414.

¹³ BVerwG (Anm. 3).

Ab Mitte der 2000er Jahre setzte sich dann ein stärker identitätsbezogenes Verständnis von Homosexualität durch. Nun war in den Entscheidungsbegründungen mit Blick auf die sexuelle Orientierung vermehrt die Rede von einer Identität, die für die Betroffenen so wichtig sei, dass sie nicht gezwungen werden dürften, darauf zu verzichten. Auf die Frage, ob sie theoretisch in der Lage wären, ihre Sexualität dauerhaft zu unterdrücken, kam es somit nicht mehr an. Das stellt aus einer menschenrechtlichen Sicht unbestritten eine Verbesserung dar. Nichtsdestotrotz wurden auch in den Folgejahren hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer „identitätsprägenden Homosexualität“ gestellt.

Große Bedeutung erlangte dabei das Vorhandensein eines linearen sexuellen Identitätsnarrativs. Viele Entscheidungen deuten darauf hin, dass Richter*innen es für überzeugend halten, wenn die Asylsuchenden angeben, dass sie schon immer oder seit ihrer frühen Kindheit gespürt hätten, dass sie sich ausschließlich zu Menschen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlten. Häufig beschreiben die Asylsuchenden weiter, diese anfänglichen Gefühle hätten sich dann im Laufe der Jahre weiterentwickelt und seien stärker geworden, bis es zu ersten sexuellen Erfahrungen und Beziehungen kam. Einige sprechen im Zusammenhang mit der Bewusstwerdung, „anders“ zu sein, von einem inneren Konflikt. Hinter der Betonung eines linearen Identitätsnarrativs steht das aus der Psychologie stammende Stufenmodell homosexueller Identitätsentwicklung, das über die Popkultur in Europa und Nordamerika Eingang in das Alltagswissen fand und Vorstellungen über den „richtigen“ Ablauf des Coming-out prägt.¹⁴ Kritisiert wird, dass solche Modelle Gefahr laufen, einen vermeintlich einzig richtigen Weg zu einer homosexuellen Identität vorzugeben. Probleme wirft dies für all jene auf, die sich nicht auf eine Identität oder ein Begehren festlegen lassen können oder wollen. Besonders bisexuellen Antragstellenden wird im Asylverfahren häufig die notwendige „Identitätsprägung“ abgesprochen, wenn es in ihrem Leben ein Nebeneinander unterschiedlicher Wünsche und Orientierungen gibt.

Als weiteres Indiz für eine „identitätsprägende Homosexualität“ gelten Paarbeziehungen.

¹⁴ Vgl. Laurie Berg/Jenni Millbank, *Constructing the Personal Narratives of Lesbian, Gay and Bisexual Asylum Claimants*, in: *Journal of Refugee Studies* 2/2009, S. 195–223, hier S. 206f.

Besonders wenn Asylsuchende auf Ideale wie Treue, Bindung oder die Vorstellung einer einzigen großen Liebe des Lebens Bezug nehmen, kann das dazu führen, dass Richter*innen Empathie entwickeln und sich auf Fluchtgeschichten einlassen, anstatt diese als „konstruiert“ zurückzuweisen. Einerseits lässt sich also ein beachtlicher Wandel feststellen: In den frühen Entscheidungen wurde der homosexuelle Geflüchtete als pathologische Figur gezeichnet, die durch und durch von ihrem „Sexualtrieb“ bestimmt ist. Heute ist er eine Person mit einer besonderen Identität, die darauf hofft, im Zufluchtsland Deutschland Anerkennung und Sicherheit zu finden.

Andererseits gibt es eine relevante Kontinuität: So wird Homosexualität im gesamten Zeitraum mit einer stabilen, inneren Veranlagung in Verbindung gebracht. Darauf verweist sowohl das ältere Konzept der „irreversiblen Festlegung“ als auch die neuere Vorstellung der identitätsprägenden Homosexualität. Von Bedeutung für den Flüchtlingsschutz sind demnach nicht sexuelle Handlungen oder ein situatives gleichgeschlechtliches Begehren, sondern eine dauerhafte Prägung. Dies kann als Effekt der sexuellen Wissensordnung verstanden werden, die sich im 19. Jahrhundert in Westeuropa etablierte. Der Philosoph und Historiker Michel Foucault sprach von der Erfindung des Homosexuellen, um darauf hinzuweisen, dass sich zu dieser Zeit ein Wandel vom Tun zum Sein vollzog, also von der „Sodomie“ als einer verbotenen Handlung, die von jeder und jedem begangen werden konnte, hin zur Homosexualität als einer „Sondernatur“.¹⁵ Diese Verschiebung erfolgte im Kontext der Entstehung moderner Staatlichkeit, die mit neuen Formen der Bevölkerungskontrolle einherging. Von Bedeutung waren darüber hinaus die aufstrebenden Disziplinen der Medizin und Psychiatrie, die die Sexualität als Forschungsgegenstand entdeckten, sowie die Selbstkonzeptionen gleichgeschlechtlich begehrender Männer, die Homosexualität als natürliche Eigenschaft beschrieben, die ihnen ohne eigenes Zutun zugefallen sei, um gegen deren Kriminalisierung anzukämpfen.¹⁶

¹⁵ Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt/M. 2014 [1983], S. 47.

¹⁶ Vgl. Zülfükar Çetin/Heinz-Jürgen Voß, *Schwule Sichtbarkeit – schwule Identität. Kritische Perspektiven*, Gießen 2016, S. 47.

„DISKRETIIONSDENKEN“ UND DICHOTOMIE ÖFFENTLICHKEIT/PRIVATHEIT

Ein zweites prägendes Thema in Entscheidungen zum Asylgrund sexuelle Orientierung ist das sogenannte Diskretionsdenken. Lange Zeit war es in Deutschland und anderen Staaten üblich, Asylanträge mit der Begründung abzulehnen, die Geflüchteten könnten ihre sexuelle Orientierung geheim halten beziehungsweise auf den engsten privaten Bereich beschränken und sich so selbst vor Verfolgung schützen. Dahinter verbarg sich die zynische Sichtweise, dass queere Menschen in den meisten Ländern „ganz gut“ leben könnten, solange sie bestimmte zumutbare Regeln der Diskretion beachteten. Konkret bedeutete das, dass von Geflüchteten erwartet wurde, einen wichtigen Teil ihrer Gefühlswelt, ihrer Persönlichkeit und teilweise auch langjährige Beziehungen vor ihrem gesamten sozialen und familiären Umfeld geheim zu halten. Auf dieser Grundlage wurden in den 1990er und 2000er Jahren eine Vielzahl von Asylanträgen abgelehnt.

Mittlerweile wurde diese Rechtsprechungslinie durch höchstgerichtliche Entscheidungen verworfen. Dennoch finden sich auch in jüngeren Asylentscheidungen Formulierungen, die der Diskretionslogik folgen – wenn auch verklausulierter. Beispielsweise stellten Gerichte auch nach dem „Ende der Diskretion“ mitunter fest, es gebe im Herkunftsland eine Schwulenszene, in der Asylsuchende „untertauchen könnten“, oder es sei möglich, Homosexualität im Herkunftsland in dem „von landesüblichen Umständen geprägten Rahmen“ auszuleben. In anderen Entscheidungen heißt es, dass nur bei „offensiv nach außen ausgelebter Homosexualität“ mit Übergriffen zu rechnen sei.¹⁷ Insbesondere die letzte Formulierung legt nahe, dass jene, die Opfer von queerfeindlichen Angriffen wurden, hieran eine Mitschuld tragen, weil sie ihre Sexualität zu offen zu erkennen gegeben oder gar damit provoziert hätten.

Viele Studien beschäftigen sich mit der Frage, warum das „Diskretionsdenken“ in den Asylentscheidungen so hartnäckig ist. Ich schlage vor, dies in Verbindung mit der Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit zu analysieren, die sich in der westlichen Moderne als gesellschaftliches Ordnungsprinzip herausgebildet hat. Wäh-

¹⁷ Vgl. Schoenes (Anm. 4), S. 147f.

ASYLVERFAHREN UND GLOBALE MACHTVERHÄLTNISSE

rend diese Dichotomie in der feministischen Bewegung und Theoriebildung eine zentrale Rolle gespielt hat, gibt es weniger Auseinandersetzungen damit, dass sie auch auf einer „heteronormativen Logik“ basiert.¹⁸ Dies wird deutlich, wenn man sich näher mit der Geschichte der Entkriminalisierung von (männlicher) Homosexualität beschäftigt, die zugleich eine Geschichte der Privatisierung ist. Als das Strafrecht in Westdeutschland ab Ende der 1960er Jahre schrittweise liberalisiert wurde, galt Homosexualität vielen weiterhin als „moralisch verwerflich“. Es setzte sich aber die Sichtweise durch, dass „unsittliche Verhaltensweisen“ nicht mehr in den Regelungsbereich des Strafrechts fallen sollten, solange sie nicht „in die Öffentlichkeit ausstrahlen“.¹⁹ Legalisiert wurden somit sexuelle Handlungen im Privaten, nicht aber ein Recht auf Sichtbarkeit in der öffentlichen Sphäre. Diese blieb vielmehr mit Heterosexualität assoziiert, womit die grundsätzliche Hierarchie zwischen Hetero- und Homosexualität nicht infrage gestellt wurde.

Zugleich ist das Verhältnis von Homosexualität und Privatheit nicht frei von Widersprüchen. Weil Privatheit auch normativ bestimmt ist, können queere Menschen sich nicht ohne Weiteres „unauffällig“ dorthin zurückziehen. Umgekehrt hat eigentlich als privat oder intim definiertes Verhalten teilweise auch in öffentlichen Räumen Platz, wenn es nicht gegen dominante Geschlechter- und Sexualitätsnormen verstößt.²⁰ Handlungen wie Händchenhalten, Küssen oder Umarmen erscheinen bei heterosexuellen Paaren unauffällig und privat, selbst wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinden. Dagegen wird die bloße Existenz queerer Personen mitunter als „provokierend“ und somit politisch wahrgenommen. Die Beharrlichkeit des Diskretionsdenkens zeigt, dass die Frage, wie viel Sichtbarkeit queere Sexualität beanspruchen kann, nach wie vor umkämpft ist.

Im Asylverfahren geht es nicht nur um homosexuelle Identitäten und den vermeintlich richtigen gesellschaftlichen Ort für queere Sexualität. Zusätzlich wird immer auch über das Verhältnis zwischen den Herkunftsländern, dem Aufnahmestaat und den Asylsuchenden verhandelt sowie über die Frage, wer für die Ursachen von Flucht verantwortlich ist. Daraus resultieren wiederum spezifische Erwartungen an das Verhalten queerer Geflüchteter im „Zufluchtsstaat“.

Folgt man den Soziolog*innen Albert Scherr und Çiğdem Inan, besteht die Funktion des Asylsystems darin, einen kleinen Teil derjenigen, die weltweit auf der Flucht sind, einzugrenzen und ihnen ein Recht auf Aufnahme zuzusprechen – und auf diese Weise die Auswirkungen der herrschenden politischen und ökonomischen Verhältnisse zu bearbeiten, ohne sie grundsätzlich infrage zu stellen.²¹ Flucht wird entsprechend als Folge von Problemen gedeutet, die ihre Ursache in den Herkunftsländern der Geflüchteten haben. Nachwirkungen kolonialer Herrschaft und die internationale Arbeitsteilung werden aus dem Flüchtlingsbegriff ausgelagert.²² Die begrenzte Aufnahme von Geflüchteten dient zugleich der Legitimation der Staaten im Globalen Norden, für deren Selbstverständnis die Menschenrechte einen wichtigen Bezugspunkt bilden. Sie können sich von ihrer Verantwortung für globale Fluchtbewegungen freisprechen und sich als Retter inszenieren, die verfolgten Menschen Schutz gewähren. Weil Sexualpolitiken seit rund zwei Jahrzehnten ein Feld darstellen, auf dem diese Staaten ihre vermeintliche Fortschrittlichkeit und Überlegenheit gegenüber „weniger zivilisierten Ländern“ demonstrieren, gilt das in besonderer Weise für Asylverfahren queerer Personen.

18 Vgl. Gundula Ludwig, Überlegungen zur heteronormativen Grammatik des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit, in: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (Hrsg.), Grenzziehungen von „öffentlich“ und „privat“ im neuen Blick auf die Geschlechterverhältnisse, Berlin 2017, S. 72–94, hier S. 73.

19 Katharina Ebner, Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990), Göttingen 2018, S. 290–292.

20 Vgl. Brigitte Temel, (Re)Negotiating Heteronormativity – Lesben und die Verhandlung von Öffentlichkeit und Privatheit, in: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (Anm. 18), S. 95–120, hier S. 102.

21 Vgl. Albert Scherr/Çiğdem Inan, Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorie und als Konfliktfeld. Ein soziologischer Zugang, in: Thomas Eppenstein/Cinur Ghaderi (Hrsg.), Flüchtlinge: Multiperspektivische Zugänge, Wiesbaden 2017, S. 129–146, hier S. 143.

22 Vgl. Nicola Lauré al-Samarai/Gaston Ebuja, „Selbstorganisation braucht ein tiefes, kritisches Selbstverständnis“: Transnationale Konzepte und Praxen der Initiative The VOICE Refugee Forum, in: Kien Nghi Ha/Nicola Lauré al-Samarai/Sheila Mysorekar (Hrsg.), re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland, Münster 2007, S. 389–398, hier S. 393.

Wie äußert sich das konkret? In vielen Entscheidungsbegründungen werden die Herkunftsländer der Asylsuchenden als absolut unfrei, homophob und repressiv beschrieben, umgekehrt finden sich darin Darstellungen, in denen Deutschland und die EU als „sicherer Hafen“ überzeichnet werden, in dem queere Menschen frei und sicher leben können – unabhängig von ihrer sonstigen Stellung in der Gesellschaft. Queerfeindliche Gewalt erscheint wie ein (kulturelles) Problem, das andere Staaten haben, Europa hingegen nicht.²³ Unerwähnt bleiben die vielen Restriktionen, etwa die Residenz- und Lagerpflicht, denen Geflüchtete teilweise im Asylverfahren unterliegen, aber auch rassistische Polizeikontrollen, Armut sowie queerfeindliche Übergriffe als Probleme der deutschen Gesellschaft.

Darüber hinaus haben Richter*innen mitunter sehr genaue Vorstellungen davon, wie die Geflüchteten sich in Deutschland verhalten sollten. Das beinhaltet etwa die Verpflichtung, von ihren „neu gewonnenen Freiheiten“ Gebrauch zu machen und darüber Freude und Dankbarkeit auszudrücken, um zu beweisen, dass sie den Flüchtlingschutz „verdient“ haben. Entsprechen Asylsuchende diesen Vorgaben nicht, was wahlweise daran festgemacht werden kann, dass sie keine*n Partner*in haben,²⁴ ihre sexuelle Orientierung (teilweise) geheim halten oder kein Interesse daran haben, sich politisch für die Rechte queerer Menschen zu engagieren, reagieren Richter*innen teils mit Unverständnis oder geradezu beleidigt. Hinter der Erwartungshaltung dieser Richter*innen steht die Norm, nach der Flucht augenblicklich eine „befreite Sexualität“ nach westlichem Vorbild zu entwickeln und auf diese Weise den Überlegenheitsanspruch des „Zufluchtsstaats“ zu bestätigen. Wie

der Anthropologe David A.B. Murray erläutert, kann dies als Erweiterung der bereits angesprochenen Identitätsentwicklungsnarrative verstanden werden: Demnach findet die queere Identitätsentwicklung ihren krönenden Abschluss in der Asylanforderung, in der die geflüchtete Person sich dem Aufnahmestaat anvertraut.²⁵

AUSBLICK

Es hat sich gezeigt, dass an queere Geflüchtete hohe Anforderungen gestellt werden, die dazu führen, dass viele von ihnen keinen Schutzstatus bekommen. Wie könnte die Qualität der Asylentscheidungspraxis verbessert werden? In der Forschung werden etwa neue Richtlinien genannt, um Beurteilungsspielräume einzuschränken, oder Schulungen, um „Vorurteile“ abzubauen und Entscheider*innen ein größeres Bewusstsein für die Vielfalt geschlechtlich-sexueller Lebensweisen zu vermitteln.²⁶ Ich möchte davon abraten, allzu große Hoffnungen in solche Maßnahmen zu setzen. Das hat vor allem mit dem größeren Kontext zu tun, in dem Asylverfahren stattfinden. Darauf weist die Juristin Ines Rössl hin, wenn sie von den „verschwiegenen Fundamenten“ des Rechts auf Asyl spricht. Es ist die Kehrseite einer systematischen „Nicht-Berechtigung“, die die Mehrheit der Weltbevölkerung, insbesondere in den Ländern des Globalen Südens, von weltweiter Bewegungsfreiheit ausschließt.²⁷ Die strengen Maßstäbe, die an eine „authentische homosexuelle Identität“ angelegt werden, sind folglich (auch) Ausdruck davon, dass auf dem Terrain des Asylverfahrens über den Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsrecht in Europa verhandelt wird. Die Akribie, mit der individuelle Biografien und sexuelle Identitäten durchleuchtet werden, speist sich aus dem Bestreben, nicht „zu vielen“ Menschen Aufnahme zu gewähren und sparsam mit dem „knappen Gut Asyl“ umzugehen.²⁸ Um zu einem anderen Umgang mit dem Asylgrund sexuelle Orientierung zu kommen, müssten daher auch damit zusammenhängende Machtverhältnisse diskutiert und problematisiert werden.

KATHARINA SCHOENES

ist Sozialwissenschaftlerin und schreibt regelmäßig zu migrationspolitischen Themen. Ihre Arbeitsschwerpunkte umfassen Migration, Rassismus und Rechtssoziologie.

23 Vgl. Eddie Bruce-Jones, *Death Zones, Comfort Zones: Queering the Refugee Question*, in: *International Journal on Minority and Group Rights* 1/2015, S. 101–127, hier S. 117.

24 Besonders eindrücklich siehe Verwaltungsgericht München, M 2 K 13.30275, Urteil vom 29.11.2013.

25 Vgl. David A.B. Murray, *The (Not So) Straight Story: Queering Migration Narratives of Sexual Orientation and Gendered Identity Refugee Claimants*, in: *Sexualities* 4/2014, S. 451–471, hier S. 453.

26 Vgl. exemplarisch Moira Dustin/Nuno Ferreira, *Improving SOGI Asylum Adjudication: Putting Persecution Ahead of Identity*, in: *Refugee Survey Quarterly* 3/2021, S. 315–347.

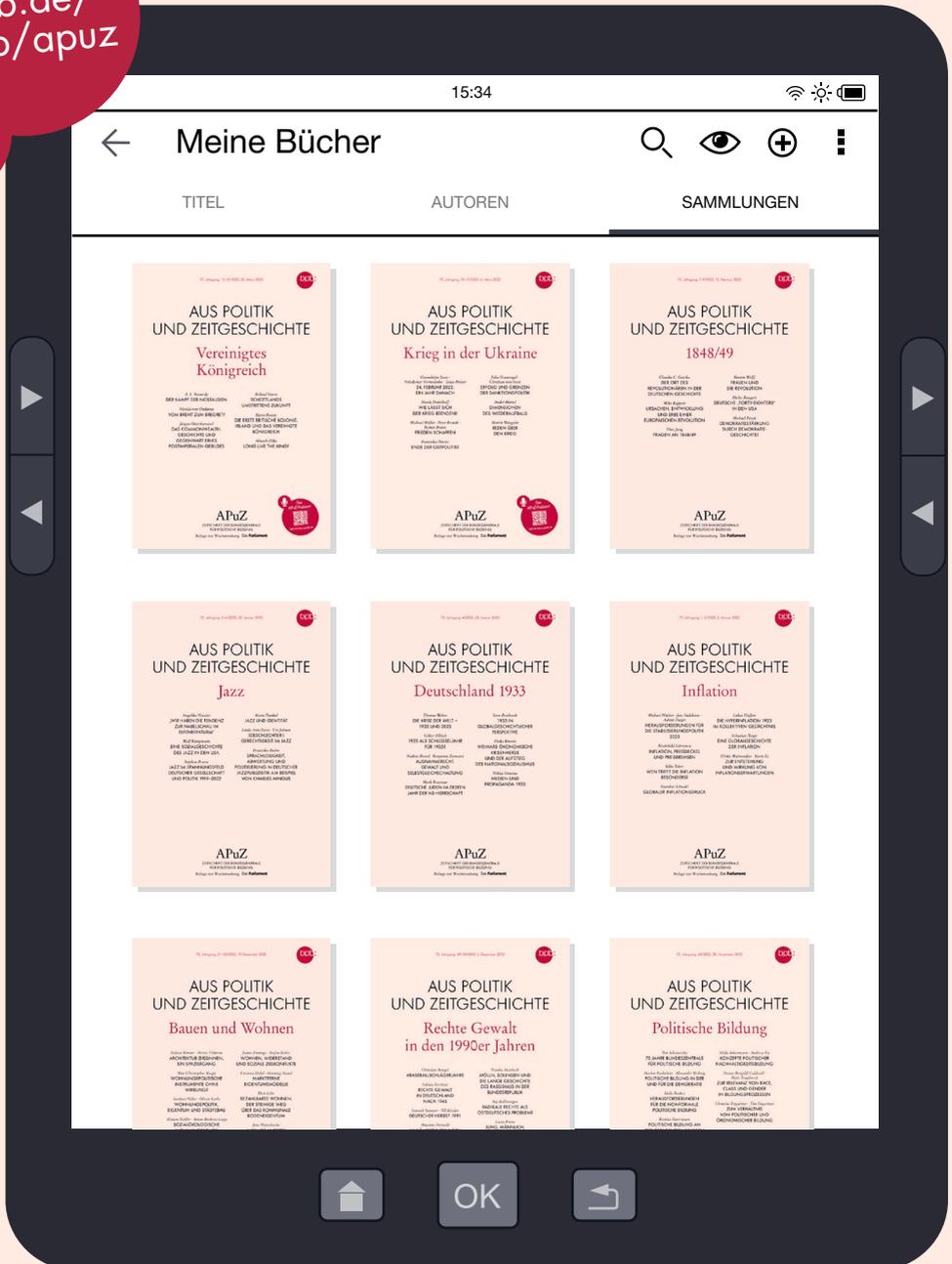
27 Ines Rössl, *Wenn „Othering“ scheitert: Häusliche Gewalt als Fluchtgrund*, in: *Fremden- und Asylrechtliche Blätter (FABL)* 1/2016, S. 1–14, hier S. 10.

28 Vgl. Fassin (Anm. 11), S. 60.

Unterwegs und überall.

APuZ als E-Book oder PDF herunterladen
und in über 500 Ausgaben lesen, suchen, markieren ...

bpb.de/
shop/apuz



ESSAY

STREITPUNKT QUEER

Sarah Pines

Droht in den USA – und von dort vielleicht in die westlichen Gesellschaften hinüberschwappend – nach „linkem Gesinnungsterror“ um Geschlecht und Sexualität nun die Cancelei aller Errungenschaften der Geschlechtertheorie „von rechts“. Oder handelt es sich um die notwendige Zensur einer schon längst aus den Fugen geratenen Ideologie? Diese Fragen sind derzeit noch nicht abschließend zu beantworten ist, doch so viel ist klar: Schon länger tobt in den USA, wie auch in westlichen Gesellschaften insgesamt, der Kulturkampf um Geschlecht und sexuelle Identität, zwei inzwischen weit auslegbare Begriffe, an die sich kollektive Ängste vor Verlust der nationalen Identität, der Hegemonie des Westens, oder traditioneller Familienstrukturen koppeln – und dies umso mehr vor dem Hintergrund der Radikalisierung von Individualitäten im digitalen Zeitalter. Heute findet die Auslegung des Geschlechtsbegriffs nicht nur im Hinblick auf nicht-heteronormative Sexualitäten, Frauenrechte oder alternative Lebensmodelle statt, sondern zugepunkt auf Transgender und Queerness als legitime identitäre Kategorien.

Die gegenwärtige Debatte ist erhitzt und aggressiv: Aus Sicht queerer Gendertheorie tyrannisiert eine heteronormative Mehrheit von ihr abweichende Identitäten; aus Sicht der Kritiker dieser Theorie verachtet eine tonangebende Minderheit ebendiese Mehrheit. Doch sind die Fronten verwobener, als dass sie allein auf die Dichotomie „progressiv“ versus „konservativ“ zu reduzieren wären. Innerhalb des Feminismus konzentriert sich der Kulturkampf um das Geschlecht auf Fragen nach der möglichen oder unmöglichen Verortung von Transfrauen innerhalb der feministischen Bewegung. Ferner wird die Deutungshoheit über das „Geschlecht“ und damit zusammenhängend über die Begriffe „Frau“, „Mann“ und „Identität“ vom gesamten politischen Spektrum instrumentalisiert: Die Linke streitet mit „rechten Radikalfeministinnen“, der Kirche, und denen, die an die bürgerli-

che Kernfamilie glauben; die konservative Rechte mit „Progressiven“ beziehungsweise „Gender-Ideologen“. Darüber hinaus tobt ein Streit zwischen TransaktivistInnen, dem Konservatismus und dem Feminismus alter Schule, aber auch innerhalb der Transgemeinschaft selbst.

Gesellschaftlich gilt oder galt zumindest seit den 1990er Jahren zunehmend die Prämisse: Transgender – das Auseinanderklaffen beziehungsweise die Unvereinbarkeit von biologischem Geschlecht und erfahrener geschlechtlicher Identität – ist eine innere, intime Realität, die die Gesellschaft akzeptieren und entsprechend danach handeln muss. In den USA ist dies nun vorbei.

QUEER IN DEN USA

Unverzüglich nach Amtsantritt hat Donald Trump die bisherigen Errungenschaften der Geschlechtertheorie pauschalisierend und unterkomplex infrage gestellt. Diese sei, so das Dekret 14168, eine „zerstörerische Kraft“, die die biologischen Realitäten des weiblichen und männlichen Körpers leugne. Transfrauen sei fortan der Zugang zu „intimate single-sex spaces and activities designed for women“ zu verwehren. Frauenschutzräume wie Frauenhäuser oder Umkleidekabinen sollen so nur noch biologischen Frauen vorbehalten sein, vermeintlich, um sie vor sexuellem Missbrauch und Nötigung durch Männer, auch wenn diese sich als Frauen identifizierten, zu schützen.⁹¹ Künftig erkennen die USA nur noch die zwei biologischen Geschlechter an: Mann und Frau. In Pässen ist nur noch die Angabe des biologischen Geschlechts (*sex*) erlaubt.

Ferner legt das Dekret „Protecting Children From Chemical and Surgical Mutilation“ fest: Regierungsgelder für geschlechtsangleichende Operationen und hormonelle Behandlungen von Minderjährigen mit Pubertätsblockern, die bisher an Versicherungen, Krankenhäusern und Universitäten ausgeschüttet wurden, werden gestrichen.

Am 5. Februar 2025 unterzeichnete Trump schließlich ein nächstes Dekret: Transfrauen ist fortan die Teilnahme am Frauensport verboten. Hierüber gab es in der amerikanischen Gesellschaft seit Jahren Streit; der Zugang zu Frauensport insbesondere an öffentlichen Universitäten soll künftig nur biologischen Frauen vorbehalten sein.

Es bleibt abzuwarten, ob so der Geschlechterkampf sein Ende findet. Denn so viel ist ebenfalls sicher: In den letzten Jahren hat der Streit um das Geschlecht, um Weiblichkeit, Männlichkeit, Transgender oder Queerness ideologische Züge angenommen; sowohl „von links“ als auch „von rechts“. Die (linksprogressive) Infragestellung der Validität körperlicher Realitäten und biologischer Gegebenheiten und die Definition von Geschlecht und/oder Sexualität als innere, wie auch immer diffuse Wahrheit hatten nicht nur den Ton der Debatte verschärft, sondern auch das eigentliche Ziel der Geschlechtertheorie verraten: den Schutz der Vulnerablen. Und nichts ist mehr *en vogue* als Queerness. Queer-Sein durchzieht alle Bereiche der Gesellschaft: Es gibt nicht nur queere Menschen, sondern auch queere Haustiere und queeres Verreisen,⁰² queere Kleidung, queeres Essen und Kosmetik, queere Haarschnitte, Museen, Sexspielzeuge, Autos und mehr.

GEFÜHLTE WAHRHEITEN

Wer gilt in westlichen Gesellschaften als Mann, wer als Frau? Ist eine verlässliche Identifikation über biologische Realitäten hinweg, die allein auf dem Gefühl der Aussagenden beruht, überhaupt möglich und angemessen? Was bedeutet es, wenn queere Menschen eindeutige Zuschreibungen ganz verweigern? Ist das überhaupt problematisch – und wenn ja, warum? Eigentlich wurde die Geschlechtertheorie, die aus den Frauenstudien des Feminismus zweiter Welle hervorging, zum Schutze von Minderheiten geschaffen, wie Judith Butler, Koryphäe der Queer Studies, unlängst und in höchst kritischer Antwort auf Trumps

Geschlechterpolitik, in der „London Review of Books“ schrieb.⁰³ Doch schon länger haben sich die Geschlechtertheorie und die mit ihr zusammenhängenden Queer Studies von ihrem emanzipatorischen Kern entfernt. Queer ist – so empfinden es Kritiker – zu einer Kategorie kultureller Aneignung durch eine vornehmlich weiße Mittelschicht geworden, die eine essenzialistische Sexualität zum Lebensstilaccessoire erhebt und nun ihrerseits heteronormativen Sex pathologisiert.⁰⁴

Dass biologische Tatsachen durch Ideen, Gefühle und Sprache verändert, gar negiert werden können, ist heute die Hauptprämisse der Geschlechtertheorie. Von Kritikern hingegen wird sie gemeinhin als der Punkt beschrieben, an dem die einst bitter nötige Revision der Machtverhältnisse, nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch hinsichtlich zwischenmenschlicher Beziehungen, in die Ideologie kippt. Zumindest in den USA wurde ein Klima des Ressentiments geschaffen, das Menschen gegeneinander aufbrachte, die Gesellschaft spaltete und mit Begriffen wie Queerness die Erfolge der Homosexuellenbewegung in Zweifel gezogen hat.

„Queer“ ist geläufige Sammelbezeichnung für sexuelle Identitäten und steht für das Q der LGBTQ-Bewegung; nicht alle Menschen, die sich als homosexuell, trans oder intersex bezeichnen, würden sich auch als queer bezeichnen. In vorindustrieller Zeit bedeutete Queerness ausschließlich „Seltsamkeit“ oder „Verschobenheit“, bezeichnete ab der Mitte des 19. Jahrhunderts abschätzig homosexuelle oder „verweiblichte“ Männer. Im Zuge der sexuellen Revolution der 1960er Jahre, und verstärkt seit den Stonewall-Unruhen in New York City im Juni 1969, als die LGBTQ-Bewegung ihren Ausgang nahm, wird unter Queerness die Ablehnung heteronormativer Werte und (sexueller) Praktiken sowie binärer Geschlechterverhältnisse verstanden. Queer ist demnach weder männlich noch weiblich, weder heterosexuell noch homosexuell. Queer ist nicht-binäre Geschlechterfluidität, ist weder-noch und darin sowohl-als-auch, ist lesbisch, schwul, bi, trans, pan, aromantic, a-gender oder nichts von allem, ohne Abschluss, ohne Grenzen. Als sol-

01 Siehe „Defending Women from Gender Ideology Extremism and Restoring Biological Truth to the Federal Government“, 20. 1. 2025, www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/01/defending-women-from-gender-ideology-extremism-and-restoring-biological-truth-to-the-federal-government.

02 Vgl. Ashtar Alahmad, *Queer Journeys*, 24. 3. 2025, www.wecreatespace.co/post/queer-journeys-ashtar-alahmad.

03 Vgl. Judith Butler, *This Is Wrong*. Judith Butler on Executive Order 14168, in: *The London Review of Books* 6/2025, www.lrb.co.uk/the-paper/v47/n06/judith-butler/this-is-wrong.

04 Vgl. Jane Ward, *The Tragedy of Heterosexuality*, New York 2020; Andrea Dworkin, *Intercourse*, New York 1987.

ches markiert „queer“ einen der Höhepunkte des kapitalistischen Spiels ewiger Austauschbarkeit: Jeder kann alles sein und alles begehren, alles kann gekauft werden, alles ist immer irgendwie zu haben – für die, die es sich leisten können.

FEMINISTISCHE URSPRÜNGE UND QUERELEN

Gedacht war es anders. Als das „Combahee River Collective“, ein Zusammenschluss lesbischer, afroamerikanischer Feministinnen in den 1970er Jahren in Boston den Begriff „Identitätspolitik“ erfand, ging es ihnen darum, Zusammenhänge verschiedener Systeme der Unterdrückung zu analysieren, um Pathologisierungen von Sex und Sexualität politisch und gesellschaftlich zu überwinden, gerade im Hinblick auf schwarze Frauen in prekären Verhältnissen. Bis heute sind queere oder transgender Insassen amerikanischer Gefängnisse fast ausschließlich schwarz und prekär. Auch außerhalb des Karzeralystems sind sich als queere oder transgender identifizierende *people of color* disproportional häufig einem System regulierender und disziplinierender Überwachung unterworfen: durch das Gesundheits- und Bildungswesen, Sozialdienste, gemeinnützige Vereine. Die Soziologen Owen Daniel-McCarter, Erica Meiners und R. Noll kommen zu dem Ergebnis, dass die „self-advocacy“ von queeren *people of color* „is often marked (...) as disruptive and predatory“, weiße Queerness hingegen nicht oder nur selten.⁰⁵

Nichtsdestotrotz: Queer begann als Teil eines begrifflichen *tool kits*, das Rassifizierungen und Diskriminierungen sexuellen Begehrens kritisch durchleuchten und bekämpfen sollte. Queerness zerlegte Identitäten in Spielformen der Lacanschen *jouissance*,⁰⁶ war anarchische Sexpositivität, Performanz von Lust, Denkweise und nötiger Widerstand gegenüber kultureller Homogenisierung, und eben nicht, wie heute, identitätspolitische Kampfansage und Gesinnungsethik, die, zumindest in den USA (und trotz Donald Trumps berechtigter oder unberechtigter Kampfansage

gegen sämtliche Institutionen penetrierende Diversitätsmaßnahmen) noch lange nicht geschlechtsreife Kindergarten- und Schulkinder sexualisiert, indem sie diesen abverlangt, auf Fragebögen ihre präferierten Pronomen zu nennen (*he, she* oder *they*) oder sich wie auch immer als nicht-binär zu „outen“.

Auch für Judith Butler bedeutete Queerness, wie 2021 im britischen „Guardian“ bekräftigt, zu keiner Zeit eine „Identität“, sondern „a way of affiliating with the fight against homophobia“, ein „movement opposed to the policing of identity“, das gegen öffentliche wie häusliche Gewalt, gegen die Diskriminierung und Pathologisierung von Homosexualität vorging, und für das Recht auf ein befreites, sicheres Leben im eigenen Körper einstand.⁰⁷ „I’m not queer, I am disembodied“, schrieb bereits der Schriftsteller William Burroughs. Ähnlich formuliert es der Literaturkritiker Lee Edelman: „queerness could never constitute an authentic or substantive identity, but only a structural position determined by the imperative of figuration; for the gap, the non-coincidence“. Queerness nicht als Haltung, sondern als Identität verstanden, so Edelman, verkörpere zunehmend einen hedonistischen und antisozialen Narzissmus, der nun seinerseits eine Sozialpolitik der Ausgrenzung – gegenüber Heterosexualität – betreibt.⁰⁸

Wie wurde also aus Queerness, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verteidigte, ein identitätspolitischer Modebegriff? Durch eine doppelte Fehlinterpretation der Texte, die Queerness (und Transgender) als legitime identitäre und nicht-körperliche Kategorien begründen sollten, in denen diese Begründung aber nie angelegt war. 1986 formulierte die Historikerin Joan Wallach Scott eine Kritik an die ihrer Ansicht nach eintönige Unterkomplexität mit der sich die „Frauenstudien“ seit den späten 1960er und 1970er Jahren des weiblichen Geschlechts annahmen formuliert.⁰⁹ „Geschlecht“ beziehungsweise „Gender“, so Scott, beziehe sich zwar auf die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau,

05 Owen Daniel-McCarter/Erica R. Meiners/R. Noll, Queer Disavowal. „Controversial Crimes“ and Building Abolition, in: David M. Halperin/Trevor Hoppe (Hrsg.), *The War on Sex*, Durham 2017, S. 177.

06 Jacques Lacan, *The Ethics of Psychoanalysis*, hrsg. von Jacques-Alain Miller, London 1992, S. 199f.

07 Jules Gleeson, „We Need to Rethink the Category of Woman“, Interview mit Judith Butler, 7.9.2021, www.theguardian.com/lifeandstyle/2021/sep/07/judith-butler-interview-gender.

08 Lee Edelman, *No Future. Queer Theory and the Death Drive*, Durham 2004, S. 24.

09 Vgl. Joan W. Scott, *Gender: A Useful Category of Historical Analysis*, in: *American Historical Review* 5/1986, S. 1053–1075.

bezeichne ferner geschlechtliche Differenz und stereotype Geschlechterrollen, sei aber in sich ein machtpolitischer Begriff, dessen Bedeutung sich permanent ändere und verschiebe und historischem Wandel unterliege.¹⁰

„MAN WIRD NICHT ALS FRAU GEBOREN“

Rufen wir uns an dieser Stelle den berühmten Satz der französischen Philosophin Simone de Beauvoir in Erinnerung: „Man ist nicht als Frau geboren, man wird es“ („On ne naît pas femme: on le devient“).¹¹ Viele kennen den Titel des Werkes, dem dieser Satz entstammt, doch nur wenige werden das fast 1000-seitige feministische Großwerk „Le Deuxième Sexe“ in Gänze gelesen haben. In der gegenwärtigen Debatte um Identität und Geschlecht spielt der Satz die Rolle des Totschlagarguments – birgt er nicht die Logik, jeder könne Frau werden, auch diejenigen, die biologisch Nicht-Frau sind? Mitnichten. Wohl keinen Satz haben die Geschlechtertheorien, und aus ihnen hervorgehend die Queer Studies, nachlässiger angewandt.

De Beauvoir war, was den Geschlechterbegriff anging, konservativ und führte die existenzialistische Philosophie ihres Lebenspartners Jean-Paul Sartre fort, ohne einen neuen Feminismus begründen zu wollen.¹² Bereits zu Beginn ihres Buches empfiehlt sie, den Feminismus beiseite zu lassen, denn dort würde nur gestritten: „La querelle du féminisme a fait couler assez d’encre, a présent elle est à peu près close. N’en parlons plus.“¹³ De Beauvoirs berühmtester Satz ist

10 Scott schloss sich der Historikerin Natalie Zemon Davis an: „Our goal“, hatte diese geschrieben, „is to understand the significance of the sexes, of gender groups in the historical past. Our goal is to discover the range in sex roles and in sexual symbolism in different societies and periods, to find out what meanings they had and how they functioned to maintain the social order or to promote change.“ Natalie Zemon Davis, „Women’s History“ in *Transition: The European Case*, in: *Feminist Studies* 3–4/1976, S. 88–103, hier S. 90.

11 Simone de Beauvoir, *Le deuxième sexe*, Paris 1986, S. 13.

12 Siehe hierzu auch: Sarah Pines, Man werde nicht als Frau geboren, sondern zur Frau gemacht, hat Simone de Beauvoir gesagt. Aber das heisst nicht, dass jeder Frau sein kann. Im Gegenteil, 14. 11. 2022, [www.kas.de/de/web/geschichtsbewusst/essay/-/content/missverstaendnisse-der-geschlechterdebatte](http://www.nzz.ch/feuilleton/simone-de-beauvoir-warum-eine-frau-fuer-sie-immer-eine-frau-blieb-ld.1711567?; dies., Missverständnisse der Geschlechterdebatte, 9. 1. 2024, <a href=).

13 De Beauvoir (Anm. 11), S. 1.

ohne Sartres ebenso berühmten Satz „Die Existenz geht der Essenz voraus“ („l’existence précède l’essence“) nicht zu denken. Sartre vertrat den Gedanken apriorischer Willensfreiheit, aus der heraus wir Handlungen wählen, die uns zu dem machen, was wir sind. Kein Gott, kein Unterbewusstes und keine Produktionsverhältnisse bestimmen unser Leben, sondern unser Wille: Wir werden über die Summe unserer „Entscheidungen“ zur „Essenz“ unserer selbst, werden, was wir ausgesucht haben, zu sein.

Unsere Biologie allerdings bleibt. „Das andere Geschlecht“ ist ein Buch für Frauen, nichts darin verneint die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau. De Beauvoir schreibt: „la division des sexes est en effet un donné biologique“.¹⁴ Zwischen der „Natur“ der Frau, ihrer Anatomie (die sich von der des Mannes unterscheidet), und ihrem Willen herrscht im Kontext der Gesellschaft und ihren Anforderungen ein dialektisches Spannungsverhältnis: Die Frau wird biologisch als Frau geboren, dann wird sie die Frau, die sie sein möchte (wenn sie es wagt, zu wählen), auch wenn sie Konventionen sprengt. „Emanzipation“ bedeutet für de Beauvoir demnach das Prinzip der freien Wahl, gesellschaftlichen Vorstellungen von Weiblichkeit wie „Jungfrau“, „verheiratete Frau“, „Mutter“, „Prostituierte“ zu entsprechen oder sie zu durchbrechen. Dem Mann kann sie sich annähern – aber nicht, um „Mann“ zu werden, sondern – hier greift das sozialistische Gedankengut, das sie vertrat –, um wie der Mann zu arbeiten und finanziell unabhängig zu werden. Als gleichwertige Kameradin des Mannes.

Auf diesen berühmten Satz, sowie auf Scotts Aussage von der Subjektivität des Frauseins, gründete Judith Butler (unter anderem) ihre Gendertheorie, die, missinterpretiert und verzerrt, nicht nur zur Grundlage der heutigen Transgenderbewegung wurde, sondern auch Mantra der Queer Studies. Was macht in westlichen Gesellschaften Frauen zu Frauen und Männer zu Männern: das Geschlecht als soziales Konstrukt oder das Geschlecht als biologische Realität? Seit dem Erscheinen von Butlers Buch „Gender Trouble“ veranlasst diese Frage Streit: „Rechtskonservative“ kritisieren „linke Genderfanatiker“ für die Leugnung körperlicher Realitäten von Mann und Frau und die Reduktion geschlechtlicher Unterschiede auf den Körper als nicht spezifi-

14 Ebd., S. 9.

zierte Fläche, auf die allein die Gesellschaft Geschlechterregeln ritze. Dagegen der Vorwurf der Gendertheorie an „Rechtskonservative“: Fortpflanzungsorgane, Hormone oder genetische Veranlagung reichten nicht aus, um daraus verschiedene Begabungen, Eigenschaften und Tätigkeitsbereiche von Mann und Frau abzuleiten (platt formuliert: Prädestinieren Eierstöcke eine Frau zur Hausfrau und Emotionalität, Hoden einen Mann zur Arbeit und Rationalität?).

Doch Butler ging es nicht um die Leugnung körperlicher Unterschiede von Mann und Frau, sondern um die interessantere Frage: Warum werden bestimmte körperliche Gegebenheiten von Mann und Frau so lange beständig wiederholt, besprochen, dargestellt (Männer weinen nicht, sind bessere Handwerker, Frauen neigen zur Hysterie, können schlecht Autofahren, et cetera), bis manche zur Norm wurden, hingegen nicht, die stattdessen als „abweichend“ oder „unnatürlich“ gelten? In westlichen Gesellschaften ist der weiße Mittelklassemann mit gesichertem sozialem, kulturellem und ökologischem Kapital weiterhin Männlichkeitsmaßstab und zugleich Hassobjekt sämtlicher Geschlechterbewegungen.

FALLSTRICKE DES SOZIALKONSTRUKTIVISMUS

In der Folge stellten die Geschlechterstudien, in Fehldeutung von de Beauvoir, und unter Umgehung der biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau allein die soziale und kulturelle Konstruiertheit von Geschlecht in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Dem Beispiel folgten die Queer Studies.

1990 hatte Teresa de Laurentis an der University of California, Santa Cruz die erste Queer-Theory-Konferenz organisiert. Insgesamt markieren die 1990er Jahre den Beginn der Queer Studies, des queeren Aktivismus, und der beginnenden Institutionalisierung von Homosexuellen- und Transgenderrechten. Akademikerinnen wie Gloria Anzaldúa, Gayle Rubin oder Eve Kosofsky Sedgwick argumentierten klug und auf Grundlage von Michel Foucaults vierbändiger „Geschichte der Sexualität“ (1976). Dort schreibt Foucault, dass „homosexuality appeared as one of the forms of sexuality when it was transposed from the practice of sodomy onto a kind of interior androgyny, a hermaphroditism of the soul.

The sodomite had been a temporary aberration; the homosexual was now a species.“¹⁵ Sexualität, so der Gedanke der frühen Queer Studies, ist keine dauerhafte Essenz, sondern kontingentes Produkt der Geschichte¹⁶ und Positionierung außerhalb der Norm – wie der Sadomasochismus.

Eine zentrale Frage queerer Theoriebildung war, ob Homosexualität und damit auch Hetero- und Bisexualität körperlich gegeben oder rein sozial konstruiert sind. 1995 schrieb David Halperin: „Queer is (...) *whatever* is at odds with the normal, the legitimate, the dominant. There is nothing in particular to which it necessarily refers. It is an identity without an essence.“¹⁷ Queer wurde aus Sicht derjenigen, die auf körperlichen Wahrheiten beharrten, zunehmend zum alles und nichts, zur rein relationalen, wabernd undefinierten Position in Opposition zum Rest, die sich an der eigenen Lust ergötzt. Die Queer Theory hatte begonnen, sich im Wald des sozialen Konstruktivismus zu verlaufen, wo sie, ebenso wie die Geschlechtertheorie, bis heute herumirrt. Die Prämisse: Wir sind rein gesellschaftlich generierte Wesen, die Kategorien, anhand derer sich „Identität“ bestimmt, sind nie naturgegeben, können es unmöglich sein.

Wenn Geschlecht und Sexualität aufgrund rein gesellschaftlicher Konstruiertheit zur inneren Wahrheit werden, steht die (konservative) Kritik bereits parat und fällt leicht. Woher wissen wir, dass ein biologischer Mann, der sagt, er sei eine Frau, auch wirklich eine Frau ist? Woher wissen wir, dass queer das ist, was es sich zu definieren weigert? Nur von den Aussagenden selbst. Geschlecht wird als Gefühl begriffen, als subjektiv gelebte Erfahrungen, oder es löst sich in der Queerness ganz auf, verflüssigt sich, ist, aus Sicht der Kritiker der heutigen Geschlechtertheorie, eine Form der Ideologie geworden, die versucht, sich die Aura der Wissenschaftlichkeit zu verleihen, dabei aber immer wieder versagt, versagen muss. Der Tenor der Kritik: Eine (queere) Geschlechtertheorie, die die sozialen Bedingungen geschlechtlicher Machtverhältnisse untersucht, ist nicht ideologisch. Wenn aber die Biologie aus-

¹⁵ Michel Foucault, *The History of Sexuality. Volume I*, New York 1980, S. 42ff.

¹⁶ Vgl. Mark Blasius (Hrsg.), *Sexual Identities, Queer Politics*, Princeton 2001; Shane Phelan, *Identity Politics. Lesbian Feminism and the Limits of Community*, Philadelphia 1989.

¹⁷ David M. Halperin, *Saint Foucault. Towards a Gay Hagiography*, Oxford 1995, S. 62.

geklammert wird und hinter soziale Aspekte zurücktritt, wenn Aussagen reichen, um Identitäten zu begründen, befinden wir uns im Bereich der Ideologie.

Teile der feministischen Bewegung äußern die Sorge, dass normale pubertäre Ängste – etwa Unwohlsein über die wachsende Brust oder die erste Menstruation – auf die ein burschikoses *Tomboy*-Verhalten oft nur eine vorübergehende Gegenwehr ist, junge Mädchen unnötig und fälschlich von ihrem Frausein entfremde, indem diese von ihrem erzieherischen oder elterlichen Umfeld vorschnell „trans“ oder „nicht-binär“ gelabelt werden. Im Hinblick auf Queerness schreibt Annamarie Jagose: „Queer may exclude lesbians and gay men whose identification with community and identity marks a relatively recent legitimacy, but include all those whose sexual identifications are not considered normal or sanctioned“.¹⁸

Anders formuliert: Queerness entsexualisiert die Identität an dem Punkt, an dem es doch gerade um Sexualität gehen muss. Sex – gemeint sind an dieser Stelle einvernehmliche, körperliche Begegnungen – ist kompliziert und ambivalent, nie ganz schön, nie ganz schlecht, weder rein „gut“ noch rein „böse“. Hier hat die Homosexuellenbewegung, die sich heute in Teilen von Queerness und der Transgenderbewegung abgrenzt, über Geschlechtergrenzen und Präferenzen hinaus gelehrt, dass Sex und die Art und Weise, in der Menschen einander sexuell begegnen, zu den tiefsten, komplexesten und kostbarsten Erfahrungen der menschlichen Existenz gehören. Die Art des Umgangs mit Sex und Sexualität zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte verrät viel, wenn nicht alles über die Gesellschaft, Kultur und Politik, die das Denken und Verhalten prägen.

UNKLARE ZUKUNFT DER GESCHLECHTER

Toleranz oder Bekenntniszwang, Sicherung von Minderheitenrechten oder die Erhebung der Standards von Minderheiten zur Norm für die Mehrheit: Vor der Rigorosität einer auf die Spitze getriebenen Identitätspolitik, die diejenigen vernachlässigt, um die es eigentlich gehen soll-

te, warnte die Politologin Wendy Brown bereits in den 1990er Jahren, als die Begriffe „queer“ und „queerness“, die Judith Butler um das Verb „queering“ ergänzt hatte, gegenüber den Gender Studies, aus denen heraus sie entstanden waren, größere Eigenständigkeit erlangt hatten. Brown schrieb, eine „Identität“ zu haben, könne bedeuten, sich auf totalitäre und regulierende Art und Weise abzugrenzen, und sich dadurch *volens volens* erneut Kategorien wie „Rasse“ und Sexualität zu unterwerfen, deren Dichotomien und Vereinfachungen man doch eigentlich überwinden wollte.¹⁹

Zurück in die USA, wo der Kulturkampf um Geschlecht und Identität die Gesellschaft weiter polarisiert. Ist eine Rückkehr zu dem alten, binären Geschlechtermodell möglich? Wahrscheinlich nicht. Was die Geschlechterpolitik der neuen US-Regierung angeht, ist die amerikanische Gesellschaft allerdings gespalten. Nahezu einhundert Prozent der Republikanischen Wähler begrüßen sie; am 6. März 2025 sprach sich überraschenderweise auch der Demokratische Gouverneur von Kalifornien, Gavin Newsom, gegen eine Teilnahme von Transfrauen am Frauensport aus. Nun ist von Verrat an demokratischen Idealen die Rede. Insgesamt sind der mediale Aufschrei und die nationale und internationale Empörung über die amerikanische Geschlechterpolitik verständlich und groß. Zentren für LGBTQ-Rechte, Interessenverbände, Menschenrechtsgruppen klagen gegen die Dekrete der Trump-Regierung, in verschiedenen Bundesstaaten stoppen Bundesrichter vorübergehend alle oder ausgewählte Maßnahmen. Der langfristige Ausgang des Streits um das Geschlecht bleibt dabei unklarer denn je.

SARAH PINES

ist promovierte Literaturwissenschaftlerin. Sie arbeitet als freie Journalistin und Autorin und lebt in New York.

¹⁸ Annamarie Jagose, *Queer Theory. An Introduction*, New York 1996, S. 98.

¹⁹ Vgl. Wendy Brown, *Wounded Attachments*, in: *Political Theory* 3/1993, S. 390–410.

Der APuZ-Podcast

Ein Thema, 30 Minuten, jeden 1. Mittwoch im Monat



Im Podcast »Aus Politik und Zeitgeschichte« suchen wir Antworten aus unterschiedlichen Perspektiven – von Historikerinnen, Politikwissenschaftlern und Soziologen, Wirtschaftsexpertinnen und Juristen, aber auch Weltraumforschern, Stadtplanerinnen und Literaten.

In jeder Folge geht es 30 Minuten lang um ein komplexes Thema – mit Hintergründen und Einblicken, wissenschaftlich fundiert, kontrovers und überraschend. Moderiert von Sarah Zerback.

[bpb.de/apuz-podcast](https://www.bpb.de/apuz-podcast)
und überall, wo Sie Podcasts hören.

GENDER UND QUEER STUDIES

Kontroversen und Missverständnisse

Paula-Irene Villa

Um „Gender“ und „Queer“ ranken sich Mythen und Phantasien. Beide Begriffe sind seit Jahren im Feuilleton und in der Popkultur präsent, etwa als Elemente kulturkämpferischer Polemiken, als Teil konkreter *policies*, als funkiges Ornament zahlreicher Serien, Bücher, Filme oder Partyreihen. Von einem regelrechten „Krieg der Gendersterne“⁰¹ gehen manche gar aus und meinen damit das „Gendern“ durch Sonderzeichen oder selbstgewählte, bisweilen ungewöhnliche Pronomen. Dass diese Form des Genderns manchen als Ausdruck individueller Freiheit und Emanzipation, anderen als Bedrohung sozialer Ordnung und Zerstörung der Normalkommunikation gilt, ist aus wissenschaftlicher Sicht faszinierend – überhaupt sind die alltagsweltlichen und medialen Aufregungen um (das) Gender(n) hoch interessant. Offenbar wird eine ganze Menge verhandelt am Unterstrich. Dabei geht es um Sprache als Geschlechterpraxis, um Natur/Kultur-Fragen, um Formen der Repräsentation, der wechselseitigen Anerkennung im sozialen Raum und um die Identität.

Gender und Sexualität, die zentralen Themen der Gender und der Queer Studies, sind ebenso zentrale Aspekte unserer Wirklichkeit: individuell wie strukturell, historisch wie gegenwärtig, subjektiv wie objektiv, bei der Arbeit und im Privaten, körperlich und geistig, bewusst wie unbewusst. Und das bedeutet auch: An den Gender Studies beteiligten sich idealiter alle, faktisch *fast* alle wissenschaftlichen Disziplinen. „Studies“, wie in Gender oder Queer Studies (aber etwa auch European oder Disability Studies), sind selber keine eigenen Disziplinen im engeren Sinne, sondern dynamische Felder, die sich um spezifische Probleme beziehungsweise Phänomene herum kristallisieren, und an denen – je nach Thema – verschiedene Fächer teilnehmen.

„KRAKE“ GENDER STUDIES

Diese Situation führt dazu, dass die Gender Studies wie die Queer Studies amorph und omniprä-

sent wirken können. Tatsächlich findet man vor allem erstere beinahe überall in der Wissenschaft: in Lektürelisten und Publikationen, von der Archäologie bis zur Zoologie, als Professuren (teil) denomination in Soziologie, Medizin, Germanistik, Philosophie, Erziehungswissenschaft oder Architektur. Ein bisschen Gender, manchmal auch mehr, ist in vielen Forschungs- und Lehrkontexten enthalten. Doch wird die Quantität und vor allem die institutionelle Verankerung der Gender Studies in der Öffentlichkeit meistens weit überschätzt. Bei genauerem Hinsehen sind heute circa 0,5 Prozent der Professuren im deutschsprachigen Raum entsprechend denominiert, und die eh gar nicht so vielen Zentren für Gender Studies sind meist kleine Einheiten mit überaus prekärer Finanzierung. Es gibt zahlreiche Koordinationsstellen an deutschen Universitäten und auch diese sind vielfach ohne Ressourcen ausgestattet. Mit einem evidenzbasierten, systematischen und nüchternen Blick bleibt von der medial bisweilen arg dramatisierten angeblichen Dominanz und Unausweichbarkeit der Gender Studies nicht viel übrig.⁰² Wohl aber bleibt die Tatsache, dass Gender als Thema in fast allen etablierten Disziplinen relevant ist oder sein kann und dass es vielfache, wenn auch prekäre, Netzwerke gibt, die die Gender Studies in Deutschland bündeln. Wie sehr das Thema „Gender“ nun realiter in Forschung und Lehre faktisch umgesetzt wird, etwa in Curricula oder Forschungsanträgen, ist eine empirisch offene Frage, deren Antwort je nach Einrichtung, Bundesland und Zeitpunkt sehr unterschiedlich ausfällt.

Die Queer Studies sind im deutschsprachigen Raum weitaus weniger präsent und etabliert als die Gender Studies – so gibt es hierzulande nur einen entsprechenden Studiengang.⁰³ Auch an den Queer Studies ist eine ganze Fülle von Disziplinen beteiligt, wenngleich die Geistes- und Sozialwissenschaften deutlich dominieren.

WAS TEILEN GENDER UND QUEER STUDIES?

Gender Studies befassen sich mit Geschlechterfragen, Queer Studies hingegen mit Sexualität und Begehren. Beide Felder teilen einige Grundmotive und -annahmen, sie verhandeln allerdings verschiedene Themen – mit einer, zugegebenermaßen, größeren Schnittmenge.

Gender meint Geschlecht beziehungsweise Geschlechtlichkeit. Grob und im Allgemeinen lassen sich die Bezeichnungen „Gender Studies“ und „Geschlechterforschung“ synonym verwenden. Es gibt eine andauernde Debatte über diese Bezeichnungen und auch darüber, ob *gender* auch biologische, natürliche, chromosomale, anatomische, neuronale, also somatische Aspekte einschließt oder gerade nicht, da im Englischen ja der Begriff *sex* diese adressiert. Die Trennung von *sex* und *gender* sowie deren Verklammerung ist eine der chronischsten und charakteristischsten Diskussionen im Feld der Gender Studies selbst.⁰⁴ Während diese Differenz im deutschsprachigen Begriff „Geschlecht“ entfällt, ist die Unterscheidung von *sex* und *gender* für die Geschlechterforschung wichtig. Sie ist historisch überaus produktiv und hat das Feld gewissermaßen mitbegründet. Die Unterscheidung hat bis heute ihre analytischen und empirischen Vorteile – und ihre problematischen Tücken.

Zunächst sollte aber bedacht werden, dass das „Gender“ in „Gender Studies“ nicht notwendigerweise biologische oder körperliche Aspekte ausblendet – und wenn doch, dann vielfach aus guten, forschungsbasierten Gründen. Will man etwa die Darstellungen von Müttern im Film erforschen, so sind strikt biologische Aspekte

te eher nicht von Belang. Werden geschlechtliche beziehungsweise sexualisierte Gewalterfahrungen oder Gesundheits-/Erkrankungsthemen beforscht, spielen körperliche, biologische Aspekte durchaus eine Rolle. Damit ist ein weiteres Grundelement der Gender Studies aufgerufen: Es sind keineswegs nur Frauen drin, wo „Gender“ draufsteht. Gender Studies befassen sich seit jeher mit allen Geschlechtern und Geschlechtlichkeiten, insbesondere auch deshalb, weil *gender* als relationaler Begriff verstanden wird – als Begriff, der nur innerhalb anderer Begriffe verstehbar und nutzbar ist (etwa „Frau“ als „Nicht-Mann“). Es stimmt allerdings, dass es in den Gender Studies faktisch deutlich mehr um Frauen und Weiblichkeit geht als um Männer und Männlichkeit, und sowieso mehr als um nicht-binäre Formen oder transgeschlechtliche Wirklichkeiten. Letztere gewinnen zunehmend an Relevanz in der Forschung, ebenfalls begleitet von intensiven Kontroversen.⁰⁵

Doch die (auch in der Forschung selbst-)kritische Befragung der Geschlechterbinarität ist keineswegs eine neomodische Erscheinung: Bereits seit den späten 1980er Jahren wird die Binarität von Geschlecht in der Frauenforschung, dann in den Gender Studies selbst als „essentialistisch“ moniert.⁰⁶ Bezugnehmend auf Simone de Beauvoir und viele weitere Perspektiven, hinterfragen die Gender Studies spätestens seit den 1990er Jahren die zentralen Kategorien der eigenen Arbeit, also etwa Begriffe wie „Geschlecht“, „Frau“, „männlich“. Die Gender Studies setzen keinen Begriff von Geschlecht als den richtigen, eigentlichen voraus, sondern untersuchen und *rekonstruieren*, was Geschlecht in unterschiedlichen Konstellationen bedeutet und bedeuten kann – in Medien, Normen, Körpern, Praxen, im Recht oder in der antiken Philosophie. Sie wehren sich gewissermaßen dagegen, und zwar auf-

01 Ulrich Thomas Wolfstädter, *Krieg der Gendersterne*, Berlin 2022.

02 Vgl. Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Geschlechterforschung in Deutschland*, 7.7.2023, www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1385-23.pdf sowie die laufend aktualisierte Datenbank am Margherita-von-Brentano-Zentrum der Freien Universität Berlin, <https://mvbz.org/> und die Auflistung der Humboldt-Universität zu Berlin, www.gender.hu-berlin.de/de/links/links_renamed.

03 Masterstudiengang Gender und Queer Studies an der Technischen Hochschule Köln, www.th-koeln.de/studium/gender-und-queer-studies-master_44604.php.

04 Vgl. Paula-Irene Villa, *Sex – Gender. Ko-Konstitution statt Entgegensetzung*, in: Beate Kortendiek et al. (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2019, S. 22–33.

05 Vgl. Leah DeVun, *The Shape of Sex. Nonbinary Gender from Genesis to the Renaissance*, New York 2021; Josch Hoernes/Utan Schirmer, *Transgender/Transsexualität. Forschungsperspektiven und Herausforderungen*, in: Beate Kortendiek et al. (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2019, S. 1203–1212.

06 Regine Gildemeister/Angelika Wetterer, *Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung*, in: Gudrun Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Hrsg.), *Traditionen Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg/Br. 1992, S. 201–254.

grund forschungsbasierter Evidenzen und Analysen, dass Geschlecht nur eines – Chromosomen oder Diskurs, Biologie oder soziale Praxis, Natur oder Kultur – sein soll.

Das ist ein Punkt, der lebensweltlich und im politischen Raum immer wieder missverstanden wird beziehungsweise schwer nachzuvollziehen ist. Vielfach wird, auch entgegen eigener Erfahrungen, eine entweder/oder-Eindeutigkeit vermutet und gewünscht, die die Wissenschaft nicht liefern kann, wenn sie sich mit komplexen biosozialen Phänomenen auseinandersetzt. Und genau *damit* befassen sich die Gender Studies seit jeher: wie im ganz trivialen, normalen, selbstverständlichen Alltag der meisten Menschen Geschlecht verstanden, gedeutet, erlebt und verhandelt wird. Zwischen Judith Butlers „Gender Trouble“, „*doing gender*“ und der „Kontingenz“ sozialer Kategorien bringen die Gender Studies immer wieder ans Licht, wie komplex, voraussetzungsreich, variabel und eigensinnig Geschlecht im Alltag ist.⁰⁷

Während die Gender Studies vor allem die soziale Konstruktion von Geschlecht analysieren, zielt die Queer Theory auf die Enteigentlichung und kritische Befragung von Sexualität und Begehren. „Queer“ bedeutet hier nicht nur „nicht heterosexuell“, sondern bezeichnet eine Perspektive, die normative Vorstellungen von Sexualität (und auch Geschlecht) als Element sozialer Ordnung untersucht:⁰⁸ „Queer Studies [untersuchen] die Macht geschlechtlicher und sexueller Normen – und wie diese infrage gestellt werden. Sie erforschen die komplexen Zusammenhänge von Sexualität, Geschlecht, Rassismus, Klasse und Nation.“⁰⁹ Zentrale Impulse der Queer Theory stammen aus der US-amerikanischen Wissenschaft und den gay, dann schwul-lesbischen und queeren Bewegungen sowie der intellektuellen Artikulationen der 1990er Jahre, etwa durch Judith Butler, Teresa de Lauretis und Eve Kosofsky Sedgwick. Butlers Konzept der Performativität besagt in aller Kürze, dass Geschlecht nicht

Ausdruck einer inneren Wahrheit ist, sondern durch wiederholte kulturelle Handlungen hervorgebracht wird. Diese Wiederholungen – etwa in Sprache und körperlichen Praxen – erzeugen den Eindruck eines stabilen, gegebenen Geschlechts, das in Wahrheit ständig neu in Szene gesetzt, also „performat“ und in sozialen Praxen stabilisiert werden muss. Bestimmte „phantasmatische“ Normen von Begehren und Sexualität sind dabei faktisch unabdingbar, etwa, dass „richtige“ Männlichkeit sich durch ein bestimmtes Begehren von Frauen bestätigt.¹⁰ Queer Theory nimmt damit konkrete reale Erfahrungen vieler Menschen auf, etwa, als Anfang der 1970er Jahre lesbische Aktivistinnen von der größten US-amerikanischen Frauenrechtsorganisation, der National Organization for Women, ausgeschlossen wurden und dagegen als Gruppierung „Lavender Menace“ protestierten.¹¹ Zahlreiche Aktivistinnen/Autorinnen, darunter Adrienne Rich und Monique Wittig, hatten sich ausführlich mit dem immanenten und komplexen Nexus von Geschlecht und Sexualität befasst.

GEGEN EIGENTLICHKEITSBEHAUPTUNGEN

Diese kritische Begriffs- und Selbstbefragung und das entsprechende skeptische Staunen der Öffentlichkeit teilen die Gender Studies mit vielen Disziplinen, auch mit den Queer Studies. So wie Geschlechtlichkeit weitaus vielfältiger und unklarer ist als meist angenommen, sind es auch Sexualität beziehungsweise Begehren. Auch die Queer Studies weisen die Idee einer angeblich eigentlichen, richtigen, von sozialen und kulturellen Bedingungen völlig unabhängigen „natürlichen“ Sexualität zurück und erforschen vielmehr, was dafür gehalten wird, von wem, wann, wo und mit welchen Mitteln. Dass beide Felder, Gender wie Queer Studies, betont anti-essentialistisch agieren – manche sagen „kritisch“, „reflexiv“ oder „(de)konstruktivistisch“ –, ist kein Zufall. In beiden Feldern gibt es eine wohlbegründete, aber nicht immer ausbuchstabierte, Skepsis gegenüber Eigentlichkeitsbehauptungen. Denn die-

07 Vgl. Judith Butler, *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*, New York–London 1990; Suzanne J. Kessler/Wendy McKenna, *Gender. An Ethnomethodological Approach*, Chicago 1978; Stefan Hirschhauer, *Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 3/2014, S. 170–191.

08 Vgl. Annamarie Jagose, *Queer Theory. An Introduction*, New York, 1996.

09 Mike Laufenberg/Ben Trott, *Queer Studies. Schlüsseltexte*, Frankfurt/M. 2023, Klappentext.

10 Vgl. Butler (Anm. 7).

11 Paula-Irene Villa, Von „sex perverts“ zu „Liberation NOW“! Positionen zu Geschlecht und Sexualität innerhalb der neuen sozialen Bewegungen (50er bis 70er Jahre), in: Lutz Hieber/dies., *Images von Gewicht*, Bielefeld 2007, S. 81–122.

se haben sich politisch und forschend immer wieder als empirisch implausibel und als Ideologien erwiesen, die Ungleichheit, Gewalt, Entrechtung, Kriminalisierung und Abwertung legitimiert haben. Die Gender und Queer Studies sind in dieser Hinsicht „Verunsicherungswissenschaften“, sie irritieren alltägliche Vorurteile.¹² Das ist für viele Personen offenbar auch irritierend und führt bisweilen zu Ressentiments – denn die Gender und Queer Studies verunsichern (Alltags-)Annahmen und Denkmuster, die zum Teil fest etabliert sind.

Das ist im Übrigen eine normale Diskrepanz zwischen Forschung und Alltagswissen – etwa, wenn sich Laien mit Physikern, Biologinnen, Philosoph*innen, Statistikern oder Juristinnen unterhalten. Wir „Normalmenschen“ denken uns alles Mögliche und machen so unsere Erfahrungen, wir informieren uns im Netz oder schauen eine Doku – und meinen, wir wüssten, wie es sich verhält (mit der Schwerkraft, der Krankheit, der Mehrsprachigkeit, dem Recht, der Genetik oder eben mit Geschlecht und Sexualität). Doch immer und unausweichlich müssen wir Laien uns von Forschenden eines Besseren belehren lassen, und zwar zu Recht. Genau das aber provoziert das bisweilen unguete Gefühl, sich belehren lassen zu müssen, auch noch über die eigenen Erfahrungen, Gedanken und Gefühle. Es ist verständlich, dass dies nicht immer angenehm ist oder als richtig erfahren wird.

Zudem nutzen populistische Mobilisierungen diese strukturelle Asymmetrie des Wissens und das komplexe Wechselspiel zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit, um antiwissenschaftliche und/oder anti-intellektuelle Affekte zu schüren und um diese politisch relevant zu machen. Da werden dann die „normalen Menschen mit ihren normalen Leben und normalen Problemen“ als Antagonismus gegen „die Genderistas in ihren Elfenbeintürmen, die überalimentiert von unseren Steuergeldern massenhaft Lehrstühle besetzen und unserer Jugend das Hirn mit wemem Quatsch waschen“ positioniert. „Anti-Gender“ und auch anti-queere Mobilisierungen nutzen vielfach die verständlichen Ressentiments, die manche Menschen oder Gruppen gegenüber Wissenschaft haben, um diese als überflüssige, elitäre, ideologische Veranstaltung zu diskreditieren,

¹² Vgl. Nina Degele, *Happy together: Soziologie und Gender Studies als paradigmatische Verunsicherungswissenschaften*, in: *Soziale Welt* 1/2003, S. 9–29.

weil sie sich davon erhoffen, sich selbst als Vertreter*innen der „normalen“ Menschen behaupten zu können.¹³ Sind aber die Gender und Queer Studies nicht doch selber aktivistisch, „woke“, ideologisch?

Prekäre Distanz und lernende Verbundenheit

In beiden Feldern wird in lernender Verbundenheit und zugleich kritischer Distanz zu aktivistischen Konstellationen und sozialen Bewegungen geforscht. Die Queer Studies sind entstanden aus den zunächst Homosexuellen, dann gay und später schwul-lesbischen, schließlich „queeren“ Bewegungen und Mobilisierungen, insbesondere in den USA seit den 1950er Jahren.¹⁴ Die Gender Studies wiederum entstanden aus der zweiten Frauenbewegung, manche Perspektiven und Methoden positionieren sich nach wie vor als „feministisch“ – woran mitunter deutliche Kritik geübt wird. Auch das ist ein alter Kontroversenhut, der bis heute aktuell ist: Den einen sind die Gender Studies viel zu feministisch-aktivistisch, den anderen nicht politisch genug.

Die Diskussionen über Nähe, Distanzierungen, Normativität und Wissenschaft sind gerade in den Gender Studies legendär, sie begleiten das Feld nicht nur, sondern prägen es geradezu – und, wenn man sich auf diese Auseinandersetzungen in ihre Breite und Nachhaltigkeit einlässt, lässt sich an ihnen eine enorme Reflexivität erkennen. Die Gender Studies lassen sich in diesem Sinne als „heiße epistemische Kultur“¹⁵ verstehen, als chronisch konflikthaft und immer dynamisch, ohne dabei völlig auseinanderzufallen. Die Diskussion um normative Positionen in der Forschung wird seit den Anfängen der Frauenforschung geführt, und zwar immer schon hochkontrovers.¹⁶

¹³ Vgl. Erzsébet Barát, *Paradoxes of the Right-Wing Sexual/Gender Politics in Hungary: Right-Wing Populism and the Ban of Gender Studies*, in: Cornelia Möser/Jennifer Ramme/Judit Takács (Hrsg.), *Paradoxical Right-Wing Sexual Politics in Europe*, Basingsstoke 2022, S. 173–199; Sabine Hark/Paula-Irene Villa (Hrsg.), *Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*, Bielefeld 2015.

¹⁴ Vgl. Hieber/Villa (Anm. 11).

¹⁵ Gudrun-Axeli Knapp, *Im Widerstreit. Feministische Theorie in Bewegung*, Wiesbaden 2012, S. 194.

¹⁶ Vgl. Sarah Speck/Paula-Irene Villa, *Das Unbehagen mit den Gender Studies: Ein Gespräch zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik*, in: *Open Gender Journal* 4/2020, <https://doi.org/10.17169/ogj.2020.141>.

Auch in den Queer Studies werden Diskussionen um Nähe oder Distanz zu *queer politics* und zu Subkulturen ausdrücklich und durchaus kontrovers geführt, und auch in diesem Feld ist das weniger ein destruktives Problem, sondern produktive Reflexivität. Insofern ist die Polemik um Gender Studies als (woke) Ideologie oder als nicht-wissenschaftlicher Aktivismus nicht völlig abwegig. Tatsächlich gibt es wichtige Stränge in den Gender Studies, die sich Normen und Utopien wie Feminismus, Geschlechtergerechtigkeit, dem Kampf gegen Sexismus und geschlechtsspezifische Gewalt verpflichtet sehen; andere wiederum möchten das ganze „heteropatriarchale binäre Gender-System“ abschaffen.¹⁷ Was das im Einzelnen und Konkreten jeweils meint, auch das ist, genau, kontrovers. Der Aktivismusvorwurf ist also nicht völlig falsch oder abwegig – es ist aber nicht zutreffend, die Gender und Queer Studies an sich für eine komplett ideologische Veranstaltung zu halten. Das ginge an den entsprechenden Kontroversen in diesen Feldern grundsätzlich vorbei.

Naturalisierungsskepsis und Naturreformulierung

Gender und Queer Studies teilen grundsätzlich „naturalisierungskritische“ Perspektiven, was die eben skizzierte politische Thematik intensiviert und zugleich verkompliziert. Sie sind beide entstanden aus sozialen Bewegungen, in denen die Kritik an allzu simplen „Biologie-ist-Schicksal“-Ideologien zentral war und ist. Die großen Folgen des „kleinen Unterschieds“¹⁸ sowie die gewaltsamen und exkludierenden Effekte der angeblich biologisch fundierten Pathologisierungen, etwa von Homosexualität, sind gleichermaßen Katalysatoren der entsprechenden Proteste. Die Legitimierung von Ungleichheit, Kriminalisierung, Gewalt, Entrechtung und Ausgrenzung

17 In diesem Zusammenhang lassen sich die Kontroversen um Identitätspolitik verorten. Tatsächlich geht es sowohl den Gender wie den Queer Studies auch darum, bislang übersehene, verworfene, marginalisierte, „ver-anderte“ Erfahrungen und Deutungen von Geschlecht und Sexualität sichtbar zu machen. Vgl. etwa zur „feministischen Parteilichkeit“ Maria Mies, *Methodische Postulate zur Frauenforschung – dargestellt am Beispiel „Gewalt gegen Frauen“*, in: *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis* 1/1978, S. 41–63; zum Verhältnis von Identitätsdenken und der Kritik daran vgl. Laufenberg/Trott (Anm. 9) und Hieber/Villa (Anm. 11).

18 Alice Schwarzer, *Der kleine Unterschied und seine großen Folgen*, Frankfurt/M. 1977.

gegenüber Frauen, Schwulen, Lesben oder trans* Personen mit dem Verweis auf eine vorgebliche „Natur“ oder „Biologie“ gehört zu modernen Gesellschaften dazu und der politische Kampf gegen diese Form der Herrschaft durch Naturideologie ebenso. Die forschende Befragung solcher Naturargumente, die Infragestellung der Natürlichkeit von Geschlecht und Sexualität sowie die Suche nach Reartikulationen von Natur bilden das Fundament sowohl der Gender wie der Queer Studies.

Ein zentrales Anliegen beider Felder ist es, vermeintlich natürliche Ordnungen auf ihre soziale Konstitution und Konstruktion hin zu befragen, also aufzuzeigen, wie das, was als „natürlich“ erscheint, kulturell gedeutet und gesellschaftlich gemacht ist. „Wie natürlich ist Geschlecht?“¹⁹ fragen da manche nüchtern empirisch, während andere *gender* als Gegenstand der Geschlechterforschung völlig von Natur oder Biologie abtrennen – und wiederum andere Perspektiven auf der wechselseitigen Durchdringung und Konstitution von Natur und Sozialität insistieren.²⁰ Im Lichte der naturalisierungsskeptischen Haltung von Gender und auch Queer Studies, die sich in einer mindestens empirischen Neugier für die soziale Herstellung und Bedeutung von „Natur“ manifestiert, ist die missverständliche Polemik gegenüber diesen Feldern verständlich. Die Wahrnehmung, Gender Studies seien antiwissenschaftlich, da sie die Natur der Geschlechterdinge leugneten, ist zwar falsch, aber nachvollziehbar. Vielmehr kritisieren Gender und Queer Studies bestimmte Ideologien des Natürlichen als reduktionistisch und erkenntnistheoretisch wie empirisch falsch. Daran anschließend versuchen einige Stränge innerhalb der Gender Studies neue Konzepte von Biologie und Natur zu entwickeln, was ebenfalls kontrovers diskutiert wird. Ein aktuelles Beispiel ist die Frage, ob es biologische Formen von Geschlecht gibt, die nicht-binär, fluid, vielfältig oder unbestimmt sind.²¹

Dabei teilen Gender und Queer Studies eine mit der skizzierten Naturalisierungsskepsis zusammenhängende wissenschaftskritische Grund-

19 Ursula Pasero/Anja Gottburgsen (Hrsg.), *Wie natürlich ist Geschlecht? Gender und die Konstruktion von Natur und Technik*, Opladen 2002.

20 Vgl. Villa (Anm. 4).

21 Vgl. Anne Fausto-Sterling, *Sex/Gender. Biology in a Social World*, New York 2012.

haltung. Das meint nicht, dass damit Wissenschaft als Antiwissenschaft betrieben würde. Vielmehr beherbergen beide Felder Wissenschaftsgeschichte, kritische Epistemologie und Wissenschaftssoziologie wie -ethik. Diese erforschen Forschung: Sie untersuchen, wie etwa in historischen Perioden Objektivität verstanden oder Naturwissenschaft betrieben wurde und was als objektive Wissenschaft galt, tatsächlich aber (zumindest auch) normativ getränkt oder partikularistisch verzerrt war. Insbesondere (wissenschafts-)historische Perspektiven auf die Geschichte der Wissenschaften von der Geschlechterdifferenz sind in den Gender Studies grundlegend;²² in den Queer Studies sind es entsprechende Untersuchungen zur Verwissenschaftlichung von Sexualität und Begehren.

Was die Gender und Queer Studies in dieser Hinsicht betreiben – wissenschaftliche Wissenschaftskritik beziehungsweise kritische Wissenschaftsforschung – ist im Übrigen undramatischer Teil von Normalwissenschaft. Insbesondere in Philosophie und Geschichte ist die (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit Methoden, Objektivitätsannahmen sowie erkenntnistheoretischen Grundfragen von Erkenntnis und Wahrheit elementarer Bestandteil der eigenen Forschung. Wissenschaft ist nicht nur die Entdeckung von Evidenz und Fakten, sondern auch die methodisch kontrollierte und nach bestimmten Rationalitätsstandards formulierte Reflexion.²³

Sex/Gender – Natur/Kultur?

Die Unterscheidung zwischen *sex* als biologischem und *gender* als sozialem Geschlecht ist gewissermaßen die Geburtsstunde der Geschlechterforschung. Ursprünglich diente diese Differenzierung seit den späten 1960ern, vor allem in den 1970er Jahren wesentlich dazu, essenzialistische, biologisch begründete Vorstellungen von sozialen Aspekten von Geschlecht zu hinterfragen. Studien konnten zeigen, dass Geschlechterdifferenzen nicht „natürlich“ gegeben, sondern sozial hergestellt sind: Durch Praxis, Normen und Traditionen wird Geschlecht „getan“ – „doing gender“ ist das entsprechende

Paradigma, das die Geschlechtersoziologie, empirisch gesättigt seit 1967 kennt.²⁴ Dabei ist die Intention nicht, biologische Einflüsse oder Tatsachen als solche zu leugnen, sondern die Vorstellung einer deterministischen, einer kausalen und unveränderlichen Verbindung zwischen *sex* und *gender* zu befragen sowie kritisch zu untersuchen. Zahlreiche soziologische und historische Studien zeigen seitdem, dass Geschlecht im Alltag und durch Wissenssysteme wie Wissenschaft performativ hergestellt wird:²⁵ Gender bestimmt die Wahrnehmung des biologischen Geschlechts – nicht umgekehrt.²⁶

Das ist erkenntnistheoretisch kein Aufreger, sondern trivial, denn auch biologische Erkenntnisse, etwa in Genetik oder Neurowissenschaft, entstehen niemals außerhalb gesellschaftlicher Vorstellungen von Geschlecht – das ist schlechterdings unmöglich. Auch das „biologische Rohmaterial“ *sex* wird durch einen kulturell geprägten Blick auf Geschlecht (*gender*) gesucht, gesehen, identifiziert, bezeichnet, gedeutet.²⁷ Auch Naturwissenschaft ist immer und unausweichlich Praxis, *sex* ist selbst gewissermaßen ein Effekt gesellschaftlicher Deutungsprozesse. Das mutet vielen Menschen kontraintuitiv an, denn Wissenschaft wird vielfach verstanden als die Entdeckung unverrückbarer, von jeder Deutung oder Praxis unberührbarer Tatsachen wie etwa die Schwerkraft. Solch positivistische Vorstellungen von Wissenschaft als Entdeckung faktischer Eigenlichkeiten sind jedoch nicht plausibel für das große Gros der Wirklichkeiten, ob in der Natur oder der Gesellschaft.

So produktiv die ursprüngliche analytische Trennung von *sex* und *gender* war, so wenig plausibel ist sie auch. Denn, so sehr *sex* durch *gender* konstituiert ist, so ist auch *gender* gebunden und

²² Vgl. Londa Schiebinger, *Nature's Body. Gender in the Making of Modern Science*, Boston 1993.

²³ Vgl. Irina Gradinari/Ksenia Meshkova/Stephan Trinkaus (Hrsg.), (Re-)Visionen – Epistemologien, Ontologien und Methodologien der Geschlechterforschung, Bielefeld 2025.

²⁴ Vgl. Harold Garfinkel, *Studies in Ethnomethodology*, Cambridge 1967.

²⁵ Vgl. etwa Thomas Laqueur, *Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud*, Cambridge 1990; Schiebinger (Anm. 22); Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib*, Frankfurt/M. 1991; Nelly Oudshoorn, *Beyond the Natural Body. An Archaeology of Sex Hormones*, New York–London 1994.

²⁶ Vgl. Villa (Anm. 4).

²⁷ Vgl. Gayle Rubin, *The Traffic in Women: Notes on the „Political Economy“ of Sex*, in: Ranya Reiter (Hrsg.), *Toward an Anthropology of Women*, New York–London 1975, S. 157–210; Suzanne J. Kessler, *The Medical Construction of Gender: Case Management of Intersexed Infants*, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 1/1990, S. 3–26.

geformt von *sex*. Hormone, Anatomie, Chromosomen, epigenetische Prozesse und dergleichen sind geschlechtlich relevante Aspekte und Wirklichkeiten. Sie haben ihren Eigensinn, der nicht in Praxis, Deutungen oder Text aufgeht. Heute weicht also die strikte Trennung von *gender* und *sex* zunehmend einer Perspektive, die beide Kategorien als wechselseitig konstitutiv versteht. Geschlechtlichkeit ist weder rein biologisch noch rein sozial – *sex* und *gender* sind untrennbar miteinander verwoben und bedingen sich gegenseitig. Geschlecht ist, so betrachtet, eine biosoziale Tatsache.²⁸

Diese Diskussion ist vielfach ausgesprochen produktiv, insbesondere wenn sie multidisziplinär geschieht, wie etwa im Bereich Public oder Global Health.²⁹ Doch manche Kontroverse ist weniger einfach zu harmonisieren, denn tatsächlich stellt sich die schwierige Frage nach der „Natur“ immer wieder neu – und immer wieder irritiert sie: Warum ist wem in welchem Sinne und in welchem Kontext wichtig, etwas als „natürlich“ zu definieren? Was wird damit impliziert? Was ist genau damit gemeint? Die soziale Natur beziehungsweise die natürliche Sozialität von Geschlecht bleibt irritierend und eine Herausforderung für die Forschung. Sie sorgt auch im Alltag für reichlich *sex/gender trouble*.

KOMPLEXE WIRKLICHKEIT, KOMPLEXE BEGRIFFE

Last but not least sei verwiesen auf die sowohl in den Gender wie den Queer Studies relevante Annahme, dass weder Geschlecht noch Sexualität/Begehren an und für sich alleine existieren. Beides sind soziale Differenzen, und als solche sind sie beide immer mit anderen sozialen Differenzen verbunden, von anderen Differenzen also mit-konstituiert. Geschlecht ist gewisserma-

ßen überall, dabei nirgends in Reinform. In den Gender Studies wird Gender intersektional verstanden, also als stets verbunden mit weiteren „Achsen der Differenz“.³⁰ Das meint: Gender ist *intersektional*, ist mitgeprägt von weiteren sozialen (und soziobiologischen) Dimensionen wie Klasse/Schicht, Alter, Ethnizität, Sexualität, und so weiter. Was im „und so weiter“ steckt, wie viele weitere Differenzen relevant sind, welcher Art diese sind, wird ebenfalls seit jeher rege diskutiert, etwa der Zusammenhang von *gender*, *class* und *race*.

Kurzum: „Die“ Weiblichkeit oder „die“ Männlichkeit, gar „die“ Frau gibt es realiter in der sozialen Wirklichkeit nicht, sondern immer nur kontextspezifisch. Aus Sicht der Gender Studies gibt es demnach auch keine ahistorische, außersoziale Eigentlichkeit von Geschlecht, auch nicht als biologisches Faktum. Es stimmt aber eben nicht, dass darum Biologie oder „Natur“ in den Gender Studies geleugnet würden. Vielmehr werden beispielsweise epigenetische oder hormonelle Dimensionen von Geschlecht auch abhängig von Alter, Lebensumständen und Ressourcen betrachtet.

Wenn derzeit einzelne Landesregierungen in Deutschland das „Gendern“ verbieten, so ist das aus Sicht der Gender Studies ausgesprochen interessant. Denn wir wissen: „Gegendert“ wird immer, unausweichlich, sowieso, so oder eben anders.³¹ Gendern ist der alltägliche, fortlaufende soziale Prozess der Vergeschlechtlichung von Personen, Objekten und kulturellen Formen. Das sind komplexe Prozesse, sie sind historisch und regional variabel sowie kontextspezifisch; sie beinhalten materielle, biologische und körperliche Aspekte ebenso wie Handlungen, Normen, soziale Strukturen, Sprache. Gender ist eine biosoziale Tatsache, die Normalität ist auch queer. Das wird auch weiterhin für viel Auf- und Anregung sorgen, ganz sicher. Verboten kann man biosoziale Prozesse allerdings nicht.

²⁸ Vgl. Villa (Anm. 4).

²⁹ Vgl. L. Zachary DuBois/Anelis Kaiser Trujillo/Margareth M. McCarthy, *Sex and Gender. Toward Transforming Scientific Practice*, Berlin 2025.

³⁰ Vgl. Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer, *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, Münster 2003.

³¹ Das zu vergessen führt zu überaus lustigen Effekten. So behauptete US-Präsident Donald Trump im Wahlkampf in einem Fernsehinterview: „I don't want pronouns“. Woraufhin die Journalistin Laura Ingraham ihm entgegnete: „So you're fluid?“, 1.8.2024, www.instagram.com/reel/C-IDDzFlnfw/.

PAULA-IRENE VILLA BRASLAVSKY

ist Professorin für Soziologie und Gender Studies an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Körper-, Kultur- und Familiensoziologie sowie der soziologischen Theorie.

DIE ENTDEMOKRATISIERUNG GESELLSCHAFTLICHER VERHÄLTNISSE DURCH AUTORITÄRE GESCHLECHTERPOLITIKEN

Johanna Leinius · Franziska Martinsen · Inga Nüthen

Der Begriff „queer“ war im anglo-amerikanischen Raum ein Schimpfwort, bevor queere Menschen ihn sich aneigneten, um deutlich zu machen, dass es in der Gesellschaft mehr als zwei Geschlechter und Heterosexualität gibt.⁰¹ Auch heute ist der Begriff – und die Lebensweisen und Personen, die mit dem Begriff bezeichnet werden beziehungsweise sich selbst so bezeichnen – gesellschaftlich umkämpft. Diese Kämpfe darum, wie Sexualität und Geschlecht gelebt werden und sein dürfen, sind Teil der Auseinandersetzung um die demokratische Gestaltung der Gesellschaft. Denn Sexualität und Geschlecht sind mehr als individuelle Fragen nach der eigenen Identität: Sie durchziehen gesellschaftliche Institutionen und strukturieren die gesellschaftliche Ordnung.⁰² Die Aushandlung der Geschlechterordnung ist entsprechend Ausdruck der demokratischen Verfasstheit einer Gesellschaft. Demokratie bedeutet nämlich nicht nur das institutionelle parlamentarische Verfahren zur Erlangung von Mehrheiten, sondern umfasst auch die gesellschaftlichen Prozesse, Handlungs- und Lebensweisen, die Pluralität anerkennen und Gleichheit einfordern. Einer in diesem Sinne verstandenen pluralen Demokratie – das ist das zentrale Argument unseres Textes – stehen autoritäre Geschlechterpolitiken entgegen. Wie Existenz- und Lebensweisen jenseits von Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität in der Gesellschaft anerkannt oder abgewertet, er- oder bekämpft werden, sagt also viel über den Zustand einer Demokratie aus. Während die Ausweitung der Rechte und die Anerkennung von queeren Personen und queeren Leben als „Demokratisierung der Demokratie“⁰³ gelten können, stellen Ablehnung, Leugnung und Angriffe auf queeres Leben eine Entdemokratisierung der Demokratie dar.

Queerfeindlichkeit ist zentral für rechte, autoritäre Ideologien, wie sich an aktuellen Beispielen

veranschaulichen lässt: 2025 hat das ungarische Parlament ein Verbot von Pride-Veranstaltungen verabschiedet, und in den USA wurden seit dem neuerlichen Amtsantritt Donald Trumps zahlreiche Gesetze zur Einschränkung der Rechte von trans* Personen erlassen. Im Sommer 2024 mobilisierten extrem rechte Gruppen vermehrt gegen CSD-Paraden im ländlichen Raum, aber auch in einigen Städten Deutschlands, und griffen Teilnehmende an. Solche aggressiven Verteidigungen einer vermeintlich natürlichen Geschlechterordnung richten sich gegen die demokratische Erregungenschaft, dass Geschlechterverhältnisse gesellschaftlich verändert und ausgehandelt werden können. Sie leugnen damit die Kontingenz von Geschlechterverhältnissen – also die Tatsache, dass unser Verständnis und Erleben von Geschlecht nicht notwendigerweise so sein muss, wie es gemeinhin als „normal“ und „natürlich“ gilt. Rechte, autoritäre Geschlechterpolitiken sind nicht nur einen Angriff auf gesellschaftlich marginalisierte Gruppen, sondern wenden sich ganz grundsätzlich gegen eine plurale, demokratische Organisation der Gesellschaft und tragen zur Normalisierung des Autoritären allgemein bei.⁰⁴

Die Leipziger Autoritarismus Studie, die 2024 die Ergebnisse der zwölften Erhebung seit 2002 präsentiert hat, zeigt, dass antifeministische und sexistische sowie transfeindliche Weltbilder sich insbesondere im rechten politischen Spektrum nachweisen lassen.⁰⁵ 49 Prozent derjenigen, die sich selbst politisch rechts außen verorten, haben ein geschlossen antifeministisches und 61 Prozent ein geschlossen transfeindliches Weltbild – bei denen, die sich links oder links außen verorten, sind dies knapp 25 Prozent.⁰⁶ 71 Prozent der AfD-Wähler*innen weisen eine geschlossen transfeindliche Einstellung auf, im Vergleich zu

43 Prozent der SPD-, 39 Prozent der CDU/CSU- und 13 Prozent der Grünen-Wähler*innen.⁰⁷

Wir sehen: Geschlechter- und sexuelle Verhältnisse sind politisch. Wie wir Geschlecht, Sexualität und damit verbundene Lebensweisen verstehen und gesellschaftlich anerkennen, hat sich historisch entwickelt und könnte auch immer anders sein. Diese Kontingenz gilt es zu reflektieren. Dies kann *erstens* mit Blick auf die Geschichte geschehen: Wie haben sich die Verhältnisse der Geschlechter und unser Verständnis von Sexualität historisch und an unterschiedlichen Orten gewandelt? Welche Ereignisse, Kämpfe und Strukturen haben zu diesen Veränderungen geführt? *Zweitens* können wir fragen, warum bestimmte Körper, Beziehungen und Verhaltensweisen als natürlich gelten und andere nicht: Welche gesellschaftlichen Ideen und Machtverhältnisse prägen unsere Vorstellung von Geschlecht, Sexualität und Körpern? *Drittens* können wir daran anschließend fragen, was dies mit Macht und Herrschaft zu tun hat: Inwiefern wird die vermeintlich natürliche Geschlechterordnung herangezogen, um Ungleichheit zu rechtfertigen? Wer profitiert von einem angeblich biologisch eindeutigen Geschlechterkonzept?

Wie hängt dies genau mit unserem Verständnis von Demokratie zusammen? Zunächst ist Demokratie genuin mit einer Vorstellung von Gleichheit verbunden. Gleichheit und Demokratie gehören jedoch zu den „umkämpften Begriffen“ der politischen Theorie: Je nach Perspektive werden Gleichheit und Demokratie also anders verstan-

den.⁰⁸ In diesem Beitrag nehmen wir die Position queerfeministischer Demokratietheorien ein. Für diese bedeutet Gleichheit nicht nur, dass die Verfahrensweisen zur Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen formal für alle gleich sein sollten. Sie betonen darüber hinaus die Notwendigkeit, den gleichen Zugang aller zur Ausgestaltung des menschlichen Zusammenlebens in einer Gesellschaft zu gewährleisten. Sie fragen unter anderem: Inwiefern begrenzen vergeschlechtlichte und sexuelle Normen, Praktiken und Kontexte die Möglichkeit, sich an den Auseinandersetzungen um die Gestaltung der politischen Gemeinschaft zu beteiligen?⁰⁹ In ihrer Analyse sind es unter anderem die „Androkratie“,¹⁰ die Männerzentriertheit bestehender Demokratien und Demokratietheorien, aber auch andere Ungleichheitsverhältnisse, die die Teilnahmemöglichkeiten an der demokratischen Willens- und Entscheidungsfindung ungleich machen. Darüber hinaus stellen queerfeministische Demokratietheorien der Vorstellung individueller Autonomie eine Perspektive entgegen, die die grundsätzliche Verletzlichkeit und Abhängigkeit aller und damit die Notwendigkeit der Sorge füreinander und Solidarität miteinander berücksichtigt.¹¹

DAS GESCHLECHTER- UND DEMOKRATIEVERSTÄNDNIS DER AUTORITÄREN RECHTEN

Rechte, autoritäre Parteien und Gruppierungen glauben an eine hierarchisch und dichotom strukturierte Welt und vertreten autoritäre Geschlechterpolitiken.¹² Das bedeutet, dass die Gesellschaft für sie aus einer geordneten Struktur besteht, in der klar identifizierbare Gruppen auf verschiedenen

01 Vgl. Volker Woltersdorff, *Queer Theory und Queer Politics*, in: *Utopie kreativ* 10/2003, S. 914–923.

02 Vgl. Michael Warner, *Fear of a Queer Planet*, in: *Social Text* 29/1991, S. 3–17.

03 Gundula Ludwig, *Demokratie und die Kolonialität der Gewalt. Konstitutive Verwobenheiten und aktuelle Verdichtungen*, in: *ZPTH – Zeitschrift für Politische Theorie* 2/2021, S. 218–237, hier S. 234.

04 Vgl. Patricia Graf/Silke Schneider/Gabriele Wilde, *Geschlechterverhältnisse und die Macht des Autoritären*, in: *Femina Politica* 1/2017, S. 70–87.

05 Vgl. Oliver Decker et al., *Vereint im Ressentiment. Leipziger Autoritarismus Studie 2024*, Gießen 2024.

06 Vgl. Fiona Kalkstein/Gert Pickel/Johanna Niendorf, *Antifeminismus und Antisemitismus – eine autoritär motivierte Verbindung?*, in: Decker et al. (Anm. 5), S. 161–180, hier S. 170. Eine „geschlossene“ Einstellung bedeutet, dass die Befragten mehrheitlich den im Fragebogen zu dem Themenfeld vorgegebenen Aussagen zustimmen und man daher eine konsolidierte Einstellung zu dem Thema annehmen kann.

07 Vgl. ebd., S. 169.

08 Vgl. Gerhard Göhler/Matthias Iser/Ina Kerner (Hrsg.), *Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung*, Wiesbaden 2011².

09 Vgl. Christine M. Klapeer, *Perverse Bürgerinnen. Staatsbürgerschaft und lesbische Existenz*, Bielefeld 2014; Quæstio (Hrsg.), *Sexuelle Politiken. Politische Rechte und gesellschaftliche Teilhabe*, Berlin 2000.

10 Birgit Sauer, *Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten*, in: *Gender-Politik-Online*, August 2003, S. 1–22.

11 Vgl. Ludwig (Anm. 3); Judith Butler, *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, Frankfurt/M. 2016.

12 Vgl. Graf/Schneider/Wilde (Anm. 4); Juliane Lang, *Familie und Vaterland in der Krise. Der extrem rechte Diskurs um Gender*, in: Sabine Hark/Paula-Irene Villa (Hrsg.), *Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*, Bielefeld 2015, S. 167–182.

Ebenen ungleich miteinander verbunden sind: Der Mann ist der Frau und bestimmte Bevölkerungsgruppen sind anderen übergeordnet – dies wird mal religiös, biologisch oder sozialdarwinistisch, mal mit „Tradition“ begründet. Immer ist aber klar, dass man nur einer Kategorie zugehören können soll – Vermischung, Mehrdeutigkeit, Fluktuation und alles, was Queerness ausmacht, wird kategorisch abgelehnt. *Male supremacy* ist dabei eng mit *white supremacy* verknüpft: Männer, insbesondere *weiße*¹³ Männer, haben in dieser Vorstellung das Recht auf Dominanz und Kontrolle über andere.¹⁴

Das rechtsautoritäre Weltbild ist zutiefst antidemokratisch. Denn es beruht auf der Annahme, dass Staat und Staatsvolk sich nicht durch Demokratie und Recht konstituieren, sondern auf einer organisch gewachsenen natürlichen Ordnung beruhen.¹⁵ Mit diesem Verständnis geht der Wunsch einher, weite Teile der individuellen Lebensführung und der kollektiven Lebensweisen der Kontingenz zu entziehen: Es sollen eben nicht unterschiedliche Weisen zu lieben und zu leben möglich sein, sondern wir sollen uns in eine vorgegebene hierarchische gesellschaftliche Ordnung einfügen, die auf der heterosexuellen Kleinfamilie beruht, in der Mann und Frau jeweils bestimmte Rollen und Aufgaben übernehmen. Hier ist die heterosexuelle Beziehung zwischen (einem) Mann und (einer) Frau mit dem Ziel, Kinder hervorzubringen, die einzig denk- und lebbar Form von Geschlecht und Sexualität – in der wissenschaftlichen Debatte bezeichnet man diese gesellschaftliche Norm als Heteronormativität.¹⁶

Wenn rechte Influencerinnen, die sich auch als „Tradwives“ („traditionelle Ehefrauen“) bezeichnen, in den sozialen Medien Kochvideos und Fa-

miliengeschichten teilen und dabei dazu aufrufen, möglichst viele *weiße* Kinder zu bekommen, ist dies kein harmloser Trend, sondern Teil einer autoritären antidemokratischen Ideologie und Geschlechterpolitik.¹⁷ Dass Mutterschaft nicht unbedingt der Lebenszweck jeder Frau ist und dass Geschlechter jenseits der Binarität von weiblich und männlich und Sexualitäten jenseits der Heterosexualität existieren, bedeutet in diesem Weltbild einen Verstoß gegen die Gesellschaftsordnung. Eine Veränderung oder gar Auflösung hierarchisch-binärer Geschlechterverhältnisse ist nämlich – aus rechter Perspektive – eine existenzielle Bedrohung für das Überleben der als Abstammungsgemeinschaft gedachten Nation: Nach der Verschwörungserzählung des sogenannten „Großen Austauschs“ dienen Feminismus, Multikulturalismus und Queerness als Werkzeuge, um durch sinkende Geburtenraten und Einwanderung die *weiße* „Rasse“ auszulöschen.¹⁸

In dieser Ideologie scheint es daher nicht nur legitim, sondern sogar notwendig, sich gegen Feminist*innen, queere, trans* und inter*Personen, ihre Verbündeten und Institutionen sowie gegen die Anerkennung von Pluralität, Differenz und Vielfalt zu stellen, auch – in der extremen Version des Rechtsterrorismus – mit vernichtender Gewalt. Antifeminismus fungiert oft als „Scharnier“¹⁹ zur rechtsautoritären Ideologie, beispielsweise wenn geschlechtergerechte Sprache bekämpft wird oder Influencer auf Tiktok sich für *weiße* Männlichkeit stark machen.

Und doch gibt es schwule, lesbische und trans* Personen, die sich in rechtsautoritären Gruppierungen und Parteien engagieren. Wie ist dies möglich? Zumindest müssen sie eine „möglichst exakte Einpassung in ein ausschließlich binär gedachtes Geschlechtssystem unter der Prämisse der wesenhaften Unterschiedlichkeit von Frauen* und Männern*“²⁰ vornehmen. Das heißt, sie müssen sich selbst als „typischer Mann“

13 *Weiß* schreiben wir klein und kursiv, um zu markieren, dass das Wort als „Analysekategorie für unterdrückende Machtverhältnisse“ genutzt wird. Siehe Natasha A. Kelly, Weil wir weitaus mehr als nur „Frauen“ sind!, in: dies. (Hrsg.), Schwarzer Feminismus. Grundlagentexte, Münster 2019, S. 9–16, hier S. 16. *Weißsein* wirkt dabei als gesellschaftliche, unsichtbare Norm, die Privilegien (re-)produziert. Vgl. Denise Bergold-Caldwell, Schwarze Weiblich*keiten. Intersektionale Perspektiven auf Bildungs- und Subjektivierungsprozesse, Bielefeld 2020, S. 106 ff.

14 Vgl. Greta Jasser/Ann-Kathrin Rothermel, Die Manosphere. Männlichkeit(en), Misogynie und Rechtsextremismus, in: Fabian Virchow et al. (Hrsg.), Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden 2024, S. 1–14, hier S. 7.

15 Vgl. Michel Domal/Heike Mauer, Das Politisierungsparadox. Warum der Rechtspopulismus nicht gegen Entpolitisierung und Ungleichheit hilft, in: *Femina Politica* 1/2018, S. 22–24, hier S. 29.

16 Vgl. Woltersdorff (Anm. 1), S. 922.

17 Vgl. Ashley A. Mattheis, #TradCulture. Reproducing Whiteness and Neofascism Through Gendered Discourse Online, in: Shona Hunter/Christi van der Westhuizen (Hrsg.), Routledge Handbook of Critical Studies in Whiteness, London 2021, S. 91–102.

18 Vgl. ebd., S. 98; Nadja Kutscher, Das Narrativ vom „großen Austausch“. Rassismus, Sexismus und Antifeminismus im neurechten Untergangsmythos, Bielefeld 2023.

19 Vgl. Lang (Anm. 12), S. 174.

20 Katrin Degen, Flexible Normalität. Über die fragile Zugehörigkeit von cis Frauen und LSBTI-Personen zur extremen Rechten, Bielefeld 2024, S. 274.

oder „typische Frau“ und als Verfechter*innen des traditionellen Familienmodells der heterosexuellen Kleinfamilie inszenieren – eines biologischen, heteronormativen Idealbildes, an das sie aber nie ganz heranreichen werden. Ebenso versuchen sie, sich vom Queersein abzugrenzen und progressive feministische Forderungen vehement abzulehnen sowie ihre Gefährdung insbesondere durch migrantisierte Männer, und damit rassistische Narrative, zu betonen.²¹ Gleichwohl ist ihre Position in rechten Gruppen prekär und ihnen droht konstant der Entzug der Legitimität.

Charakteristisch sind rechtsautoritäre Ideologien auf Ungleichheit und Ausschluss ausgerichtet – Demokratie meint hier eben nicht gleiche Rechte für alle und gleiche Teilhabe an demokratischen Aushandlungsprozessen. Noch weniger beinhalten diese Ideologien ein substantielles Demokratieverständnis, das auch die materiellen und strukturellen Hürden zur Teilnahme an demokratischen Verfahren abbauen will. Im Gegenteil meinen die Wortführer*innen dieser Ideologien, zu wissen, was der „Wille des Volkes“ sei, der angeblich in etablierten demokratischen Prozessen nicht zum Ausdruck kommen könne:²² einerseits, weil „das Volk“ nationalistisch-biologisch definiert wird und explizit nicht alle, die in Deutschland leben, miteinschließt. Andererseits, weil angenommen wird, dass es eine imaginierte Elite gibt, die die Geschicke des Landes zu Ungunsten „des Volkes“ manipuliert – eine Erzählung, die oft antifeministisch, antisemitisch und queerfeindlich angereichert ist.²³ An dieser Stelle zeigt sich erneut: Antifeministische und queerfeindliche Einstellungen korrelieren mit antidemokratischen Grundhaltungen – wer queeres Leben bedroht, bedroht auch eine plurale, demokratische Gesellschaft.

GESCHLECHTLICHE UND SEXUELLE DIFFERENZ IN PLURALEN DEMOKRATIEN

Antifeministische und queerfeindliche Einstellungen sowie rechtsautoritäre und rechtspopulistische Kampagnen bedrohen sowohl die plurale demokratische Gesellschaft mit ihren vielfältigen Le-

bensformen als auch den demokratischen Rechtsstaat selbst.²⁴ Denn um ein demokratisches Miteinander zu gestalten und den Rechtsstaat gegen autoritäre Vereinnahmungen zu verteidigen, ist es wichtig, Demokratie nicht auf das Prinzip der Mehrheit zu reduzieren. Ebenso wichtig ist es, ihren kontingenten Charakter anzuerkennen. Grundsätzlich bezeichnet „Demokratie“ staatliche Herrschafts- und Regierungsordnungen, in denen das Prinzip der Volkssouveränität durch die Grundrechte der Verfassung geschützt und begrenzt wird. In dieser formalen Bestimmung erschöpft sich jedoch nicht das, was das menschliche Zusammenleben zu einem demokratischen macht. Ein weites Verständnis von Demokratie fasst diese als Lebensform und Subjektivierungsweise auf und verweist darauf, dass gegenwärtige liberale Demokratien nicht frei sind von Gewaltverhältnissen – es also einer Demokratisierung der Demokratie bedarf.²⁵ Ein solch prozessuales Verständnis versteht eine differente und plurale Natur als Wesensmerkmal politischer Gesellschaften²⁶ und erkennt an, dass für die Realisierung demokratischer Verhältnisse die gesellschaftliche Anerkennung und die materiellen Bedingungen des (Über-)Lebens aller erkämpft werden müssen.²⁷

Queerfeministische Demokratietheorien gehen vom „Faktum der Pluralität“ aus, nämlich „der Tatsache, daß nicht ein Mensch, sondern viele Menschen“,²⁸ und das bedeutet *viele verschiedene* Menschen, in einer Gesellschaft leben. Die Unterschiedlichkeit zwischen ihnen ist also eine Voraussetzung und Bedingung dafür, Demokratie zu gestalten und zu institutionalisieren. Im Unterschied zu autokratischen Systemen, die immer auf einer Homogenisierung und (in der Regel gewaltförmigen) Unterdrückung von Verschiedenheit basieren, kann nur eine plurale demokratische Gesellschaft mit ihrem Versprechen einer emanzipativen Gleichheit und Gleichberechtigung der Diversität der Menschen

21 Vgl. ebd., S. 284f.

22 Vgl. Holger Oppenhäuser, Die nationalistische Sicht auf Demokratie, in: Fabian Virchow et al., Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden 2023.

23 Vgl. Kalkstein/Pickel/Niendorf (Anm. 6), S. 162.

24 Unter Rechtsstaat verstehen wir hier nicht eine ordnungspolitische, strafende Instanz, sondern ein Instrument zur Einhegung staatlicher Macht, das gerade durch autoritäre Politiken – auch aus der sogenannten „Mitte“ der Gesellschaft – gefährdet wird. Vgl. Maximilian Pichl, Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat, Berlin 2023.

25 Vgl. Ludwig (Anm. 3).

26 Vgl. Graf/Schneider/Wilde (Anm. 4).

27 Vgl. Inga Nüthen, Geschlecht, Sexualität und Politik. Aspekte queer_feministischer Politikverständnisse, Opladen 2024.

28 Hannah Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben, München 2020, S. 24.

gerecht werden, die über ihre Geschicke selbst entscheiden. Umgekehrt stellt die Pluralität der Gesellschaft die institutionelle Ordnung des demokratischen Rechtsstaates vor die Herausforderung, die bestehenden strukturellen Ungleichheiten und Gewaltverhältnisse sowie plurale Lebensweisen innerhalb der Gesellschaft zu adressieren und nicht nur in die parlamentarischen und administrativen Strukturen, sondern auch in inklusive, plurale zivilgesellschaftliche Gestaltungsprozesse zu überführen.²⁹ Die Forderungen nach Demokratisierung der Verhältnisse, nach Gleichheit und der Schaffung der Bedingungen für ein (Über-)Leben aller Menschen finden auch Ausdruck in Versammlungen, Demonstrationen und Protesten.³⁰

Aufgrund gesellschaftlicher Dynamiken ist die plurale Demokratie fortwährend von Ungewissheit und Unsicherheit geprägt. Zum einen sind dies Unsicherheit produzierende, gesellschaftlich gemachte Entwicklungen wie der Klimawandel, globale Finanzkrisen, Kriege oder Pandemien. Zum anderen liegen die Ungewissheit und Unsicherheit in den unweigerlichen, fortwährenden Veränderungen durch Demografie, Migration, Arbeitsmarktprozesse und im institutionellen Wechsel von Regierung und Parteiengefüge selbst. Ungewissheit und Unsicherheit sind also eine unausweichliche Facette des Umstands, dass unsere soziale und politische Welt auf keinen festen oder „letzten“ Gründen aufruht, sich also immer im Wandel befindet. Und nur deshalb, und dies ist die Pointe, ist sie demokratisch gestaltbar: Würde die Gesellschaft, wie es rechte Akteur*innen häufig fantasieren, die Hierarchien einer göttlichen oder natürlichen Ordnung widerspiegeln, wäre unsere Welt zwar erwartungssicher, aber kaum demokratisch gestaltbar.³¹ Dies gilt auch für die Geschlechterverhältnisse – sie sind gestaltbar und umkämpft.

Ein weiteres Kennzeichen plural verfasster Demokratien besteht darin, dass sie sowohl die Freiheit und Gleichheit aller gewährleisten als auch gesellschaftlich marginalisierte schützen. Ein Beispiel: Das Prinzip der Meinungsfreiheit besagt, dass verschiedene, auch kontroverse, Meinungen geäußert werden können: Alle, unabhängig von

ihrer Herkunft oder ihrem Bildungsstand, dürfen sagen, was sie denken, meinen und glauben. Dies ist ein Kerncharakteristikum der Demokratie, deren historische Errungenschaft genau darin liegt, ein allgemeines Recht auf Meinungsfreiheit gegen feudale, klassistische, rassistische, androzentrische, sexistische und queerfeindliche Strukturen erkämpft zu haben. Doch die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze dort, wo die Grundrechte von Menschen verletzt, Ausgrenzung und Gewalt zum politischen Programm erhoben werden – wenn also das Streben nach Gleichheit bedroht wird.

Das antidiverse Geschlechterverständnis autoritärer Politiken stellt nicht nur die Grund- und Menschenrechte queerer Menschen infrage. Es behauptet auch die vermeintlich unumstößliche Natürlichkeit (oder auch Gottgegebenheit) einer binären Geschlechterordnung³² und entlarvt sich damit als nicht- beziehungsweise antidemokratisch: Mit der Diffamierung queerer Lebensformen als Gefahr für Familie und Gesellschaft verkehren rechte Akteur*innen das Gleichheitsversprechen des demokratischen Rechtsstaates in sein Gegenteil, indem sie wissenschaftlich widerlegte geschlechtliche und sexuelle Natürlichkeitsvorstellungen reaktivieren und zementieren.³³ Sie wenden sich damit gegen die genuine Aufgabe demokratischer Gestaltung, Ungewissheit mit stets reflektier- und revidierbaren Politiken zu begegnen und somit der Kontingenz und Umkämpftheit gesellschaftlicher Verhältnisse gerecht zu werden. Das rechte Phantasma, eine fixierbare (Geschlechter-)Ordnung zu installieren, um Stabilität und Komplexitätsreduktion zu erreichen, verfängt und trägt zum Zuspruch zu rechten Parteien bei.³⁴ Umgekehrt gilt auch: Wenn eine kritische Masse an Demokratiefindlichkeit innerhalb einer Gesellschaft erreicht wird, besteht eine erhöhte Gefahr, dass antifeministische, queer-, trans- und homofeindliche Politik salonfähig wird sowie rassifizierte Geschlechterbilder reaktualisiert werden.³⁵

²⁹ Vgl. Ludwig (Anm. 3).

³⁰ Vgl. Butler (Anm. 11).

³¹ Vgl. Oliver Flügel-Martinsen/Franziska Martinsen, Radikaldemokratische Freiheit und das Abenteuer demokratischer Politik, in: Martin Nonhoff et al. (Hrsg.), *Gesellschaft und Politik verstehen*, Frankfurt/M. 2022, S. 65–79, hier S. 67.

³² Vgl. Johanna Leinius/Marie Reusch, Unter Beschuss von rechts. Angriffe auf die Geschlechterforschung zielen auf die Demokratie, 4. 3. 2025, www.gew-hessen.de/hlz-artikel-2025/details/unter-beschuss-von-rechts.

³³ Vgl. Anne Fausto-Sterling, *Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality*, New York 2000.

³⁴ Vgl. Kalkstein/Pickel/Niendorf (Anm. 6).

³⁵ Vgl. Sandra Ho, Gefahr Antifeminismus. Ein Kampf für die Demokratie, 30. 3. 2023, www.gwi-boell.de/de/2023/03/30/gefahr-antifeminismus-ein-kampf-fuer-die-demokratie.

KONTINGENZ DER GESCHLECHTER- VERHÄLTNISSE ANERKENNEN

Dass Antifeminismus und Queerfeindlichkeit aktuell so präsent sind, zeigt, wie sehr eine plurale, demokratische Gestaltung der Gesellschaft unter Druck steht. Mit Blick auf ein queerfeministisches Verständnis von Demokratie wird deutlich, dass eine plurale Demokratie nicht einfach ein beliebiges Nebeneinander von Positionen bedeuten kann, sondern dass sie sich als eine Arena begreifen muss, in der Differenzen und Ungleichheit sichtbar gemacht werden – als Teil gesellschaftlicher Aushandlung über eine bessere Zukunft für alle. Statt die Stillstellung von (unvermeidlichen) Konflikten durch eine Mehrheitspolitik anzustreben, muss die demokratische Gesellschaft sich ihrer Widersprüche und Anfeindungen stellen – dazu gehört auch, die Vorstellung von „Normalität“ zu problematisieren. Demokratie bedeutete dann nicht, Konflikte aufzulösen, sondern sie im besten Falle produktiv auszutragen. Aus einer queerfeministischen Perspektive lässt sich daher unserer Ansicht nach dafür plädieren, die Offenheit und Veränderlichkeit dieser Konflikte zu betonen und sie als Quelle für Solidarität und Allianzen zu nutzen. Es geht nicht darum, einen endgültigen Konsens zu erreichen, sondern darum, die vergeschlechtlichten Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu befragen. Ein queerfeministisches Verständnis von Demokratie betont dabei die Veränderbarkeit dieser Auseinandersetzungen und die Notwendigkeit, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in ihrer Wandelbarkeit und Erweiterung nicht nur als selbstverständlich zu nehmen. Auch sind nach wie vor bestehende Ungleichheiten, die eine emanzipative Gleichberechtigung und Selbstbestimmung verhindern, kritisch zu prüfen und für gleiche Rechte aller zu kämpfen. Die Aushandlungen über die Gestal-

tung der Gesellschaft füllen die „Leerstelle“ der Macht in Demokratien immer wieder aufs Neue und immer wieder anders.³⁶ Demokratie ist nach dieser Auffassung keine ein für alle Mal fixierte statische Regierungs- und Herrschaftsform, sondern ein „bleibender Auftrag“.³⁷

Diesen Auftrag ernst zu nehmen bedeutet, Angriffe auf queeres Leben als Angriffe auf die demokratische Gestaltung der Gesellschaft zu verstehen. Rechte Akteur*innen erachten ausschließlich die Rechte und Lebensweisen einer bestimmten, völkisch definierten und männlich-heterosexuell konnotierten Gruppe als schützenswert. Sie leugnen die Wandelbarkeit der Geschlechterverhältnisse, die in einer fixierten, stillgestellten Form der Absicherung von Hierarchien und Ungleichheit dienen sollen: Die biologisierende Unterscheidung in zwei grundsätzlich verschiedene Geschlechter soll Ungleichheit – etwa in der Bezahlung, der Aufgabenverteilung, der sexuellen Lebensweisen und der gesellschaftlichen Teilhabe – „rechtfertigen“, um sie zu verfestigen. Die Aufgabe demokratischer Gesellschaften besteht jedoch darin, Geschlechterverhältnisse zu demokratisieren, das heißt, zum Gegenstand des Politischen zu machen und ihre Kontingenz anzuerkennen.³⁸

JOHANNA LEINIUS

ist wissenschaftliche Geschäftsführerin des Cornelia Goethe Centrums für Geschlechterforschung an der Goethe-Universität Frankfurt. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen unter anderem in der postkolonialen und feministischen Theorie sowie Geschlechterverhältnissen in der sozialökologischen Transformation.

FRANZISKA MARTINSEN

ist Professorin für Politische Theorie am Institut für Politikwissenschaft und Vorstandsvorsitzende des fakultätsübergreifenden Centre for Global Cooperation Research an der Universität Duisburg-Essen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Politischen Theorie und Ideengeschichte unter Berücksichtigung feministischer, intersektionaler Perspektiven.

INGA NÜTHEN

ist akademische Rät*in und leitet das Fachgebiet Internationale Geschlechterpolitik und Qualitative Methoden der Politikwissenschaft an der Universität Kassel. Zu Inga Nüthens Forschungsschwerpunkten gehören queerfeministische politische Theorien und politikwissenschaftliche LGBTQ*-Forschung.

36 Vgl. Claude Lefort, Die Frage der Demokratie, in: Ulrich Rödel (Hrsg.), *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, Frankfurt/M. 1990, S. 281–297, hier S. 293.

37 David Salomon, *Demokratie*, Köln 2012, S. 123; vgl. Franziska Martinsen, Kernbegriffe und theoretische Grundlagen der Demokratie, in: Andreas Kost/Peter Massing/Marion Reiser (Hrsg.), *Handbuch Demokratie*, Frankfurt/M. 2020, S. 41–57, hier S. 57.

38 Vgl. Christine M. Klapeer et al., Politiken der Geschlechterverhältnisse – Geschlechterverhältnisse politisieren!, in: dies. (Hrsg.), *Politik und Geschlecht. Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen 2024, S. 9–26.

Immer in Mode

Die Informationen zur politischen Bildung, genannt die „schwarzen Hefte“, gibt es bereits seit über 70 Jahren. Ein Klassiker, der immer wieder neue Leserinnen und Leser findet.



Mehr erfahren unter
www.bpb.de/shop/



Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 9. Mai 2025

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Julia Heinrich
Sascha Kneip (verantwortlich für diese Ausgabe)
Johannes Piepenbrink
Leontien Potthoff (Volontärin)
Luise Römer
Luisa Runden (Praktikantin)
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Geldern

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
DAS PARLAMENT ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

Nächste Ausgabe
22-23/2025, 24. Mai 2025

LIBERALE
WELTORDNUNG



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz